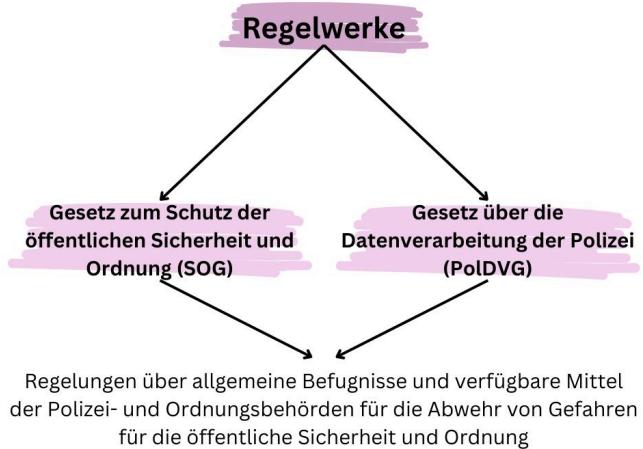


Was sind die zentralen **Regelwerke** des Polizei- und Ordnungsrechts in Hamburg und welche Regelungen enthalten sie?



Dazu:
Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. A Rn. 2.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Was versteht man unter den **Aufgaben** und den **Befugnissen** der Polizei- und Ordnungsbehörden, und warum muss zwischen beidem unterschieden werden?

Aufgaben beschreiben die Zwecke, die die Polizei- und Ordnungsbehörden mit ihren Handlungen und Tätigkeiten verfolgen. Zu diesen Aufgaben gehören vor allem die Gefahrenabwehr und die Strafverfolgung.

Befugnisse beschreiben die Maßnahmen und Tätigkeiten (z.B. Erteilung von Verboten, Einsatz der Schusswaffe), die die Polizei- und Ordnungsbehörden ergreifen dürfen, die ihnen also zur Verfügung stehen, um ihre Aufgaben zu erfüllen.

Aufgaben und Befugnisse werden regelmäßig durch Gesetz zugewiesen. Die Zuweisung einer Aufgabe legitimiert noch nicht zu einer Befugnis. Aufgabe und Befugnis sind also zu trennen: Nur weil der Polizei etwa die Aufgabe der Gefahrenabwehr zugewiesen ist, darf sie deswegen **nicht** jede Maßnahme, sondern nur die Maßnahmen ergreifen, zu denen sie befugt ist. In diesem Sinne gilt also gerade **nicht, dass der Zweck (Aufgabe) die Mittel (Maßnahmen) heiligt**.

Dazu:
Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. A Rn. 5.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Die Polizei sieht sich vor immer neue Aufgaben gestellt, etwa was die Gefahren des Terrorismus betrifft. Polizist P ist der Auffassung, dass es deshalb auch erlaubt ist, Handgranaten als ein Mittel des unmittelbaren Zwangs einzusetzen, insbesondere in Lagen, in denen sie als einziges Mittel in Betracht kommen, um einen Anschlag wirksam abzuwehren.

Stimmen Sie dieser Auffassung zu? Begründen Sie Ihre Antwort anhand des Gesetzes.

Nein. Aufgabe und Befugnisse sind zu **trennen**. Von der Aufgabe darf nicht auf die Befugnisse geschlossen werden.

Die Abwehr terroristischer Anschläge gehört zwar zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und damit zur Aufgabe der Polizei (§ 3 Abs. 1 u. 2 S. 1 lit. a SOG). Zur Erfüllung dieser Aufgabe **weist das Gesetz** der Polizei auch zahlreiche Befugnisse zu. Dazu gehören auch Befugnisse des unmittelbaren Zwangs (§§ 17 ff. SOG), etwa der Einsatz von Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt sowie von Waffen (§ 18 Abs. 1 SOG).

Erlaubt sind in Hamburg damit insbesondere Sprengmittel (§ 18 Abs. 3 SOG) und verschiedene Schusswaffen (§ 18 Abs. 4 SOG), **nicht** aber die **Handgranate** (anders etwa Art. 78 Abs. 1 u. 5 S. 1 BayPAG).

Dazu:

Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. A Rn. 5.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Rechtmäßig ist eine polizeiliche Maßnahme, wenn sie alle Anforderungen erfüllt, die die Rechtsordnung an diese (konkrete) Maßnahme (z.B. Sicherstellung einer Sache) stellt. Aber die Rechtsordnung enthält eine große Anzahl an Vorschriften. Woraus ergeben sich also **konkret die Anforderungen**, die zu prüfen sind, um festzustellen, ob die Maßnahme rechtmäßig ist?

Die konkreten **Anforderungen**, die die Rechtsordnung an eine bestimmte Maßnahme stellt, und damit das **"Prüfprogramm"**, mit der die Rechtmäßigkeit der Maßnahme geprüft werden kann, ergeben sich vor allem aus der **Rechtsgrundlage** (im Beispiel: § 14 SOG) und aus der **Rechts- bzw. Handlungsform** der Maßnahme (im Beispiel: Verwaltungsakt).

Dazu:

Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. A Rn. 6.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

In welchem **Dreischritt** wird die Rechtmäßigkeit einer polizeilichen Maßnahme grundsätzlich geprüft? Warum ist diese **Einteilung und Reihenfolge der Schritte** sinnvoll?

Die Rechtmäßigkeit einer polizeilichen Maßnahme wird grundsätzlich in den folgenden drei Schritten geprüft:

- I. **Rechtsgrundlage**, insbes. Ermächtigungsgrundlage (Befugnis für die ergriffene Maßnahme)
- II. **Formelle Rechtmäßigkeit** (Anforderungen an Zuständigkeit, Verfahren, Form)
- III. **Materielle Rechtmäßigkeit** (Anforderungen an den Inhalt der Maßnahme)

Ziel der Rechtmäßigkeitsprüfung ist es, zu überprüfen, ob eine bestimmte polizeiliche Maßnahme alle **Anforderungen** erfüllt, die die Rechtsordnung *an eben diese konkrete Maßnahme* stellt. Welche Anforderungen dies sind, ergibt sich **zuallererst aus der Rechtsgrundlage**, die die konkret ergriffene Maßnahme zu stützen vermag. Daher ist zuerst nach einer einschlägigen Rechtsgrundlage zu suchen. Dazu sind die Vorschriften des Polizei- und Ordnungsrechts danach zu betrachten, ob sie die konkret in Rede stehende Maßnahme (auf der Rechtsfolgenseite) vorsehen. Erst aus der so einschlägigen Rechtsgrundlage ergeben sich - auch in Verbindung mit der vorgesehenen Handlungs- bzw. Rechtsform der Maßnahme - die Anforderungen an die Zuständigkeit, das Verfahren und die Form der Maßnahme (formelle Rechtmäßigkeit) sowie die Anforderungen an den Inhalt der Maßnahme (materielle Rechtmäßigkeit).

Dazu:

Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. A Rn. 6.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Die **Anforderungen**, die das Polizeirecht **inhaltlich** an einen konkreten Maßnahmen der Polizei zur Gefahrenabwehr stellt, sind vor allem durch drei Begriffe geprägt, die in der Prüfung jeweils eine bestimmte Funktion haben: Ordnen Sie jedem der Begriffe (grün) jeweils ihre Funktion in der Prüfung (rot) zu:

- **Öffentliche Sicherheit und Ordnung - Gefahr und Störung - Verantwortlichkeit**
- **Einschreiteschwelle -Schutzgüter - Inanspruchnahme**

Begründen Sie Ihre Zuordnung.

- Die **öffentliche Sicherheit und Ordnung** ist der Oberbegriff für die Rechts- bzw. **Schutzgüter** ("Gegenstände"), auf deren Schutz polizeiliche Maßnahmen zielen müssen.
- Der Begriff der **Gefahr** bzw. der **Störung** steht für die Situation bzw. die **Einschreiteschwelle**, ab der die Polizei zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung regelmäßig zu handeln befugt ist.
- Die **Verantwortlichkeit** ist die Frage, wen die Polizei mit ihrer Maßnahme **in Anspruch nehmen** kann oder sogar muss bzw. unter welchen Voraussetzungen sie selbst handeln darf, um eine Gefahr für ein Schutzgut abzuwehren.

Dazu:

Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. A Rn. 7.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

E ist Eigentümer eines Grundstücks im Hamburger Norden. In seinem Garten stehen unter anderem zwei mächtige Eichen. Es stellt sich heraus, dass diese von Raupen des Eichenprozessionsspinners befallen sind. Die Haare des Insekts können bei Menschen heftige allergische Reaktionen auslösen. Um den stark allergischen Nachbar N, aber auch andere Menschen vor etwaigen Gesundheitsgefahren zu schützen, ordnet die Ordnungsbehörde gegenüber E an, die Raupen zu beseitigen.

Gehen Sie davon aus, dass sich die Maßnahme auf der **Rechtsgrundlage des § 3 Abs. 1 SOG** stützen lässt und lesen Sie die **§§ 8 und 9 SOG**:

1. Durfte die Polizei ausgerechnet den E verpflichten, die Raupen zu beseitigen?
2. E zeigt sich unwillig und denkt nicht dran, der Anordnung Folge zu leisten. Die Beseitigung der Raupen würde ihn 1200 Euro kosten. Was kann die Polizei tun, um die Gefahr dennoch abzuwehren?

zu 1.: Das Polizei- und Ordnungsrecht ist durch das **Verantwortungsprinzip** gekennzeichnet. Dies kommt insbes. darin zum Ausdruck, dass die Polizei eine Gefahr nicht nur durch eigenes Handeln, sondern vor allem durch **Inanspruchnahme der Personen** abwehren kann und ggf. sogar muss, die für die jeweilige Gefahrenlage nach §§ 8 ff. SOG verantwortlich ist. Hier hat E die Gefahr zwar nicht durch ein eigenes **Verhalten** verursacht (§ 8 Abs. 1 SOG). Die Gesundheitsgefahr hat ihre Ursache aber in dem **Zustand** des Baumes, der auf seinem Grundstück steht, nämlich in dessen Raupenbefall. Da der Baum im Eigentum des E steht, ist dieser für die Gesundheitsgefahr verantwortlich, die von den Raupen ausgeht, so dass die Anordnung gegen E gerichtet werden durfte (§ 9 Abs. 1 S. 1 SOG).

zu 2.: Da E nicht gewillt ist, der Anordnung nachzukommen, kann die Ordnungsbehörde in Betracht ziehen, die Anordnung im Wege der **Verwaltungsvollstreckung** nach Maßgabe des HmbVwVG durchzusetzen oder die Maßnahme (selbst) **unmittelbar auszuführen** (§ 7 SOG).

Dazu:

Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. A Rn. 7 u. 8.

Angelehnt an Meyer, in: JA 2024, S. 749.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Lesen Sie § 3 Abs. 1 SOG, dann § 40 HmbVwVfG und schließlich § 4 Abs. 1 bis 3 SOG.

Wenn eine bevorstehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung vorliegt, ist die zuständige Verwaltungsbehörde dann **nur berechtigt oder sogar verpflichtet** zu handeln?

Die Behörde ist grundsätzlich berechtigt und nur ausnahmsweise verpflichtet, in einer *ganz bestimmten Weise* zu handeln.

Wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung vorliegt, ist die Behörde gem. § 3 Abs. 1 SOG verpflichtet, nach **pflichtgemäßem Ermessen**, die **erforderlichen** Maßnahmen zu treffen. Die Polizei- und Ordnungsbehörde kann also grundsätzlich entscheiden, *ob, wie und gegenüber wem sie handelt*.

Allerdings ist sie in dieser Entscheidung nicht völlig frei, sondern muss die rechtlichen Anforderungen und Grenzen einhalten, die für die Ermessenausübung gelten (§ 40 HmbVwVfG), nämlich insbesondere den **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** gem. § 4 SOG.

Dazu:

Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. A Rn. 9.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

E bewohnt ein Haus am Elbufer von Övelgönne. Als die Elbe über die Ufer tritt und sein Haus überschwemmt wird, wird er von der Polizei gem. § 12a SOG aufgefordert, das Haus zu verlassen, bis das Hochwasser vorüber ist. E weigert sich, weil er Plündereien befürchtet. Er meint, die Anordnung könne schon deswegen nicht rechtens sein, weil überhaupt nicht berücksichtigt worden sei, dass es um sein Eigentum geht. Immerhin sei das Eigentum ein Grundrecht (Art. 14 Abs. 1 GG).

Lesen Sie § 12a SOG: Spielt das Eigentum tatsächlich keine Rolle bei der Frage, ob die Anordnung, das Haus zu verlassen, rechtmäßig ist?

Gem. § 12a SOG **darf** eine Person zur Gefahrenabwehr vorübergehend von einem Ort verwiesen oder ihr **darf** das Betreten eines Ortes untersagt werden. Wenn eine Gefahr vorliegt, ist die Behörde also nicht verpflichtet, einen Platzverweis auszusprechen. Sie hat vielmehr **Ermessen**, dass sie pflichtgemäß, also unter Wahrung der rechtlichen Grenzen (§ 40 HmbVwVfG) und hier insbesondere des **Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit** (§ 4 SOG) auszuüben hat. Gem. § 4 Abs. 2 S. 1 SOG muss sich der ausgesprochene Platzverweis insbesondere als diejenige Maßnahme erweisen, die den E **am wenigstens belastet**. Gem. § 4 Abs. 3 SOG darf der Platzverweis zudem **keinen Nachteil** für den E herbeiführen, der erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg der Maßnahme steht. Ein solcher Nachteil für E liegt hier der Einschränkung seines Eigentums.

Das Eigentum des E fließt also vor allem über den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in die Rechtsprüfung ein. Über diesen werden im Einzelfall **Sicherheit** (hier: Schutz vor Ertrinken) und **Freiheit** (hier: Eigentum) ausbalanciert bzw. **polizeiliche Eingriffsmacht und grundrechtliches Abwehrrecht** feinjustiert.

Dazu:

Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. A Rn. 9.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Der minderjährige Schüler S lebt mit seinen Eltern in einer kleinen Wohnung in Hamburg-Altona. S und seine Freunde haben viel Spaß dabei, den umliegenden Anwohnern "Klingelstreichs" zu spielen. Als Polizist P am frühen Sonntagmorgen auf Streife ist, sieht er S gerade von einer Haustür davonlaufen. P zögert nicht lange und schießt S mit seiner Dienstwaffe von hinten ins Bein, um ihn so daran zu hindern, wegzu laufen. S und seine Eltern sind völlig außer sich angesichts dieser drastischen Maßnahme. S wäre schließlich sofort stehen geblieben, hätte er P erkannt. Außerdem fragen sie sich, warum P überhaupt eingeschritten ist.

Warum ist das Handeln des P offensichtlich rechtswidrig? Welches verfassungsrechtliche Prinzip steht hinter Ihren Erwägungen und wie wird dieses geprüft?

Das Handeln des P ist schon deswegen rechtswidrig, weil es **offensichtlich nicht verhältnismäßig** ist. P verletzt den Minderjährigen S am Körper und gefährdet sein Leben, nur um zu verhindern, dass dieser wegrennt, nachdem er wahrscheinlich lediglich einen Klingelstreich machte.

Die Anforderungen an die **Verhältnismäßigkeit** (auch Übermaßverbot genannt) einer Maßnahmen finden sich weitgehend in **§ 4 SOG**. Die Vorschrift kann als einfachgesetzlicher Ausdruck des **verfassungsrechtlichen Grundsatzes** der Verhältnismäßigkeit angesehen werden, der vor allem aus dem Rechtsstaatsprinzip und den Grundrechten hergeleitet wird. Die Verhältnismäßigkeit dient der Ausbalancierung von polizeilicher Eingriffsmacht einerseits und grundrechtlichem Abwehrrecht andererseits.

Die Verhältnismäßigkeit nach § 4 SOG wird verbreitet in folgenden Schritten **geprüft**:

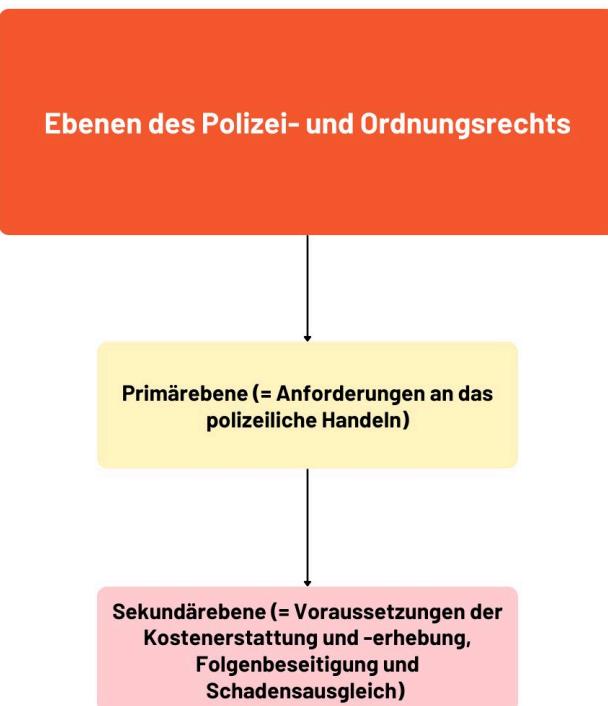
1. Verfolgt die Maßnahme einen **legitimen Zweck**?
2. Ist die Maßnahme **geeignet**, den Zweck zu erreichen oder jedenfalls zu fördern?
3. Ist die Maßnahme **erforderlich**, weil kein gleich geeignetes, aber milderes Mittel denkbar ist?
4. Ist die Maßnahme **angemessen**, weil die mit ihr verbundenen Nachteile nicht außer Verhältnis zu dem von ihr verfolgten Zweck steht?

Dazu:

Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. A Rn. 9.

Lesen Sie § 10 Abs. 3 S. 1 SOG. Was regelt die Vorschrift und wie unterscheidet sie sich von Befugnisnormen wie z.B. § 12a SOG? Welche **Ebenen des Polizei- und Ordnungsrechts** lassen sich somit unterscheiden?

§ 10 Abs. 3 S. 1 SOG regelt keine Befugnis, also eine Ermächtigung, der Polizei eine bestimmte Maßnahme zu ergreifen. Sie regelt eine mögliche Folge einer solchen Maßnahme, nämlich dass unter bestimmten Voraussetzungen Entschädigung an jemanden zu zahlen ist, der von dieser Maßnahme betroffen ist.
Es lassen sich somit grundsätzlich zwei Ebenen des Polizei- und Ordnungsrechts unterscheiden:



Dazu:
Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. A Rn. 10.

Auf dem Rathausmarkt findet der alljährige Weihnachtsmarkt statt. Polizisten P und O laufen Streife und bemerken, dass sich die Befestigung des 15 Meter hohen und schwer geschmückten Weihnachtsbaums gelockert hat, sodass der Baum bereits erkennbar wankt und droht, jederzeit umzustürzen. Um den Bereich um den Baum in einem Umkreis von 25 Metern abzusperren, fordern sie die betreffenden Passanten nach Anhörung auf, den entsprechenden Bereich sofort zu verlassen.

Ist die Aufforderung rechtmäßig?

Die Aufforderung, den Bereich zu verlassen, ist rechtmäßig, wenn sie alle Anforderungen erfüllt, die die Rechtsordnung an diese Maßnahme stellt. Ausgangspunkt bildet Art. 20 Abs. 3 GG, wonach die Verwaltung an Recht und Gesetz gebunden ist.

I. Rechtsgrundlage

- Suche immer ausgehend von der konkreten Maßnahme, die getroffen wurde, hier: Aufforderung, den Bereich sofort zu verlassen
- Maßnahme wird (in der Rechtsfolge) von **§ 12a SOG** erfasst: "von einem Ort verwiesen".

II. Formelle Rechtmäßigkeit

1. Zuständigkeit
 - § 12a SOG benennt keine Zuständigkeit; § 3 SOG als allg. Regelung maßgeblich
 - Zuständigkeit der Polizei gem. § 3 Abs. 2 S. 1 lit. a SOG
2. Verfahren
 - Insbes. Anhörung gem. § 28 Abs. 1 HmbVwVfG erfolgt
3. Form
 - keine Formvorgabe in § 12a SOG
 - Anordnung kann auch mündlich ergehen, § 37 Abs. 2 HmbVwVfG

III. Materielle Rechtmäßigkeit

1. zur Gefahrenabwehr, § 12a SOG
 - Öffentliche Sicherheit oder Ordnung betroffen? (+) Leben, Gesundheit und körperliche Unversehrtheit der Passanten
 - Gefahr für Leben, Gesundheit und körperliche Unversehrtheit Leben? (+) Baum wankt bereits und droht, jederzeit umzustürzen
2. Verantwortlichkeit des Adressaten
 - § 12a SOG sieht keine bestimmte Personen vor ("eine Person")
 - es gelten die allgemeinen Regeln der §§ 8 bis 10 SOG
 - hier: (+) Passanten haben die Gefahr zwar nicht nach §§ 8 u. 9 SOG verursacht; die für sie bestehende Gefahr kann aber nur abgewehrt werden, wenn sie vom Bereich verwiesen werden (§ 10 Abs. 1 SOG)
3. Rechtsfolge, insbes. Ermessen
 - § 12a SOG eröffnet Ermessen ("darf")
 - am Zweck der Ermächtigung und in den gesetzlichen Grenzen auszuüben, § 40 HmbVwVfG, insbes. Verhältnismäßigkeit gem. § 4 SOG ("erforderlich")
 - hier (+), insbes. kein gleich geeignetes, mildereres Mittel erkennbar

Die Aufforderung, den Bereich zu verlassen, ist rechtmäßig.

Dazu:
Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. A Rn. 6-10.

A joggt zusammen mit seinem Golden Retriever durch den Stadtpark in einem Bereich, in dem die Parkordnung keine Anleinpflcht vorsieht (vgl. § 1 Abs. 3 Nr. 5 Verordnung zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen). A hat seinen Hund nicht angeleint. Streifenpolizistin P hält den A an und fordert ihn nach Anhörung auf, den Hund anzuleinen, denn der Hund könnte Passanten jederzeit beißen.

Ist die Maßnahme rechtmäßig?

Die Aufforderung ist rechtmäßig, wenn sie alle Anforderungen erfüllt, die die Rechtsordnung an diese Maßnahme stellt. Gemäß Art. 20 Abs. 3 GG ist die Verwaltung an Recht und Gesetz gebunden.

I. Rechtsgrundlage

- Suche immer ausgehend von der konkreten Maßnahme, die getroffen wurde; hier: "Aufforderung, den Hund anzuleinen" (Gebot)
- keine spezielle Rechtsgrundlage ersichtlich
- Gebot wird (in der Rechtsfolge) von **§ 3 Abs. 1, 2 SOG** ("Maßnahme") erfasst

II. Formelle Rechtmäßigkeit

1. Zuständigkeit
 - Zuständigkeit der Polizei gem. § 3 Abs. 2 S. 1 lit. a SOG
2. Verfahren
 - insbes. Anhörung gem. § 28 Abs. 1 HmbVwVfG erfolgt
3. Form
 - keine Formvorgabe in § 3 Abs. 1 u. 2 SOG
 - Gebot kann auch mündlich ergehen, § 37 Abs. 2 HmbVwVfG

III. Materielle Rechtmäßigkeit

- Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, § 3 Abs. 1 SOG
 - Öffentliche Sicherheit oder Ordnung betroffen? (+) Gesundheit von Personen durch Hundebiss
 - Gefahr eines Gesundheitsschadens? (-) zwar grundsätzlich denkbar, dass Hunde Passanten beißen (abstrakte Gefahr). Aber keine tatsächlichen Anzeichen dafür, dass der Hund des A sich so verhalten würde (keine konkrete Gefahr)

Das Gebot ist rechtswidrig.

Dazu:

Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. A Rn. 6-10.

Auf dem Grundstück des E steht eine besonders große, alte Eiche. Einige Äste der Eiche ragen, weit über die Grundstücksgrenze des E hinaus, auf die anliegende Straße. Auf seiner Fußstreife am Wochenende erkennt Polizist P, dass manche der überragenden Äste so angebrochen sind, dass sie jeden Moment abbrechen könnten, zumal der Wind herbststurmartig aufgefrischt hat. Die herabstürzenden Äste könnten Passanten treffen und so etwa zu schweren Kopfverletzungen führen. P klingelt an der Haustür und weist E nach Anhörung an, noch am selben Tag den Baum zu fällen. E findet die Maßnahme völlig überzogen und nicht erforderlich, weil es doch reichen würde, nur die überhängenden Äste abzuschneiden.

Ist die Maßnahme rechtmäßig?

Die Weisung, den Baum zu fällen, ist rechtmäßig, wenn sie alle Anforderungen erfüllt, die die Rechtsordnung an diese Maßnahme stellt. Gemäß Art. 20 Abs. 3 GG ist die Verwaltung an Recht und Gesetz gebunden.

I. Rechtsgrundlage

- Suche immer ausgehend von der konkreten Maßnahme, die getroffen wurde; hier: "Weisung, den Baum zu fällen" (Gebot)
- keine spezielle Rechtsgrundlage ersichtlich
- Gebot wird (in der Rechtsfolge) von **§ 3 Abs. 1, 2 SOG** ("Maßnahme") erfasst

II. Formelle Rechtmäßigkeit

1. Zuständigkeit
 - Zuständigkeit der Polizei gem. § 3 Abs. 2 S. 1 lit. a SOG
2. Verfahren
 - insbes. Anhörung gem. § 28 Abs. 1 HmbVwVfG erfolgt
3. Form
 - keine Formvorgabe in § 3 Abs. 1 u. 2 SOG
 - Gebot kann auch mündlich ergehen, § 37 Abs. 2 HmbVwVfG

III. Materielle Rechtmäßigkeit

1. Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, § 3 I SOG
 - Öffentliche Sicherheit oder Ordnung betroffen? (+) Gesundheit der Passanten
 - Gefahr eines Gesundheitsschadens? (+) Äste sind angebrochen und könnten auch in Folge des herbststurmartigen Windes jederzeit herabstürzen und jemanden verletzen
2. Verantwortlichkeit des Adressaten
 - § 3 SOG nennt keine Verantwortlichen
 - nur Verantwortliche nach §§ 8-10 SOG
 - hier: (+) A hat Gefahr zwar nicht durch sein Verhalten verursacht (§ 8 Abs. 1 SOG), die Gefahr geht aber von dem Zustand des Baumes aus, der ihm gehört (§ 9 Abs. 1 SOG)
3. Rechtsfolge, insbes. Ermessen
 - § 3 Abs. 1 u. 2 SOG eröffnet Ermessen ("nach pflichtgemäßem Ermessen", "dürfen")
 - am Zweck der Ermächtigung und in den gesetzlichen Grenzen auszuüben, § 40 HmbVwVfG,
 - Insbes. Verhältnismäßigkeit gem. § 4 SOG: (-) Fällen des Baumes ist nicht erforderlich; Abschneiden der Äste würde Eigentum des A weniger belasten und die Gefahr gleich effektiv abwehren (§ 4 Abs. 2 S. 1 SOG)

Das Gebot ist rechtswidrig.

Dazu:
Richter/Feix, Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg, 2025, Kap. A Rn. 6-10.

In welchen Schritten ist eine Maßnahme zur Gefahrenabwehr zweckmäßig zu prüfen?

I. Rechtsgrundlage

1. Anforderungen an eine Rechtsgrundlage (insbes. Notwendigkeit einer (gesetzlichen) Ermächtigung)
2. Vorliegen einer hinreichenden Rechtsgrundlage

II. Formelle Rechtmäßigkeit

1. Zuständigkeit
2. Verfahren
3. Form

III. Materielle Rechtmäßigkeit

1. Tatbestandsvoraussetzungen, insbes.
 - a. Betroffenes Schutzgut (insbes. öffentliche Sicherheit und Ordnung)
 - b. Einschreiteschwelle (insbes. Gefahr)
2. Verantwortlichkeit des Adressaten
3. Rechtsfolge
 - a. Ermessen, insbes. Verhältnismäßigkeit
 - bzgl. Mittel
 - bzgl. Adressaten
 - b. Weitere Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen, insbes. Bestimmtheit und Möglichkeit

Dazu:

Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. A Rn. 6-10.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Herr Schmidt sitzt spätabends friedlich auf einer Parkbank und liest ein Buch. Eine Polizistin kommt vorbei und fordert ihn spontan auf sich auszuweisen. Auf Nachfrage erklärt die Polizistin, dass „man ja nie wissen könne, was jemand um diese Uhrzeit im Park macht“. Herr Schmidt entgegnet, das Verhalten der Polizistin sei „unbegründet“, schließlich habe er nichts falsch gemacht.

Wieso ist die Maßnahme der Polizistin **rechtswidrig** und aus welchem **verfassungsrechtlichen Prinzip** könnte sich das ergeben?

Da keine Anhaltspunkte für ein rechtswidriges Verhalten oder eine Gefahr vorliegen, handelt die Polizei hier willkürlich und verletzt das im Rechtsstaatsprinzip verankerte **Willkürverbot**.

Gefordert ist, dass *„Rechtsanwendung oder Verfahren unter keinem denkbaren Aspekt mehr rechtlich vertretbar sind und sich daher der Schluss aufdrängt, dass die Entscheidung auf sachfremden und damit willkürlichen Erwägungen beruht. [...] Willkür ist [also] bei einer Maßnahme gegeben, welche im Verhältnis zu der Situation, der sie Herr werden will, tatsächlich und eindeutig unangemessen ist“*. - BVerfG, Beschluss vom 15. März 1989, Az. 1 BvR 1428/88

Dazu:

Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. A Rn. 6-10.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

An einem sonnigen Herbsttag gehen die Studierenden S und T vormittags im kleinen Stadtpark spazieren. Die Polizisten P und O stören sich an den Studierenden. Sie sind der Meinung, dass der Park vormittags nur von Sportlern genutzt werden sollte, zumal er ohnehin sehr beengt ist. P und O sind sich bewusst, dass sie sich auf keine Rechtsgrundlage berufen können. Sie verweisen S und T dennoch des Parkes, weil sie davon überzeugt sind, dass sie einen guten Grund haben.

Warum ist die Maßnahme nicht rechtmäßig? Welches verfassungsrechtliche Prinzip steht dahinter?

Die Maßnahme ist nicht rechtmäßig, weil **keine Rechtsgrundlage** für die Maßnahme zur Verfügung steht. Es ist keine spezielle Norm ersichtlich, und auch auf § 3 Abs. 1 u. 2 SOG kann die Maßnahme nicht gestützt werden, da keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung besteht.

Die Notwendigkeit einer hinreichenden Rechtsgrundlage ergibt sich aus dem verfassungsrechtlichen Grundsatz des **Vorbehalts des Gesetzes**, der sich aus Art. 20 Abs 3 GG und den Grundrechten ableitet. Soweit der Vorbehalt reicht, insbesondere die Polizei- und Ordnungsbehörden durch eine Maßnahme in Grundrechte eingreifen, bedarf es einer gesetzlichen Grundlage.

Dazu:
Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. A Rn. 6-10.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Ein Kind wurde entführt, und die Polizei hat den Verdacht, dass ein festgenommener Verdächtiger über den Aufenthaltsort des Kindes Bescheid weiß. Der Verdächtige weigert sich jedoch, Informationen preiszugeben. Ein leitender Polizist beschließt daraufhin, Gewalt anzudrohen, um ein schnelles Geständnis zu erzwingen und signalisiert, dass der Verdächtige körperlich leiden wird, falls er nicht spricht. Diese Drohungen werden ernsthaft wiederholt und es wird tatsächlich körperliche Gewalt angewandt, um die Informationen zu erhalten.

Warum ist die Maßnahme der Polizisten **rechtswidrig** und aus welchem **verfassungsrechtlichen Prinzips** könnte sich der Verstoß ergeben?

Nach dem verfassungsrechtlichen, aus Art. 20 Abs. 3 GG abgeleiteten Grundsatz des **Vorrangs des Gesetzes** gilt, dass die Verwaltung bzw. Polizei nicht etwas tun darf, was durch Gesetz ausdrücklich verboten ist (kein Handeln gegen das Gesetz).

Gem. Art. 1, 104 I S.2 GG und Art. 3 EMRK ist jede Form von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung unter allen Umständen verboten.

Die vorliegende Anwendung von Gewalt und die Folterandrohungen verstößen gegen das Gesetz und sind daher schon deswegen rechtswidrig. Auf den Vorbehalt des Gesetzes (kein Handeln ohne Gesetz) kommt es nicht mehr an.

Dazu:
Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. A Rn. 6-10.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Für die Frage, ob ein konkretes polizeiliches Handeln rechtens ist, sind eine Vielzahl von Rechtssätzen und Vorschriften relevant. Dabei ist zu beachten, ob es sich um Vorschriften des Bundes oder des Landes handelt. Welche der folgenden Regelungswerke sind vom **Bund** erlassen und welche von der **Freien und Hansestadt Hamburg**?

SOG, BPolG, PolDVG, BKAG, HmbVerfSchG, HmbHafenSG, WaStrG, LuftSiG, VersG, Ladenöffnungsgesetz, PaßG, StVG, StVO, AufenthG, HmbLärmSchG, GrünanlagenVO, WaffG, StPO, OWiG, KontaktverbotsVO, Polizeidienstvorschrift 100

SOG, BPolG, PolDVG, BKAG, HmbVerfSchG, HmbHafenSG, WaStrG, LuftSiG, VersG, Ladenöffnungsgesetz, PaßG, StVG, StVO, AufenthG, HmbLärmSchG, GrünanlagenVO, WaffG, StPO, OWiG, KontaktverbotsVO, Polizeidienstvorschrift 100

Dazu:
Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. B Rn. 6-12.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Nachfolgend sind einige Regelwerke des **Bundes** und der **Freien und Hansestadt Hamburg** in zwei Gruppen eingeteilt. Nach welchem Kriterium erfolgte die Einteilung in die beiden Gruppen?

Gruppe 1: **SOG, BPolG, PolDVG, HmbVerfSchG, LuftSiG, StVO, HmbHafenSG, HundeG**

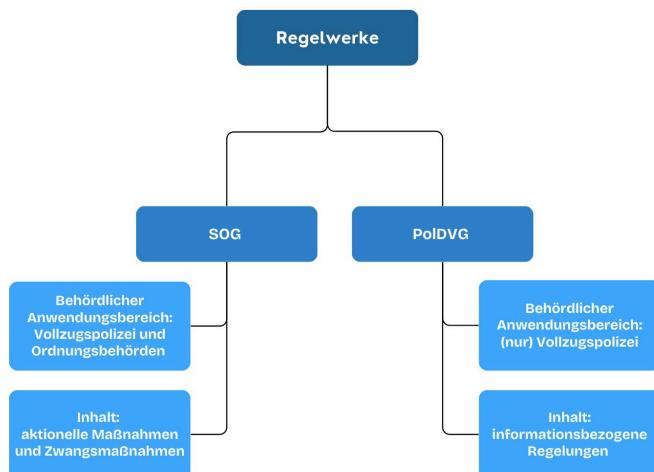
Gruppe 2: **BKAG, StPO, OWiG**

Gruppe 1 enthält Regelwerke des Bundes- und des Landes, die vorwiegend die **Gefahrenabwehr** betreffen. Gruppe 2 enthält dagegen Regelwerke, die vorwiegend die **Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfolgung** betreffen.

Dazu:
Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. B Rn. 6-12.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Das Hamburger Polizei- und Ordnungsrecht besteht vor allem aus zwei Regelwerken: Wie unterscheiden sich das **SOG** und das **PolDVG**?



Dazu: Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. B Rn. 8.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Nennen Sie einige **besondere Gefahrenabwehr- bzw. Ordnungsgesetze** der Freien und Hansestadt Hamburg.

Besondere Landesordnungsgesetze sind z.B.:

- Hamburgisches Wassergesetz (**HWaG**)
- Hamburgisches Abfallwirtschaftsgesetz (**HmbAbfG**)
- Hamburgisches Wegegesetz (**HWG**)
- Hamburgisches Gesetz zum Schutz gegen Lärm (**HmbLärmSchG**)
- Hamburgisches Gesetz über das Halten und Führen von Hunden (**HundeG**)
- Hamburgische Bauordnung (**HBauO**)

Dazu: Richter/Feix, Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg, 2025, Kap. B Rn. 10.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Nennen Sie einige **gefahrenabwehr- bzw. ordnungsrechtliche (Rechts-)Verordnungen des Bundes und der Freien und Hansestadt Hamburg**.

Welche grundlegende **Funktion** haben Verordnungen im Verhältnis zum Gesetz?

Der **Bund** hat beispielsweise folgende ordnungsrechtliche Verordnungen erlassen:

- Straßenverkehrs-Ordnung (**StVO**)
- Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (**StVZO**)
- Fahrerlaubnis-Verordnung (**FeV**)

Ordnungsrechtliche Verordnungen der **FHH** sind z.B.:

- Verordnung über das Verbot der Kontaktaufnahme zu Personen zur Vereinbarung entgeltlicher sexueller Dienstleistungen im Sperrgebiet (**KontaktverbotsVO**)
- Verordnung zur Verhütung von Gefahren durch Fluglaternen (**FluglaternenVO**)
- Verordnung zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (**GrünanlagenVO**)
- Verordnung über den Betrieb von Gaststätten (**GastVO**)
- Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen und gefährlichen Gegenständen (**WaffFVerbotVO**)

Ihre grundlegende Funktion haben (Rechts-)Verordnungen darin, dass sie **das Gesetz**, auf dem sie jeweils beruhen, **konkretisieren**.

Dazu: Richter/Feix, Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg, 2025, Kap. B Rn. 11.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

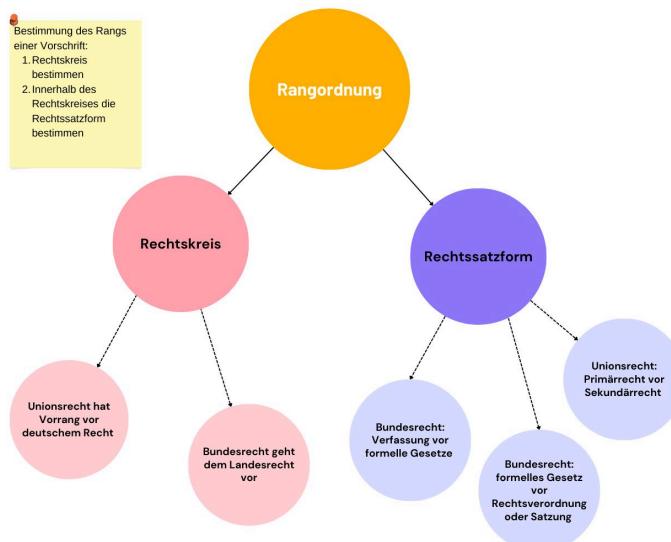
Was sind die **PDV 100** und **PDV 350**? Welche grundlegende **Funktion** haben sie im Verhältnis zu Gesetz und Verordnung?

Die **Polizeidienstvorschriften** (PDV) 100 und 350 sind **Verwaltungsvorschriften** und **konkretisieren** die Gesetze und Verordnungen. Sie enthalten insbesondere die Einsatzpraktiken der Polizei.

Dazu:
Richter/Feix, Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg, 2025, Kap. B Rn. 12.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Das Gefahrenabwehrrecht ist nicht nur im SOG und im PolDVG geregelt, sondern auch in vielen weiteren Regelwerken auf verschiedenen Ebenen (International, EU, Bund, Land) und in verschiedenen Formen (Völkervertrag, Verfassung, Gesetz, Rechtsverordnung, Verwaltungsvorschrift). Wie bestimmt sich der **Rang** der Vorschriften zueinander?



Dazu:
Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. B Rn. 13.

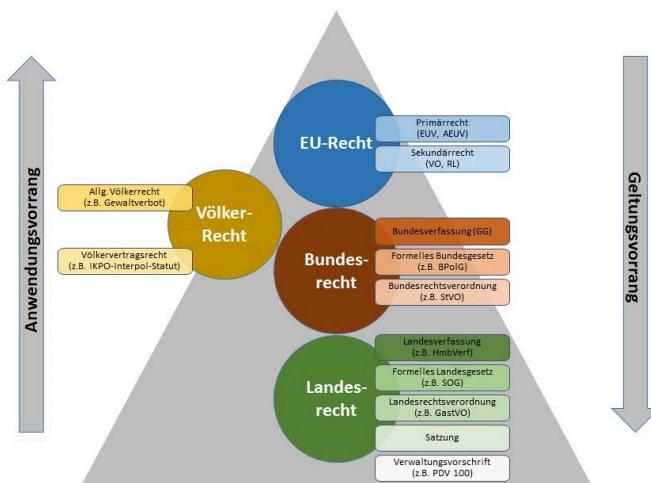
Nehmen Sie an, das GG, das SOG und die PDV 100 (Verwaltungsvorschrift) enthalten jeweils eine Vorschrift, die dieselbe Angelegenheit regeln. In welcher Reihenfolge

1. wenden Sie die Regelungen an, wenn die Regelungen die Angelegenheit **gleich** regeln?
2. gelten die Regelungen, wenn sie die Angelegenheit **unterschiedlich** regeln?

Der Rang einer Norm richtet sich nach ihrem **Rechtskreis** und ihrer **Rechtssatzform**. Dabei sind **Anwendungs- und Geltungsvorrang** zu unterscheiden. In einem konkreten Fall ist die niederrangige vor der höherrangigen Norm anzuwenden. Soweit beide Normen sich widersprechen, geht die ranghöhere Norm in der Geltung vor.

Zu 1: Für die Reihenfolge der Anwendung gilt: **PDV 100** (Verwaltungsvorschrift des Landes) vor **SOG** (Gesetz des Landes) vor **GG** (Verfassung des Bundes)

Zu 2: Für die Reihenfolge der Geltung gilt: **GG** (Verfassung des Bundes) vor **SOG** (Gesetz des Landes) vor **PDV 100** (Verwaltungsvorschrift des Landes)



Dazu: Richter/Feix, Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg, 2025, Kap. B Rn. 13.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Eine Frau ruft bei der Polizei an. Sie gibt an, seit einigen Monaten mit ihrem Partner zusammen in einer Wohnung in Hamm zu leben. Heute hätte es aber mal wieder Streit gegeben. Ihr Partner hätte erneut das WLAN ausgestellt. Auch über die Aufteilung der kürzlich vom Vermieter eingeforderten Mietnebenkosten bestehe Streit.

Handelt es sich um eine Aufgabe der Polizei? Wenn ja, aus welcher Vorschrift ergibt sich das?

Es handelt sich grundsätzlich um **keine Aufgabe** der Polizei. Dies ergibt sich aus § 3 Abs. 3 SOG, wonach der Schutz privater Rechte grundsätzlich den ordentlichen Gerichten zugewiesen ist. Die Vorschrift macht allerdings eine Ausnahme für den Fall, dass das private Recht vereitelt würde, wenn die Polizei nicht einschreiten würde und das Gericht zu spät käme. Dafür bestehen vorliegend keine Anhaltspunkte.

Dazu:
Richter/Feix, Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg, 2025, Kap. B Rn. 58 ff.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Die der Polizei- und Ordnungsverwaltung zugewiesenen Aufgaben können in präventive und repressive Aufgaben unterschieden werden. Wie unterscheiden sich **präventive** und **repressive** Aufgabenzuweisungen?

- Präventive Aufgabenzuweisungen sind auf die **Abwendung bzw. Begrenzung von Schäden** für polizeiliche Schutzgüter gerichtet. Solche Aufgabenzuweisungen sind insbesondere im SOG und PolDVG geregelt
- Repressive Aufgabenzuweisungen sind auf **Sanktionierung von schulhaft begangenen Rechtsverstößen** gerichtet. Solche Aufgaben sind insbesondere in der StPO und im OWiG geregelt

Dazu:

Richter/Feix, Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg, 2025, Kap. B Rn. 60.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Welche Aufgabe ist gemeint, wenn verbreitet von der "**klassischen**" **Gefahrenabwehr** die Rede ist und wo ist diese Aufgabe gesetzlich geregelt?

Zur Gefahrenabwehr zählen nach § 3 Abs. 1 SOG und § 1 Abs. 1 S. 1 PolDVG die **Abwehr von konkreten Gefahren** für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und die Beseitigung bereits eingetretener Störungen. Diese Aufgabe wird häufig als "klassische" Gefahrenabwehr bezeichnet.

Dazu:

Richter/Feix, Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg, 2025, Kap. B Rn. 62.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Welche polizeilichen Aufgaben sind gemeint, wenn von **Aufgaben im Vorfeld** die Rede ist und wo sind diese Aufgaben gesetzlich geregelt?

Gem. § 1 Abs. 1 S. 2 PolDVG sind (nur) der Vollzugspolizei die **Aufgaben der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten** (Nr. 1) und der **Vorbereitung für Hilfeleistungen und das Handeln in Gefahrenfällen** (Nr. 2) als Aufgaben der Gefahrenabwehr zugewiesen. Sie treten neben die Aufgabe der „klassischen“ Gefahrenabwehr. Bei ihnen geht es nicht um die Abwehr konkreter Gefahren oder die Verfolgung konkreter Straftatverdachte, sondern um Aufgaben im Vorfeld, die darauf gerichtet sind, dass es entweder erst gar nicht zu konkreten Gefahren oder Straftaten kommt oder – wenn sie doch eingetreten sind – dass die Polizei auf die Gefahrenabwehr und Strafverfolgung vorbereitet ist.

Dazu:

Richter/Feix, Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg, 2025, Kap. B Rn. 65.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Angesichts der aktuellen Bedrohungslage durch terroristische Anschläge plant der Hamburger Senat, die Polizeipräsenz an stark genutzten öffentlichen Plätzen weiter zu erhöhen. Der objektiven Gefahrenlage sei zwar durch eine Reihe von Maßnahmen wie Videoüberwachung, Verdichtung der Polizeistreifen, usw. hinreichend Rechnung getragen. Es gehe nun aber darum, darüber hinaus das subjektive Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu erhöhen.

Handelt es sich um eine Aufgabe der Polizei? Wenn ja, aus welcher Vorschrift ergibt sich das?

Soweit man den Zweck der Erhöhung des subjektiven Sicherheitsgefühls betont, handelt es sich nicht um eine Aufgabe der Polizei. Betont man indes, dass es auch bei der Erhöhung der Polizeipräsenz darum geht, dass von kriminellen Handlungen Abstand genommen wird und somit Straftaten verhütet werden sollen, kann hierin eine Aufgabe gemäß § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Alt. 1 PolDVG gesehen werden.

Dazu:

Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. B Rn. 65 u. 68.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Für Objektschutzmaßnahmen fährt die Polizei mit dem Funkstreifenwagen zweimal in der Stunde am Untersuchungsgefängnis, den Gerichten, dem griechischen Konsulat sowie weiteren potenziell gefährdeten Orten vorbei und melden ihrem Polizeikommissariat die jeweiligen Uhrzeiten der „**Beobachtungsfahrten**“ per Funk.

Handelt es sich um eine Aufgabe der Polizei? Wenn ja, aus welcher Vorschrift ergibt sich das?

Es handelt sich um **Aufgabe der Polizei**. Beobachtungsfahrten für Objektschutzmaßnahmen bei potenziell gefährdeten Orten können der Vorbereitung für Handeln in Gefahrenfällen dienen, § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 PolDVG. Ggf. könnten die Fahrten auch der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten dienen, § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 PolDVG.

Dazu:

Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. B Rn. 65.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Der Aufgabe der allgemeinen Gefahrenabwehr kann die **Aufgabe der Abwehr besonderer oder bereichsspezifischer Gefahren** gegenüber gestellt werden.

Was ist mit dieser Aufgabe gemeint? Nennen Sie ein Beispiel.

Die Aufgabe der Abwehr besonderer oder bereichsspezifischer Gefahren beruht nicht auf Zuweisungen durch das SOG und das PolDVG, sondern durch **andere Gesetze, die bestimmte Lebensbereiche regeln**. Die Abwehr bereichsspezifischer Gefahren ist zwar häufig besonderen Verwaltungsbehörden, zum Teil aber auch – wie etwa das Versammlungsrecht – der Polizei- und Ordnungsverwaltung als Aufgabe zugewiesen. Weitere bundesspezialgesetzlich geregelte Aufgaben betreffen die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs, insbes. die Verkehrsregelung, -kontrolle und -überwachung, sowie das Vereins-, Waffen- und Sprengstoffwesen.

Dazu:

Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. B Rn. 71 u. 76.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Was verbirgt sich hinter der polizeilichen **Aufgabe der Informations- und Vollzugshilfe**?

Informations- und Vollzugshilfe lassen sich als spezifische Ausprägungen der **Amtshilfe** gem. § 4 Abs. 1 HmbVwVfG verstehen. Die einander ergänzende Zusammenarbeit mit anderen Behörden besteht bei der **Informationshilfe** in der Übermittlung von Informationen, etwa wenn die Polizei der anderen Behörde Angaben aus einer polizeilichen Datei zu einer Person mitteilt. Zur **Vollzugshilfe** stellt die Polizei ihre Vollstreckungsmittel, etwa die Anwendung unmittelbaren Zwangs, in den Dienst anderer Behörden, die nicht über die erforderlichen Dienstkräfte oder Mittel verfügen, um eigene Anordnungen durchzusetzen.

Dazu:
Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. B Rn. 72.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Das Bezirksamt hat dem X aufgegeben, innerhalb einer bestimmten Frist seinen abgemeldeten alten Wagen zu entsorgen, der auf seinem Grundstück steht und ständig Öl verliert. Das Öl versickert in das Erdreich. Nachdem die Frist verstrichen ist und X das Fahrzeug nicht entsorgt hat, wollen Mitarbeiter des Bezirksamts das Fahrzeug abtransportieren und entsorgen. X bedroht daraufhin die Mitarbeiter und lässt sie nicht auf das Grundstück. Die Mitarbeiter des Bezirksamts **bitten** deshalb den Polizeibediensteten P darum, sie mit polizeilichen Mitteln zu **unterstützen**.

Handelt es sich um eine Aufgabe der Polizei? Wenn ja, aus welcher Vorschrift ergibt sich das?

Es handelt sich um eine Aufgabe der Polizei, nämlich um **Amtshilfe** gem. § 4 HmbVwVfG. Das Bezirksamt bittet die Polizei, es bei seinen Aufgaben, nämlich den X dazu anzuhalten, den alten Wagen zu entsorgen, zu unterstützen. Die gegenseitige Amtshilfe ist Ausdruck des Kooperationsprinzips.

Dazu:
Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. B Rn. 72.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Worin besteht die **Aufgabe der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten**?

Bei Verdacht einer **Straftat** hat die Polizei gem. § 163 Abs. 1 S. 1 StPO die Sache zu erforschen und alle dringenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunklung der Sache zu verhüten. Sie unterliegt dabei nach § 161 Abs. 1 S. 2 StPO u. § 152 Abs. 1 GVG den Weisungen und Aufträgen der Staatsanwaltschaft.

Bei Verdacht einer **Ordnungswidrigkeit** hat die Polizei gem. § 53 Abs. 1 S. 1 OWiG zu ermitteln.

Dazu:
Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. B Rn. 73.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Eine Gruppe junger Männer aus Elmshorn hat sich auf den Weg in die Hamburger Innenstadt gemacht, um einen Junggesellenabschied zu feiern. Die Gruppe verhält sich friedlich und macht einen Zwischenstopp auf der Plattform neben der Hamburger Kunsthalle. Ein Teilnehmer nutzt die Gelegenheit und erledigt ein kleines Geschäft im rückwärtigen Bereich der Plattform, der grundsätzlich von Menschen eingesehen werden kann. Polizistin P beobachtet den Vorgang und kündigt der Person an, dass diese sich auf einen Bußgeldbescheid freuen könne.

Handelt es sich um eine Aufgabe der Polizei? Wenn ja, aus welcher Vorschrift ergibt sich das?

Es handelt sich um eine Aufgabe der Polizei, nämlich um die Aufgabe der **Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten**, die der Polizei gem. **§ 53 Abs. 1 OWiG** zugewiesen ist. Vorliegend besteht der Verdacht einer Ordnungswidrigkeit gem. § 118 OWiG (Belästigung der Allgemeinheit).

Dazu:
Richter/Feix, Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg, 2025, Kap. B Rn. 73.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Als Sachbearbeiter beim LKA19 („Castle“) werden Sie zu einem Tatort gerufen. In einem kleinen Wohngebiet wurde in der Nacht versucht mit einem Bohrer in ein Wohnhaus einzudringen. In der Nähe des Tatorts wurde eine verdächtige und berauschte Person aufgegriffen, in deren Rucksack sich ein Brecheisen, Drähte, Handschuhe und ein Messer befinden. Ein Bohrer ist nicht dabei. Sie erhalten einen Durchsuchungsbeschluss und suchen mit einigen Kollegen in der Wohnung des Verdächtigen nach dem Bohrer. Sie beschlagnahmen eine große Zahl von Paketen, die an fremde Personen adressiert sind.

Handelt es sich um eine Aufgabe der Polizei? Wenn ja, aus welcher Vorschrift ergibt sich das?

Es handelt sich um eine Aufgabe der Polizei, nämlich um die Aufgabe der **Strafverfolgung**. Der Verdächtige könnte einen Diebstahl gemäß § 242 StGB oder einen Diebstahl mit Waffen gemäß §§ 242, 244 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) StGB begangen haben. **§ 163 Abs. 1 StPO** bestimmt, dass die Erforschung des Verdachts von Straftaten zu den Aufgaben der Polizei gehört.

Dazu:
Richter/Feix, Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg, 2025, Kap. B Rn. 73.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Warum sind die Aufgaben der Gefahrenabwehr und die der Strafverfolgung grundsätzlich zu trennen? Welche Schwierigkeiten verbinden sich mit der Trennung?

Während die **Befugnisse** zur Gefahrenabwehr vor allem in SOG und PolDVG geregelt sind, richtet sich die Erfüllung der Aufgabe der Strafverfolgung vor allem nach den Befugnissen in der StPO. Die Trennung schließt jedoch nicht aus, dass in ein und **derselben Situation beide Aufgaben** zu erfüllen sind, sodass Befugnisse aus beiden Bereichen in den Blick zu nehmen sind. Auch kann aus der polizeilichen Einsatzperspektive anfänglich noch unklar sein, ob es in einer Situation um Gefahrenabwehr oder Strafverfolgung geht.

Dazu:
Richter/Feix, Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg, 2025, Kap. B Rn. 74.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Fällt die **Ausführung** von Polizei- und Ordnungsgesetzen in die Kompetenz der Länder oder des Bundes?

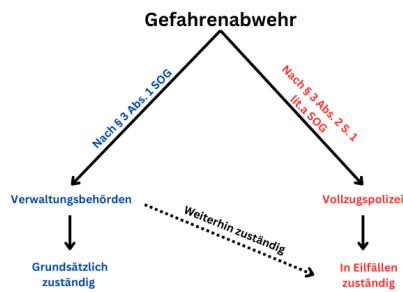
Die Ausführung von Polizei-, und Ordnungsgesetzen (also insb. die Einrichtung und Organisation der Polizeiverwaltung) fällt in erster Linie in die **Kompetenz der Länder**. Daher handelt es sich bei der Polizei- und Ordnungsbehörden überwiegend um Landesverwaltung.

Dazu:

Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. B Rn. 77.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Wie grenzen sich grundsätzlich die **Zuständigkeiten** von **Verwaltungsbehörden** einerseits und **Vollzugspolizei** andererseits voneinander ab?



Zu beachten ist, dass im Eifall die Zuständigkeit der Vollzugspolizei hinzutritt, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde also nicht entfällt (vgl. § 3 Abs. 2 S. 1 SOG: "neben").

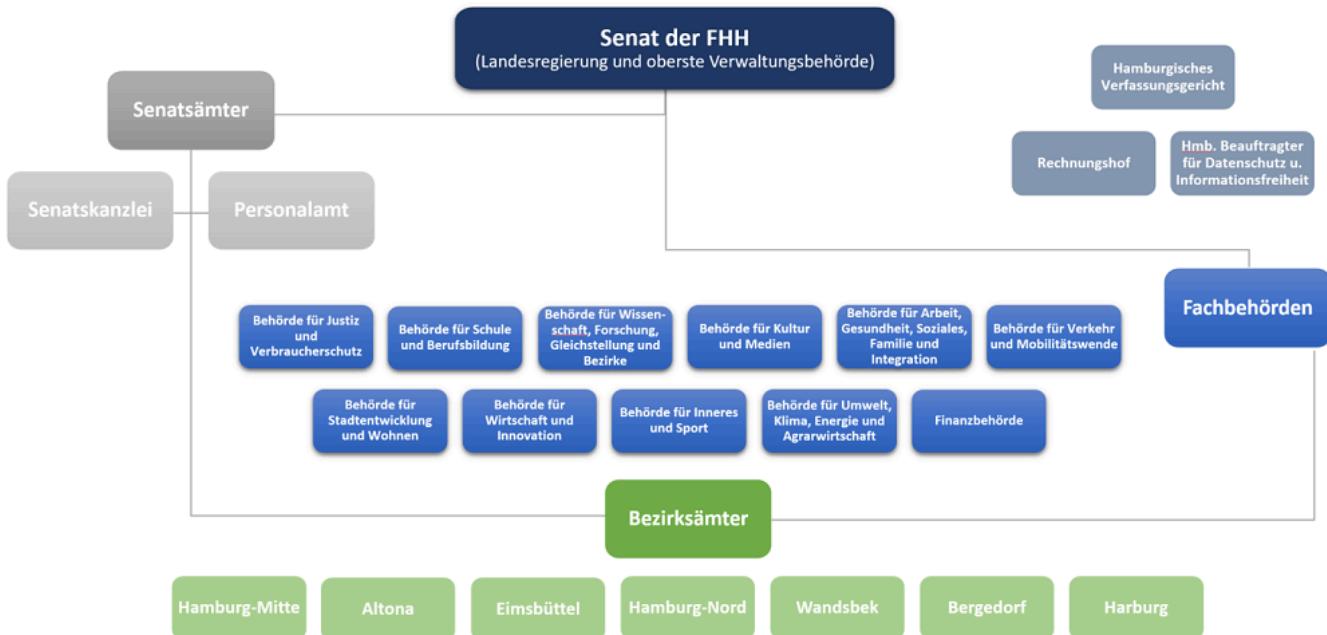
Dazu:

Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. B Rn. 78.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Gibt es in Hamburg **eine allgemeine Ordnungs- oder Gefahrenabwehrbehörde**? Wenn nein, welche Behörden übernehmen die Aufgabe als Gefahrenabwehrbehörde? Wie verhält sich die Zuständigkeit der **Vollzugspolizei** dazu?

Nein, in Hamburg gibt es keine Behörde, die für die Gefahrenabwehr **im Allgemeinen** zuständig ist. Zwar gibt es in Hamburg, im Unterschied zu anderen Bundesländern und zum Bund, eine oberste Landesbehörde, nämlich den Senat. Er ist nicht nur die Regierung, sondern bildet zugleich die erste Stufe und damit einen Teil der Verwaltung, der auf einer zweiten Stufe aus den nachgeordneten Behörden besteht (sog. zweistufige Einheitverwaltung).



Der Senat ist dennoch **keine allgemeine Ordnungs- oder Gefahrenabwehrbehörde**, wie etwa in den Flächenländern der Bürgermeister einer Gemeinde oder der Landrat eines Kreises. Denn der Gesetzgeber hat in § 3 Abs. 1 SOG festgelegt, dass die Aufgabe der Gefahrenabwehr, im Wege der Geschäftsverteilung und der Zuständigkeitsanordnungen durch den Senat, den nachgeordneten Fachbehörden und Ämtern zuzuweisen ist. In diesem Sinne gibt es in Hamburg dementsprechend viele Gefahrenabwehrbehörden, die jeweils für einen bestimmten sachlichen und örtlichen Bereich und in diesem Rahmen auch für die Abwehr von Gefahren zuständig sind. Sie werden in § 3 Abs. 1 SOG als **Verwaltungsbehörden** bezeichnet, zu denen neben den Fachbehörden und den Bezirksamtern etwa auch die Behörden der selbstständigen Verwaltungsträger (z.B. der Universitäten) gehören.

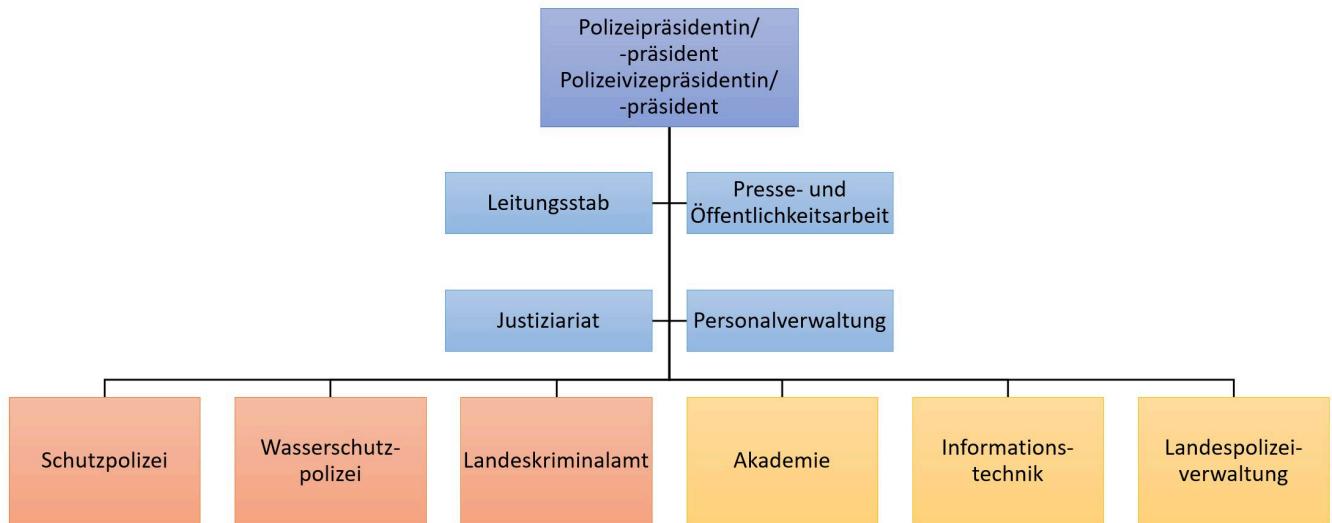
Die **Vollzugspolizei** ist hingegen zwar nicht nur für Gefahren in bestimmten sachlichen und räumlichen Bereichen zuständig. Aber auch sie ist deshalb keine allgemeine Gefahrenabwehrbehörde, weil sie nur im Eilfall zuständig ist (§ 3 Abs. 2 S. 1 lit. a SOG).

Dazu:

Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. B Rn. 78 ff.

Wie ist die Polizei in Hamburg **organisiert**?

Die Polizei Hamburg ist organisatorisch wie folgt aufgebaut (besondere Organisationseinheiten sind nicht dargestellt):

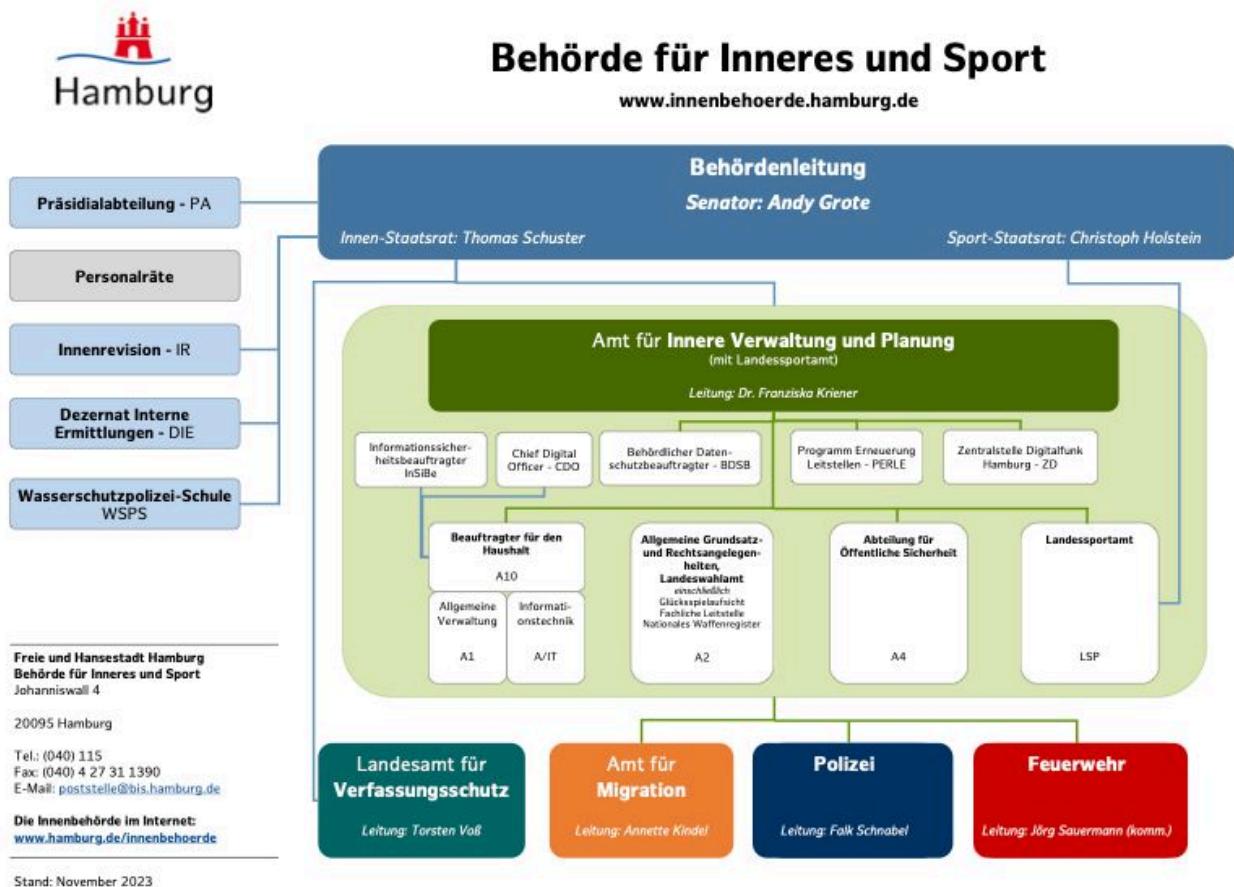


Die Vollzugspolizei bilden im Kern die rotgefärbten Organisationseinheiten.

Dazu:
Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. B Rn. 81f.

In welche **Fachbehörde** ist die Polizei Hamburg eingegliedert?

Die Polizei Hamburg ist Teil des Amtes A der Behörde für Inneres und Sport.



Dazu:
Richter/Feix, Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg, 2025, Kap. B Rn. 81.

Quelle: www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/behoeerde-fuer-inneres-und-sport

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Welcher **Teil der Polizei** ist häufig gemeint, wenn von "der Polizei in Hamburg" die Rede ist?

Wenn in Hamburg von der Polizei die Rede ist, ist in der Regel die **Vollzugspolizei** gemeint.

Dazu:
Richter/Feix, Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg, 2025, Kap. B Rn. 82.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Was versteht man unter der **Vollzugspolizei**?

Zu der Vollzugspolizei gehören alle Organisationseinheiten der Polizei, die **für die vollzugspolizeilichen Aufgaben** (insbes. der Gefahrenabwehr im Eiffall und der Straftaten- und Ordnungswidrigkeitenverfolgung) **zuständig** sind (vgl. §§ 1 Abs. 1 S. 1, 2 Abs. 1 PoldVG). Dazu gehören insbesondere die Schutzpolizei, das Landeskriminalamt und die Wasserschutzpolizei.

Dazu:
Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. B Rn. 82.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

1. Dürfen in Hamburg auch **Behörden der EU, des Bundes oder anderer Länder** im Bereich der Gefahrenabwehr tätig werden?
2. Was gehört zu den **Aufgaben der Bundespolizei**?
3. Was gehört zu den **Aufgaben des Bundeskriminalamts**?

Zu 1: Die Gefahrenabwehr in Hamburg wird nicht nur von der landeseigenen Polizei- und Ordnungsverwaltung, sondern auch von Einheiten und Behörden der EU, des Bundes und anderer Länder wahrgenommen. Diese Ausgestaltung entspricht den konstitutionellen Vorgaben einer europäischen, nationalen und föderalen Mehrebenenorganisation, die auf **Trennung** und **Untergliederung** gründet, jedoch zugleich auf **Einheit** und **Kooperation** angelegt ist. Diese Behörden können folglich zur Gefahrenabwehr in Hamburg tätig werden, soweit sie **nach dem Gesetz** zuständig und befugt sind.

Zu 2: Zu den Aufgaben der Bundespolizei gehören der **Grenzschutz** (§ 2 BPolG), Aufgaben als **Bahnpolizei** (§ 3 BPolG), der **Luftsicherheit** (§§ 4, 4a BPolG) sowie Aufgaben auf **See** (§ 6 BPolG). Die Bundespolizei kann zudem um den **Schutz von Bundesorganen** ersucht werden (§ 5 BPolG).

Zu 3: Das BKA lässt sich als Kriminalpolizei des Bundes begreifen und fungiert vor allem als **Zentralstelle für das polizeiliche Auskunfts- und Nachrichtenwesen** (§ 2 Abs. 1 BKAG). Zudem hat es **ausgewählte Aufgaben** in der Strafverfolgung (§ 4 Abs. 1 u. 2 BKAG) und der Gefahrenabwehr (§ 5 BKAG).

Dazu:
Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. B Rn. 84 ff.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Können **Private** bei der Gefahrenabwehr mitwirken und wenn ja, werden sie dadurch Teil der Polizei- und Ordnungsverwaltung?

Private können in vielen verschiedenen Hinsichten an der Gefahrenabwehr mitwirken, indem sie sich selbst und ihre Rechtsgüter schützen oder private Sicherheitsdienste beauftragen. Diese **private Eigensicherung** geschieht jedoch nicht auf Basis des SOG, sondern in den Grenzen der **zivil- und strafrechtlichen Rechte** des Einzelnen, die sich insb. in den Regelungen des Hausrechts (§§ 903, 1004 BGB) oder der Notwehr- (§ 32 StGB, § 227 BGB), Notstands- (§§ 34 f. StGB, §§ 228, 904 BGB) und Selbsthilferechte (§§ 228, 859 BGB) zeigen. Nimmt der Bürger diese Rechte wahr, wird er damit aber **nicht** Teil der Polizei- und Ordnungsverwaltung.

Dazu:
Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. B Rn. 92.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Handeln Polizei oder Verwaltungsbehörden, um eine Gefahr abzuwehren, müssen sie dies **rechtmäßig** tun, also alle Anforderungen erfüllen, die die Rechtsordnung an das jeweilige Handeln stellt. Welche Vorschriften des Grundgesetzes können hierfür als Anknüpfungspunkt angesehen werden?

Anknüpfungspunkt für die Bindung der Verwaltung an Recht und Gesetz bilden **Art. 20 Abs. 3** und **Art. 1 Abs. 3 GG**. Der in ihnen zum Ausdruck kommende Grundsatz der Gesetzmäßigkeit ist zentral für die Verwirklichung von Rechtsstaat und Demokratie. Das demokratisch legitimierte **Recht** (und nicht etwa das Gerechtigkeitsempfinden oder die Meinung einer Person) bildet das **Primat**, also den obersten Maßstab für das behördliche Handeln.

Dazu:
Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. C Rn. 1.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Als Elemente des Gesetzmäßigkeitsprinzips lassen sich der **Vorrang** und der **Vorbehalt** des Gesetzes unterscheiden. Was versteht man darunter?

Unter dem **Vorrang** des Gesetzes wird verstanden, dass eine staatliche Tätigkeit nicht gegen Gesetz und Recht verstößen darf: Kein Handeln **gegen** das Gesetz.

Unter dem **Vorbehalt** des Gesetzes wird verstanden, dass die Verwaltung nur dann tätig werden darf, wenn und soweit ihr dies durch oder aufgrund Gesetz erlaubt ist: Kein Handeln **ohne** Gesetz.

Dazu:
Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. C Rn. 2.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Kann eine Maßnahme bereits als **rechtmäßig** bezeichnet werden, wenn sich für sie eine hinreichende Rechtsgrundlage identifizieren lässt?

Nein, es reicht nicht aus, dass eine Rechtsgrundlage vorliegt, die die konkret in Rede stehende Maßnahme (auf der **Rechtsfolgenseite**) vorsieht. Um rechtmäßig zu sein, müssen auch die **Anforderungen und Voraussetzungen** erfüllt sein, die die Rechtsgrundlage (auf der **Tatbestandsseite** ggf. iVm weiteren Vorschriften) vorsieht. Dabei kann zwischen **formellen** und **materiellen** Voraussetzungen und dementsprechend zwischen der formellen und materiellen Rechtmäßigkeit der Maßnahme unterschieden werden.

Dazu:
Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. C Rn. 3.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Auch für das Polizei- und Ordnungsrecht ist die **Handlungs- oder Rechtsformenlehre** ein methodisch wichtiger Schlüssel, um die Rechtsvorschriften zu ermitteln, die für die jeweils in Rede stehende behördliche Handlung maßgeblich sind. Dies geschieht durch Standardisierung und Bündelung in Form von Rechtsbegriffen. Was ist damit gemeint? Können Sie ein Beispiel für die Notwendigkeit einer Anhörung gem. § 28 Abs. 1 HmbVwVfG formulieren?

Die **Wirklichkeit** der polizeilichen Tätigkeit kann **vielfältig** beschrieben werden. Jeder Versuch, diese Vielfalt in Vorschriften abzubilden, würde zu einer unüberschaubaren Menge ausdifferenzierter Vorschriften führen. Über zentrale Rechtsbegriffe wie "Maßnahme" oder "Verwaltungsakt" standardisiert und bündelt der Gesetzgeber die verschiedenen Arten und Weisen, wie die Verwaltung handelt und wie das Handeln in der Alltagssprache umschrieben werden kann. Der Gesetzgeber **vermeidet so ein Ausufern gesetzlicher Regelungen** und **gewährleistet**, dass vergleichbare Handlungen **an gleichen Vorgaben rechtlich zu überprüfen** sind.

Bsp.: Fordert die Polizei in einem Fall jemanden auf, das Messer herauszugeben, in einem anderen Fall, das Fußballstadion zu verlassen und in einem dritten Fall, sich am Montagmorgen im Polizeikommissariat einzufinden, so stellen alle Handlungen jeweils ein Verwaltungsakt dar (§ 35 S. 1 HmbVwVfG), für die (deswegen) nach § 28 Abs. 1 HmbVwVfG ("Bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, ...") gilt, dass die jeweils betroffene Person zuvor anzuhören ist.

Dazu:
Richter/Feix, Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg, 2025, Kap. C Rn. 8 f.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Welche Bedeutung hat die **Zuordnung** einer konkreten Handlung zu einer vom Recht bereitgestellten Handlungs- oder Rechtsform, wie etwa zum "Verwaltungsakt"?

Die Zuordnung entscheidet wesentlich über die **Geltung der Rechtsvorschriften und Maßstäbe** an denen sich die Handlung rechtlich messen lassen muss. Die Zuordnung einer Handlung zu bestimmten Rechtsformen prägt somit deren **Rechtmäßigkeitsprüfung**.

Dazu:
Richter/Feix, Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg, 2025, Kap. C Rn. 10.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Welche Bedeutung kommt dem Begriff der „**Maßnahme**“ im Polizei- und Ordnungsrecht im Vergleich zum Verwaltungsakt zu? Wenn eine Handlung als Maßnahme zu qualifizieren ist, ist sie dann automatisch auch ein **Verwaltungsakt**? Gibt es gefahrenabwehrrechtliche Tätigkeiten, die keine „Maßnahmen“ sind?

Im Polizei- und Ordnungsrecht steht der Begriff „Maßnahme“ für **jede** polizeiliche und ordnungsbehördliche Tätigkeit. **Ausgenommen** sind Tätigkeiten, die nicht in Rechte Betroffener eingreifen (z.B. die Streifenfahrt), sowie der Erlass von Gefahrenabwehrverordnungen (vgl. die Überschriften zum Ersten und Zweiten Teil des SOG). **Realakte**, also nicht regelnde Tätigkeiten, die in Rechte Dritter eingreifen, sind Maßnahmen, aber keine Verwaltungsakte (vgl. § 35 S. 1 HmbVwVfG: "Regelung").

Dazu:
Richter/Feix, Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg, 2025, Kap. C Rn. 11.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Polizist P befindet sich auf dem Weg zu seinem Polizeikommissariat. Er trifft er auf ein weinendes Kind das auf einer Parkbank sitzt und seine Mutter nicht wiederfinden kann. P beruhigt das Kind und wartet mit ihm gemeinsam auf der Parkbank. Schon nach etwa fünf Minuten taucht der verzweifelt suchende Vater auf. Handelt es sich um eine **Maßnahme** im polizeirechtlichen Sinne? Muss sich das Handeln auf eine **Ermächtigungs- oder Befugnisgrundlage** stützen lassen?

Das Handeln des P war darauf gerichtet, das Kind mit seiner erziehungsberechtigten Person zusammenzuführen. Durch das Warten greift der Polizist P weder in die Rechte des Vaters noch in die des Kindes ein. Es handelt sich daher um **schlichtes Verwaltungshandeln** das gemeinhin nicht als Maßnahme im Sinne des Polizeirechts bezeichnet wird und keiner besonderen Ermächtigungs- oder Befugnisgrundlage bedarf. Als Rechtsgrundlage reicht eine **Aufgabennorm**, die hier mit § 3 Abs. 1 und 2 SOG (in seiner Funktion als Aufgaben-, nicht als Befugnisnorm) vorliegt.

Dazu:
Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. C Rn. 11.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

A ist ein enthusiastischer Fan des Altonaer Fussball-Club von 1893 (Altona 93). Er ist nach fast jedem Spiel in eine Schlägerei mit gegnerischen Fans involviert und auch schon wegen Gewalt gegen die Polizei auffällig geworden. In wenigen Tagen findet das Topspiel des Altona 93 gegen TuS Osdorf statt. Die Polizei erfährt, dass A eine "kleine Überraschung" für die Osdorfer Fans geplant hat. Sie beabsichtigt deshalb, dem A zwei Tage vor dem Spiel mitzuteilen, dass er sich zu Beginn und zum Ende des Spiels auf dem Polizeikommissariat zu melden hat. Muss die Mitteilung **schriftlich** erfolgen? Und muss die Polizei den A vorher **anhören**?

Gemäß § 11a S. 1 SOG kann einer Person unter bestimmten Voraussetzungen aufgegeben werden, sich an bestimmten Tagen, zu bestimmten Zeiten, bei einer bestimmten Polizeidienststelle zu melden. Aus S. 2 und damit aus der einschlägigen Rechtsgrundlage selbst ergibt sich, dass eine solche Meldeauflage der **Schriftform** bedarf. Dagegen sieht § 11a SOG nicht vor, dass A vorher anzuhören ist. Die Notwendigkeit einer **Anhörung** ergibt sich jedoch aus § 28 Abs. 1 HmbVwVfG, denn bei der geplanten Mitteilung handelt es sich nicht nur um eine Meldeauflage iSd § 11a SOG, sondern, um eine hoheitliche Maßnahme einer Behörde zur Regelung eines Einzelfalls und damit um einen Verwaltungsakt iSd § 35 S. 1 HmbVwVfG. Da die Meldeauflage auch in die Rechte des A eingreift, muss dieser gem. § 28 Abs. 1 HmbVwVfG vor Erlass angehört werden.

Dazu:
Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. C Rn. 12.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Die Polizisten P und Q werden alarmiert, weil sich Tiere auf einer Straße befinden. Als sie am Einsatzort ankommen, bemerken sie, dass der Hühnerstall des anliegenden Bauernhofs offen gelassen wurde. Sie können aber keine verantwortliche Person ausfindig machen. P ist der Meinung, dass das Bezirksamt sich mit dem Eigentümer des Bauernhofs auseinandersetzen soll. Es sei nicht die Aufgabe der Polizei "den Hühner-Hirten zu spielen". Q weist jedoch darauf hin, dass es sich um eine stark befahrene Straße handelt und sowohl die Tiere als auch die Verkehrsteilnehmer gefährdet werden, wenn nicht unmittelbar eingegriffen wird. P und Q entschließen sich, die Hühner einzufangen und zurückzubringen, was ihnen auch tatsächlich gelingt. Als der Eigentümer des Bauernhofs eintrifft, verlangt er von den Polizisten eine **schriftliche Begründung** für ihr Vorgehen.

Zu Recht?

Als Rechtsgrundlage für das Einfangen der Hühner kommt § 14 SOG, ggf. auch § 3 Abs. 1 u. 2 SOG iVm § 7 Abs. 1 SOG in Betracht. Beide Vorschriften sehen nicht vor, dass eine Sicherstellung bzw. eine Maßnahme schriftlich zu begründen ist. Eine solche Begründungspflicht könnte sich jedoch aus § 39 Abs. 1 HmbVwVfG ergeben. Dazu müsste es sich bei dem Einfangen der Hühner um einen Verwaltungsakt iSd § 35 S. 1 HmbVwVfG handeln. Das Einfangen ist aber keine (etwa an den Eigentümer gerichtete) Regelung, sondern ausschließlich auf einen tatsächlichen Erfolg - der Beseitigung der Tiere von der Straße - gerichtet. Es handelt sich um einen (regelungsersetzenden) **Realakt**, auf den § 39 Abs. 1 HmbVwVfG nicht unmittelbar anwendbar ist, so dass es danach keiner (schriftlichen) Begründung bedarf. Vertretbar ist es allerdings, § 39 HmbVwVfG mit Blick auf die verfassungs- und europarechtliche Bedeutung einer behördlichen Begründung (insbes. für den Rechtsschutz) *analog* auf Realakte anzuwenden; die gem. § 39 Abs. 1 HmbVwVfG analog dann grundsätzlich notwendige Begründung könnte aber wiederum nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 HmbVwVfG analog entbehrlich sein.

Dazu:

Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. C Rn. 15.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Handelt es sich bei

- dem Einsatz eines Polizeihundes,
- dem Einsatz von Pfefferspray und
- einer Gefährderansprache

jeweils um einen **Verwaltungsakt**? Wenn nein, warum nicht?

Allen Handlungen fehlt der für einen Verwaltungsakt notwendige **Regelungsgehalt** (vgl. § 35 S. 1 HmbVwVfG), denn sie erschöpfen sich in der **Herbeiführung eines tatsächlichen Erfolgs**. Sie sind daher **Realakte**.

Dazu:

Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. C Rn. 15 f.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Zu welchem Zweck wird eine **Gefahrenabwehrverordnung** im Polizei- und Ordnungsrecht erlassen? Wie unterscheiden sie sich von einem Verwaltungsakt?

Gefahrenabwehrverordnungen dienen der Abwehr von **abstrakten Gefahren**, also von Gefahren, die nicht konkret vorliegen, sondern in einer Vielzahl von Fällen vorliegen können, die im Einzelnen nicht überschaubar sind. Gefahrenabwehrverordnungen sind Rechtsverordnungen. Rechtsverordnungen und Verwaltungsakte sind Rechtsakte mit Regelungen, die sich aber in Hinblick auf Sachverhalt und Gegenstand unterscheiden.

Für Rechtsakte (also solche mit Regelungswirkung) gilt:



Dazu:
Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. C Rn. 17.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Wenn es schneit, sollen die Wege von Schnee geräumt werden. Dazu werden die folgenden Regelungen erlassen:

- Es schneit. A wird aufgegeben seinen Weg zu räumen.
- Alle Bürgerinnen und Bürger werden verpflichtet, die Wege zu räumen, wenn es schneit.
- Es schneit. Allen Bürgerinnen und Bürgern wird aufgegeben, ihren jeweiligen Weg zu räumen.
- A wird verpflichtet, immer wenn es schneit, den Weg zu räumen.

Bei welchen dieser Regelungen handelt es sich inhaltlich um eine **Rechtsverordnung**, ein **Verwaltungsakt** oder um eine **Allgemeinverfügung**?

- Es schneit. A wird aufgegeben, seinen Weg zu räumen. (**konkret-individuelle Regelung**)
- Alle Bürgerinnen und Bürger werden verpflichtet, die Wege zu räumen, wenn es schneit. (**abstrakt-generelle Regelung**)
- Es schneit. Allen Bürgerinnen und Bürgern wird aufgegeben, ihren jeweiligen Weg zu räumen. (**konkret-generelle Regelung**)
- A wird verpflichtet, immer wenn es schneit, den Weg zu räumen. (**abstrakt-individuelle Regelung**)

Dazu:
Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. C Rn. 17.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Welcher Funktion dienen **Verwaltungsvorschriften** in der Verwaltung?

Verwaltungsvorschriften - in der Polizei verbreitet als Polizeidienstvorschriften bezeichnet - stellen die Einheitlichkeit und Funktionsfähigkeit des Gesetzesvollzugs sicher. Sie definieren und erläutern gesetzliche Begriffe, standardisieren Abläufe und Vorgehensweisen.

Wichtig ist, dass Verwaltungsvorschriften fast ausnahmslos nur **verwaltungintern gelten** und deswegen nur die Verwaltungsbediensteten binden. Sie binden nicht die Bürger oder die Gerichte.

Dazu:

Richter/Feix, Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg, 2025, Kap. C Rn. 19.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Warum ist für jedes polizeiliche oder ordnungsbehördliche Handeln grundsätzlich eine **Rechtsgrundlage** notwendig?

Aus dem in Art. 20 Abs. 3 GG verankerten **Prinzip der Gesetzmäßigkeit** folgt die **Notwendigkeit**, dass grundsätzlich jede polizeiliche oder ordnungsbehördliche Tätigkeit ihren Grund im geltenden Recht findet. Zudem gilt: kein Handeln ohne Gesetz (sog. Vorbehalt des Gesetzes).

Eine **Rechtsgrundlage** bildet gleichsam den Ankerpunkt in der Rechtsordnung, an den mit einer konkreten staatlichen Tätigkeit (Beispiel: eine polizeiliche Maßnahme) angeknüpft werden kann, um dieser die rechtsstaatlich notwendige Legitimation zu verleihen und die individuelle Freiheit vor unlegitmierten Eingriffen des Staates (im Beispiel: der Polizei) zu schützen.

Von der Notwendigkeit einer Rechtsgrundlage ist die Frage zu trennen, welche **Anforderungen** an eine solche Rechtsgrundlage zu stellen sind, also etwa wie ausdrücklich und inhaltlich detailliert sie die Voraussetzungen und Rechtsfolgen bestimmen und ob sie bspw. die Form eines Gesetzes haben muss.

Dazu:

Richter/Feix, Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg, 2025, Kap. C Rn. 27 f.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Was ist eine **Ermächtigungsgrundlage**?

Gestaltet sich eine staatliche Maßnahme so, dass sie in Grundrechte eingreift, bedarf es aufgrund des Vorbehalt des Gesetzes, insbes. der grundrechtlichen Gesetzesvorbehalte (z.B. Art. 2 Abs. 2 S. 3 GG, Art. 8 Abs. 2 GG), einer Rechtsgrundlage im Rang eines formellen Gesetzes (z.B. § 3 Abs. 1 SOG, § 20 Abs. 1 PolDVG). Eine solche, den Staat zu grundrechtseingreifenden Maßnahmen ermächtigende Rechtsgrundlage, wird verbreitet als

Ermächtigungsgrundlage (EGL) bezeichnet. Häufig wird auch die Bezeichnung "Befugnis(grundlage)" verwendet. Ermächtigungs- bzw. Befugnisgrundlagen sind insbesondere von **Gebots- oder Verbotssnormen** abzugrenzen, die im Hinblick auf ihre Form zwar auch gesetzlich normiert sein können, aber inhaltlich lediglich ein Verhalten ver- bzw. gebieten, den Staat (z.B. die Polizei) jedoch nicht zu einer Maßnahme ermächtigen.

Dazu:

Richter/Feix, Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg, 2025, Kap. C Rn. 28 f.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Warum muss eine Rechtsgrundlage den **Rang eines Gesetzes** haben, also eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage sein, um eine polizeiliche Maßnahme zu legitimieren?

Soweit eine Tätigkeit der Polizei- und Ordnungsverwaltung unter den **Vorbehalt des Gesetzes** fällt, reicht nicht jede Rechtsgrundlage, also *irgendeine* Anknüpfung an die geltende Rechtsordnung aus. Notwendig ist eine Ermächtigungsgrundlage, also eine **gesetzliche**, vom Gesetzgeber gegebene Rechtsgrundlage, die die *Befugnisse*, mithin die Maßnahmen bestimmt, die von der Polizei- und Ordnungsverwaltung ergriffen werden dürfen. Das ergibt sich bereits aus den grundrechtlichen Gesetzesvorbehalten (bspw. Art. 2 Abs. 2 S. 3 GG), sowie aus dem Erfordernis demokratischer Legitimation. Dabei kann es sich um **Gesetze** des Bundes oder des Landes oder auch bundes- oder landesrechtliche **Rechtsverordnungen** handeln, wenn und weil sie ihrerseits auf einer formell-gesetzlichen Ermächtigung beruhen und durch diese inhaltlich bestimmt werden. Dagegen genügen z.B. Polizeidienstvorschriften oder andere **Verwaltungsvorschriften** dem Vorbehalt des Gesetzes **nicht**.

Dazu:
Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. C Rn. 29 u. 41 ff.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Studentin S hält es für wichtig, an Demonstrationen teilzunehmen. Anlässlich eines Treffens hochrangiger politischer Führungen machtvoller Staaten in ihrer Heimatstadt H errichten S und weitere Demonstrantinnen und Demonstranten ein Camp, das ihnen als Ausgangsbasis und Unterkunft für Protestaktionen dienen soll. Einige Tage vor der ersten Demonstration überfliegt ein **Tornado der Bundeswehr** ohne Vorankündigung das Camp in Höhe von ca. 110 m. Der Tornado ist als militärisches Flugobjekt nicht gut erkennbar und erzeugt eine enorme Lautstärke. S fühlt sich von dem Überflug eingeschüchtert und weiß nicht, ob sie so noch an der Demonstration teilnehmen kann.

1. Greift der Überflug in Grundrechte ein?
2. Bedarf es einer Ermächtigungsgrundlage?

Zu 1: Der Überflug könnte in die Versammlungsfreiheit gemäß Art. 8 Abs. 1 GG eingreifen. Ein ("klassischer") **Eingriff** ist gegeben, wenn das staatliche Handeln **unmittelbar** und **gezielt** durch ein erforderlichenfalls **zwangswise** durchgesetztes Gebot oder Verbot **final** zu einer Verkürzung grundrechtlicher Freiheit führt, ohne dass es dabei auf das Gewicht der Belastung ankommt. In dem Überflug liegt jedoch kein kein direktes Verbot einer Versammlung. Ein (faktischer und mittelbarer) Eingriff ist gegeben, wenn die Zielsetzung, die Intensität und die Wirkung der Grundrechtsbeeinträchtigung **einem klassischen Grundrechtseingriff gleichkommt** (z.B. besonders einschüchternd oder abschreckend wirkt). Zur Bestimmung des Gewichts des Eingriffs werden Kriterien wie Dauer, Heimlichkeit, Schutzbedürftigkeit und Umfang erlangter Daten angewandt. Es kommt auf eine Würdigung der Umstände des Einzelfalls mit einem objektiven Beurteilungsmaßstab an. Da hier die Maßnahme im Vorfeld der Versammlung erfolgte, ist ein umso strengerer Maßstab anzulegen, um die freie Willensbildung und Entschließungsfreiheit der betroffenen Personen zu garantieren. Aus Sicht eines durchschnittlich Betroffenen hatte der Überflug einschüchternden Charakter, so dass ein (faktischer) Eingriff in die Versammlungsfreiheit vorliegt.

zu 2: Gem. Art. 8 Abs. 2 GG darf in die Versammlungsfreiheit nur durch oder aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden (grundrechtlicher Gesetzesvorbehalt). Da der Überflug ein Grundrechtseingriff darstellt, benötigt er eine gesetzliche Rechtsgrundlage, also eine **Ermächtigungsgrundlage**.

Dazu:
Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. C Rn. 31 f.

Angelehnt an BVerwG, 25.10.2017 - 6 C 46.16.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Was versteht man unter dem **Vorbehalt des Gesetzes**?

Unter dem **Vorbehalt** des Gesetzes wird verstanden, dass die Verwaltung nur dann tätig werden darf, wenn und soweit ihr dies durch oder aufgrund Gesetz erlaubt ist. Es bedarf also einer **gesetzlichen Rechtsgrundlage** für den Eingriff in (Grund-)Rechte des Bürgers.

Kurz gesagt: kein Handeln **ohne** Gesetz.

Dazu:
Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. C Rn. 33.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Student S wohnt mit seinem Kommilitonen K in einer Wohngemeinschaft in der Hafen-City. Es gibt Hinweise, dass K an einem Raub (§ 249 Abs. 1 StGB) mitgewirkt haben könnte. An einem Abend fährt Polizist P zu der Wohnung von S und K und möchte die Wohnung betreten, um sie zu durchsuchen. Als P eintrifft, ist lediglich S in der Wohnung. Nachdem P den S über den Zweck der Durchsuchung aufgeklärt hat, erlaubt S die Durchsuchung.

Ist eine **Ermächtigungsgrundlage** für die Maßnahme **notwendig**?

Grundsätzlich braucht ein polizeiliches Handeln eine Ermächtigungsgrundlage, also eine gesetzliche Rechtsgrundlage, wenn und soweit das Handeln in Grundrechte eingreift. Auch wenn der Betroffene sein Einverständnis mit der Maßnahme gibt, entfällt nicht ohne Weiteres das Erfordernis einer Rechtsgrundlage. Es ist stets mit Blick auf das konkret betroffene Grundrecht zu ermitteln, ob und inwieweit auf ein Grundrecht verzichtet werden kann. Verzichtet eine Person etwa auf ihr Grundrecht auf Leben aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG, ist die Polizei deswegen in keiner Weise befugt, die Person zu erschießen.

Indem P die Wohnung betritt, könnte er in Art. 13 Abs. 1 GG eingreifen. Ein Eingriff und damit die Notwendigkeit einer Ermächtigungsgrundlage könnte allerdings entfallen, weil S in die Durchsuchung **eingewilligt** und in diesem Sinne auf den Schutz durch seine Grundrechte verzichtet hat. Dies setzt allerdings voraus, dass S auf die geschützte Freiheit - hier der Schutz der Privatheit der Wohnung - verzichten kann. Dies ist überhaupt nur dann anzunehmen, soweit die grundrechtlich geschützte Freiheit ausschließlich dem eigenen Interesse dient. Art. 13 Abs. 1 GG schützt die Wohnung, vorliegend aber auch im Interesse des K, so dass S hierauf nicht verzichten kann. Eine Rechtsgrundlage ist also - trotz der Einwilligung von S - **notwendig**.

Dazu:
Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. C Rn. 38.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Welche Anforderungen sind an eine wirksame Einwilligung in eine polizeiliche Maßnahme bzw. an den **wirksamen Verzicht auf Grundrechte** zu stellen?

Wirksame Einwilligung/ Verzicht auf Grundrechte

1. Hinreichende Informiertheit, insbesondere über Folgen der Einwilligung
2. Wirksame Erklärung (freiwillige, rechtsverbindliche und rechtswirksame Erklärung)
3. Vereinzelt: weitere materielle und verfahrensrechtliche Anforderungen

Dazu:
Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. C Rn. 39.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Polizist P will die Studentin S befragen und dazu ins Kommissariat **vorladen**. Es gibt konkrete Hinweise, dass S Informationen zum Aufenthaltsort eines gesuchten Rechtsextremisten hat. P stützt sich für die Vorladung auf § 3 Abs. 1 u. 2 SOG, da die Vorladung eine "Maßnahme" im Sinne der Vorschrift sei. Stimmen Sie dem zu?

Nein. Richtig ist zwar, dass sich eine Vorladung begrifflich als "Maßnahme" beschreiben lässt. Die Generalklausel des § 3 Abs. 1 u. 2 SOG kommt dennoch nicht zur Anwendung, da mit § 11 Abs. 1 SOG eine Befugnisgrundlage vorliegt, die die Vorladung spezifisch regelt. Als gegenüber § 3 Abs. 1 u. 2 SOG **speziellere Befugnis** ist § 11 Abs. 1 SOG daher **vorrangig** anzuwenden. Da Standardbefugnisse wie § 11 SOG besonders detailliert ausgestaltet sind, wird regelmäßig angenommen, dass sie nicht nur vorrangig, sondern darüber hinaus auch **abschließend** anwendbar seien, sodass die Generalklausel insbesondere auch dann nicht mehr herangezogen werden kann, wenn die Voraussetzungen der Standardbefugnis *nicht* vorliegen (Sperrwirkung).

Dazu:
Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. C Rn. 61, 64 u. 70.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Die Studenten S und T haben eine **Demonstration** in der Hamburger Innenstadt organisiert. Nachdem der Demonstrationszug etwa eine Stunde lang über die Mönckebergstraße bis zum Rathaus gelaufen ist, wird sie von der Polizei aufgelöst. Während sich die Demonstranten verabschieden, die Plakate einpacken und die ersten Aufräumarbeiten beginnen, zieht ein Passant ein Messer aus der Tasche und läuft damit auf einen anderen Passanten zu. Zivilpolizist P, der zufällig in der Nähe ist, greift ein und wehrt den Angreifer ab. Sie fragen sich, auf welche Ermächtigungsgrundlage sich die Abwehr stützen lässt. Schauen Sie dazu in das **Versammlungsgesetz (VersG)** oder in das **SOG**?

Grundsätzlich gilt: soweit eine Rechtsgrundlage einen Fall **speziell** und **abschließend** regelt, bleiben andere Rechtsgrundlagen unangewendet.

Das Versammlungsgesetz (VersG) ist eine spezielle Regelung für das Versammlungswesen. Es regelt die Abwehr **versammlungsspezifischer Gefahren** speziell und abschließend, sodass insoweit nicht mehr auf das SOG zurückgegriffen werden kann (sog. Polizeifestigkeit des Versammlungsrechts). Das SOG bleibt allerdings insbesondere bei Gefahren anwendbar, die nicht **versammlungsspezifisch** sind oder die im **Vorfeld** oder nach **Beendigung** einer Versammlung bestehen. Im vorliegenden Fall wurde die Demonstration durch die Polizei aufgelöst, und die Anwesenden treten bereits den Heimweg an. Somit entsteht die Gefahr **nach Beendigung der Versammlung**. Im Übrigen könnte diskutiert werden, ob es sich überhaupt um eine versammlungstypische Gefahr handelt. Für eine Ermächtigungsgrundlage ist also im **SOG** zu suchen.

Dazu: Richter/Feix, Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg, 2025, Kap. C Rn. 66.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Die Polizei nimmt eine Person in Gewahrsam. Nach genauerer Prüfung stellt sich heraus, dass keine Gefahr für Leib oder Leben gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1 SOG vorlag und auch die übrigen Eingriffstatbestände des § 13 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 SOG nicht gegeben waren. Allerdings lag eine bevorstehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit im Sinne des § 3 Abs. 1 SOG vor. Polizist O ist der Auffassung, dass die Gewahrsamnahme daher auf § 3 Abs. 1 u. 2 SOG gestützt werden kann. Polizistin P meint dagegen, dass man nicht ohne Weiteres **auf die polizeiliche Generalklausel zurückgreifen** dürfe. Wem stimmen Sie dazu? Warum?

P ist zuzustimmen, denn § 13 SOG regelt die präventive Gewahrsamnahme nicht nur speziell, sondern auch **abschließend**. § 13 SOG ist daher nicht nur vorrangig anzuwenden, sondern schließt auch einen Rückgriff auf § 3 Abs. 1 u. 2 SOG aus, insbesondere und gerade auch dann, wenn seine Voraussetzungen nicht vorliegen. Andernfalls würde der **Wille des Gesetzgebers unterlaufen** werden, der mit § 13 SOG zum Ausdruck gebracht hat, dass eine Gewahrsamnahme als Standardmaßnahme nur unter bestimmten (engeren) Voraussetzungen und ansonsten nicht ergriffen werden darf.

*Dazu:
Richter/Feix, Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg, 2025, Kap. C Rn. 72.*

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Wenn Sie festgestellt haben, dass für eine bestimmte Maßnahme eine Rechtsgrundlage notwendig ist, in welcher **Reihenfolge** prüfen Sie, ob die polizeilichen Generalklauseln (§ 3 Abs. 1 u. 2 SOG, § 11 PoLDVG), die polizeilichen Standardbefugnisse (§ 11 ff. SOG, § 12 ff. PoLDVG) oder spezialgesetzliche Rechtsgrundlagen (z.B. §§ 13 Abs. 1, 19 Abs. 4 VersG) zur Anwendung kommen?

Grundsätzlich gehen **speziellere** Vorschriften allgemeineren Vorschriften in der Anwendung vor. Darüber hinaus können diese den Rückgriff auf allgemeinere Vorschriften auch ganz ausschließen, wenn sie die jeweils in Rede stehende Maßnahme nicht nur speziell, sondern auch **abschließend** regeln. Daher ist folgende Prüfungsreihenfolge zweckmäßig:

1. Spezialgesetzliche Rechtsgrundlagen
2. Polizeiliche Standardbefugnisse
3. Polizeiliche Generalklauseln

Allerdings ist stets darauf zu achten, ob der Gesetzgeber besondere Vorschriften zur Anwendbarkeit erlassen hat.

Dazu:

Richter/Feix, Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg, 2025, Kap. C Rn. 64, 66, 70, 72, 74.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Die Polizei observiert A längerfristig und stützt sich dabei auf § 20 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 PoLDVG, wonach eine solche Observation zulässig ist, wenn Tatsachen, die ein wenigstens seiner Art nach konkretes und zeitlich absehbares Geschehen erkennen lassen, die Annahme rechtfertigen, dass die observierte Person Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen wird. A ist der Auffassung, dass diese, **im Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen zu gering** seien, da es sich bei einer längerfristigen Observation um einen schweren Eingriff in sein durch Art. 2 Abs. 1 GG iVm Art. 1 Abs. 1 GG geschütztes Recht auf informationelle Selbstbestimmung handele. Spielt dieser Einwand bei der Überprüfung der Rechtmäßigkeit der konkreten Observation von A eine Rolle? Wenn ja, in welcher Hinsicht?

Ist die für eine konkrete Maßnahme der Polizei und Ordnungsverwaltung notwendige Rechtsgrundlage bestimmt und anwendbar – hier § 20 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 PoLDVG –, so kann sie die Maßnahme nur stützen, wenn sie selbst wirksam, also insbes. nicht wegen **Verstoßes gegen höherrangiges Recht**, rechts- oder verfassungswidrig und deshalb nichtig ist. Soweit man daher aufgrund des Vortrags des A begründete Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit von § 20 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 PoLDVG hat, ist das Gesetz im Rahmen der Bestimmung der Rechtsgrundlage – also vor der formellen und materiellen Rechtmäßigkeit – (inzident) zu überprüfen.

Dazu:

Richter/Feix, Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg, 2025, Kap. C Rn. 76 ff.; zur Verfassungskonformität des § 20 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 PoLDVG Kap. D Rn. 67 f.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Wie erfolgt die Prüfung der **formellen Rechtmäßigkeit** einer gefahrenabwehrenden Maßnahme? Wie ist vorzugehen, um die formellen Vorgaben zu identifizieren, die für eine konkrete Maßnahme gelten?

Vorgaben zur formellen Rechtmäßigkeit lassen sich regelmäßig in drei Kategorien einordnen, die zweckmäßig in dieser Reihenfolge zu prüfen sind:

1. Zuständigkeit
→ "Wer darf die Maßnahme ergreifen?" (z.B. Vollzugspolizei)
2. Verfahren
→ "Wie ist die Maßnahme durchzuführen?" (z.B. unter Anhörung des Betroffenen)
3. Form
→ "Welche Form muss die Maßnahme haben? (z.B. schriftlich)

Um die formellrechtlichen Vorgaben zu identifizieren, die für eine bestimmte Maßnahme gelten, ist zunächst zu prüfen, ob die für diese Maßnahme **einschlägige Rechtsgrundlage** Vorgaben für die Zuständigkeit, das Verfahren und die Form vorsieht.

Ergänzend kommen die **allgemeinen Regelungen**

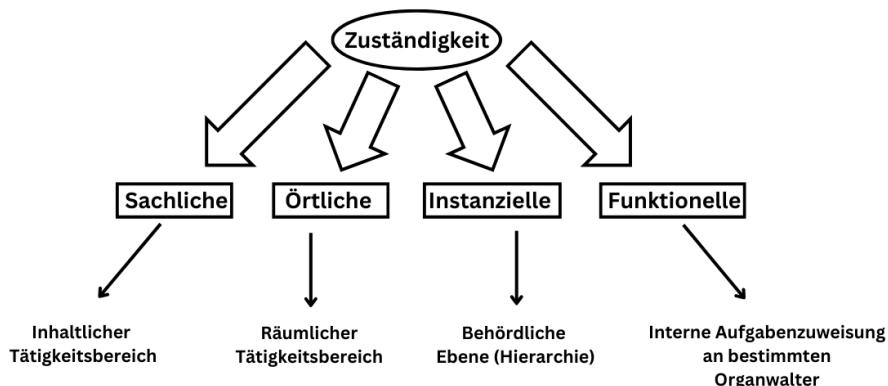
- des Gefahrenabwehrrechts (insbes. SOG und PolDVG, in Hinblick auf die Zuständigkeit etwa die Aufgabennormen in § 3 SOG und § 1 PolDVG) und
- des Allgemeinen Verwaltungsrechts (insbes. HmbVwVfG, in Hinblick auf das Verfahren etwa § 28 HmbVwVfG)

zur Anwendung.

Dazu:
Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. C Rn. 79 u. 82.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Zwischen welchen **Arten der Zuständigkeit** wird unterschieden und was ist mit ihnen jeweils gemeint?



Dazu:
Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. C Rn. 80 ff.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Was wird durch die **sachliche Zuständigkeit** bestimmt?

Durch den zweistufigen Verwaltungsaufbau und die daraus folgende, direkte Aufgabenverteilung des Senats an die Behörden in der FHH hat die sachliche Zuständigkeit eine große Relevanz. Die sachliche Zuständigkeit bestimmt den **inhaltlichen/gegenständlichen** Tätigkeitsbereich, der einer Behörde zugewiesen ist und der wiederum an die Zuweisung bestimmter Sachaufgaben anknüpft, also z.B. die Zuständigkeit für Gewerbe und Gaststätten als Teil der Wirtschaft.

Dazu:
Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. C Rn. 80.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Was beschreibt die **örtliche Zuständigkeit**? Warum ist sie für die Vollzugspolizei, soweit sie innerhalb Hamburgs tätig wird, eher von geringerer Bedeutung?

Die örtliche Zuständigkeit betrifft den **räumlichen** Tätigkeitsbereich einer Behörde und bestimmt daher beispielsweise, ob eine Behörde für einen Bezirk oder für einen Stadtteil zuständig ist. Sie ist daher vor allem für die Bezirksämter als Ordnungsbehörden von Bedeutung und weniger für die Vollzugspolizei, weil diese im ganzen Hamburger Stadtgebiet zuständig ist.

Dazu:
Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. C Rn. 81.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Nach § 3 Abs. 1 SOG treffen Verwaltungsbehörden **im Rahmen ihres Geschäftsbereichs** nach pflichtgemäßem Ermessen erforderliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr. Wie bestimmt sich der Geschäftsbereich einer Verwaltungsbehörde? Ist er im SOG geregelt?

Der Geschäftsbereich einer Verwaltungsbehörde ist nicht im SOG und gesetzlich überhaupt nur in den Grundlinien geregelt. Maßgebend sind die nach Art. 57 S. 2 HmbVerf, § 4 Abs. 2 S. 2 VerwBehG und § 2 S. 4 BezVG erlassenen Zuständigkeitsanordnungen des Senats.

Dazu:
Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. C Rn. 85.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Hamburger Schulen sind gem. § 111 Abs. 2 S.1 des Hamburgischen Schuldgesetzes (HmbSG) in der Regel nichtrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts und somit Teil der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) als Verwaltungsbehörde. Die BSB ist nach Ziffer I der Anordnung über Zuständigkeiten für das Schulwesen (SchulWZustAnO) zuständig. Auf welche Rechtsgrundlage kann sich eine Schulleitung stützen, um ein **Hausverbot** gegen eine Person auszusprechen, die nach § 31 Abs. 3 S. 2 HmbSG unerlaubte Betäubungsmittel in der Schule mitführt?

Das HmbSG enthält selbst keine Befugnisnorm für die Anordnung eines Hausverbots. Die Anordnung kann jedoch auf **§ 3 Abs. 1 SOG** gestützt werden, da die Schule Teil der BSB als Verwaltungsbehörde ist und nach Ziffer I SchulWZustAnO im Rahmen ihres Geschäftsbereichs ("Schulwesen") handelt sowie eine Störung der öffentlichen Sicherheit, nämlich eine Verletzung von § 31 Abs. 3 S. 2 HmbSG und damit der Unversehrtheit der Rechtsordnung vorliegt.

Dazu:
Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. C Rn. 85.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Fallen **ordnungsbehördliche Angelegenheiten** nach Ihrer Einschätzung eher in die Zuständigkeit eines Bezirksamts oder einer Fachbehörde?

Ordnungsbehördliche Angelegenheiten fallen zumeist nach **§ 2 S.3 BezVG** in die Zuständigkeit der Bezirksamter, weil sie keine Aufgaben von übergeordneter (d.h. hamburgweiter) Bedeutung sind (vgl. auch S. 3). Der Senat hat allerdings gemäß § 1 Abs. 4 VerwBehG unabhängig seiner Zuständigkeitsanordnungen stets das Recht, jede Aufgabe der Ordnungsverwaltung selbst zu erledigen oder eine Weisung zu erteilen (Evokation).

Dazu:
Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. C Rn. 85.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Unter welchen Voraussetzungen ist die **Vollzugspolizei** für die Gefahrenabwehr nach dem **SOG** zuständig? Tritt ihre Zuständigkeit dann an die Stelle der Verwaltungsbehörden? Gilt dasselbe auch für Aufgaben nach dem **PolDVG**?

Die Vollzugspolizei ist für Maßnahmen nach dem **SOG** zuständig, wenn **unaufschiebbare Maßnahmen** zu treffen sind (§ 3 Abs. 2 S. 1 lit. a SOG). Dies wird auch als Eilfall bezeichnet. Die Vollzugspolizei ist dann *nicht anstatt*, sondern *neben* der jeweiligen Verwaltungsbehörde ungeachtet deren Geschäftsbereichs zuständig. Dagegen kommt es für die Zuständigkeit der Vollzugspolizei für Maßnahmen nach dem **PolDVG** nicht auf Unaufschiebbarkeit an, weil es sich um Maßnahmen zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten und zur Vorbereitung auf künftige Gefahrenabwehr handelt (§ 1 Abs. 1 PolDVG). Die Verwaltungsbehörden haben für das PolDVG keine Zuständigkeit.

Dazu:
Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. C Rn. 88 f.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Der Bezirkspolitiker B hängt **Wahlkampfplakate im Bezirk** Hamburg-Mitte auf. Da es sich um Sondernutzung handelt, bedarf es hierfür gem. § 19 Abs. 1 S. 2 Hamburgisches Wegegesetz (HWG) einer Erlaubnis des Bezirksamts Hamburg-Mitte als zuständige Wegeaufsichtsbehörde (s. Ziffer I der Anordnung zur Durchführung des Hamburgischen Wegegesetzes). Eine solche Erlaubnis hat B nicht. Beim Bezirksamt Hamburg-Mitte hat sich zu diesem Zeitpunkt allerdings viel Arbeit angesammelt. Das Bezirksamt setzt deshalb darauf, dass die Polizei sich der Angelegenheit schon annehmen werde, etwa indem sie gegenüber B verfügt, die Plakate abzuhängen, oder indem sie dies auch selbst erledigt. Die Polizei hält sich indes für unzuständig. Stimmen Sie der Polizei zu?

Die Vollzugspolizei ist neben den Verwaltungsbehörden - hier das Bezirksamt-Mitte - für die Gefahrenabwehr zuständig, jedoch nur, soweit **unaufschiebbare Maßnahmen** im Sinne des § 3 Abs. 2 lit. a SOG zu treffen sind. Vorliegend ist dies zweifelhaft, weil kein akuter Handlungsbedarf besteht, bei dem durch Warten eine effektive Gefahrenabwehr, nämlich die Wiederherstellung wegerechtskonformer Zustände, vereitelt würde.

Dazu:
Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. C Rn. 88.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Sind Verwaltungsbehörden bzw. die Vollzugspolizei für den **Schutz privater Rechte** zuständig?

Für den Schutz privater Rechtsgüter sind primär die ordentlichen Gerichte zuständig (vgl. § 13 GVG, auch §§ 704 ff., 916 ff. u. 935 ff. ZPO). Eine Ausnahme bestimmt **§ 3 Abs. 3 SOG**: Nur wenn der gerichtliche Rechtsschutz für die Betroffenen **zu spät** käme und ohne verwaltungsbehördliche (bzw. polizeiliche) Hilfe die Verwirklichung des privaten Rechts **vereitelt oder wesentlich erschwert** werden würde, ist ein Einschreiten der Verwaltungsbehörden bzw. der Vollzugspolizei zulässig.

Dazu:
Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. C Rn. 93.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Gefahren gehen häufig von Privatpersonen aus. Sie können aber auch von staatlichen Stellen verursacht werden. Sind **Hoheitsträger** und ihre Organe, Behörden und Einrichtungen (z.B. eine Universität) verpflichtet, bei der Erfüllung ihrer Aufgabe (z.B. die Durchführung des Studienbetriebs) keine Gefahren zu verursachen?

Ja, Hoheitsträger sind **verpflichtet**, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben **keine Gefahren zu verursachen** und selbst verursachte Gefahren abzuwehren.

Beispiele für von ihnen ausgehende Gefahren sind:

- Lärm durch städtische Sportanlagen, Unterkünfte für Geflüchtete oder Sirenen
- Geruchsbelästigungen durch Kläranlagen oder Schäden wie die Übertragung von Teerbelägen öffentlicher Straßen auf Teppiche in Kaufhäusern.

Nicht zurechenbar sind hingegen Gefahren, die durch **widmungswidrige** Nutzung entstehen, wie beispielsweise auf Nachbargrundstücken landende Bälle von einem Street-Ball-Platz.

Dazu:
Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. C Rn. 101 f.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Ist eine **Verwaltungsbehörde** (z.B. ein Bezirksamt) zuständig, eine Gefahr, die von einer anderen Verwaltungsbehörde (z.B. einer Fachbehörde) ausgeht, abzuwehren?

Verwaltungsbehörden sind gemäß § 3 Abs. 1 SOG in ihrem Geschäftsbereich zur Gefahrenabwehr verpflichtet. Dies gilt auch dann, wenn die Gefahr von ihnen selbst ausgehen. In diesem Sinne sind sie verpflichtet und entsprechend zuständig „gegen sich selbst“ handeln. Andernfalls würde sich die Zuständigkeit für die Abwehr von Gefahren, die von Verwaltungsbehörden ausgehen, bei bestimmten Verwaltungsbehörden konzentrieren. Dies widerspricht gerade der Verantwortungsaufteilung nach Geschäftsbereichen. Grundsätzlich gilt also die Fausformel: **Keine Hoheitsgewalt gegen Hoheitsträger**.

Dazu:
Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. C Rn. 103.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Ist die **Vollzugspolizei** zuständig, gegen Hoheitsträger vorzugehen, die Gefahren verursachen?

Während Verwaltungsbehörden in der Regel nicht zuständig sind, gegen andere Hoheitsträger einzuschreiten, gilt dies nicht für die Vollzugspolizei oder die Feuerwehr. Ihre Zuständigkeit für **unaufschiebbare Maßnahmen** ergibt sich aus § 3 Abs. 2 SOG und nicht aus § 3 Abs. 1 SOG. Die Zuständigkeitsbeschränkung der Verwaltungsbehörden hat keinen Einfluss auf die Eilfallzuständigkeit der Polizei.

Dazu:
Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. C Rn. 105.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Welche **verfahrensrechtlichen Vorgaben** gelten für gefahrenabwehrende Maßnahmen? Woraus ergeben sich diese?

Welche verfahrensrechtlichen Vorgaben für eine bestimmte Maßnahme gelten, ergibt sich grundsätzlich zunächst aus der **Befugnisnorm** (z.B. im SOG oder PoldVG), die für diese Maßnahme einschlägig ist. Ergänzend gelten die Vorgaben des **allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht**, insbesondere der §§ 9 ff. HmbVwVfG.

Dazu:
Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. C Rn. 109 ff.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Polizist P möchte den Passanten A gegenüber verfügen, auf den Bürgersteig der anderen Straßenseite zu wechseln. Darf er sofort verfügen oder muss er A erst zunächst die **Möglichkeit** geben sich dazu **zu äußern**?

Bei der Verfügung handelt es sich um einen Verwaltungsakt gem. § 35 S. 1 HmbVwVfG. Vor seinem Erlass ist der Betroffene gem. § 28 Abs. 1 HmbVwVfG **anzuhören**, um diesem zu ermöglichen, sich zur Situation zu äußern. Gem. Abs. 2 bestehen jedoch **Ausnahmen**:

Von der Anhörung *kann* (Ermessen!) insbesondere bei Gefahr im Verzug oder bei öffentlichem Interesse (Nr. 1), beim Erlass einer polizeilichen Allgemeinverfügung (Nr. 4) oder wenn Maßnahmen in der Verwaltungsvollstreckung getroffen werden sollen (Nr. 5), abgesehen werden. Da eine Anhörung jedoch regelmäßig leicht zu bewerkstelligen ist, ist das eingeräumte Ermessen, ausnahmsweise von der Anhörung abzusehen, grds. **restriktiv** zu handhaben.

Dazu:
Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. C Rn. 112.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Besteht eine Pflicht, polizeiliche Maßnahmen **zu begründen**? Und wenn ja, aus welcher Vorschrift ergibt sich diese Pflicht?

Ja, jedenfalls soweit es sich bei polizeilichen Maßnahmen um Verwaltungsakte gem. § 35 S. 1 HmbVwVfG handelt, besteht für sie gem. **§ 39 HmbVwVfG** eine Begründungspflicht.

Dazu:
Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. C Rn. 113.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Was gilt für die **Form** einer polizeilichen Maßnahme? Muss eine polizeiliche Verfügung unter Einhaltung einer bestimmten Form erfolgen?

Jedenfalls soweit polizeiliche Maßnahmen als Verwaltungsakte gem. § 35 S. 1 HmbVwVfG zu qualifizieren sind, gilt der **Grundsatz der Formfreiheit** in § 37 Abs. 2 S. 1 HmbVwVfG. Wenn allerdings das Polizei- und Ordnungsrecht **spezifische Anforderungen** an die Form des Handelns normiert, was allerdings nur punktuell der Fall ist (z.B. § 11a S. 2 SOG), dann gehen diese vor.

Dazu:
Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. C Rn. 115.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Ist eine polizeiliche Verfügung, die gegenüber dem Betroffenen **nicht bekannt gegeben** worden ist, wirksam und vollstreckbar?

Nein, jedenfalls wenn die polizeiliche Verfügung als Verwaltungsakt gem. § 35 S. 1 HmbVwVfG zu qualifizieren ist, wird die Verfügung grundsätzlich erst mit ordnungsgemäßer Bekanntgabe gem. § 43 Abs. 1 HmbVwVfG **wirksam**. Solange ein Verwaltungsakt nicht wirksam ist, ist er rechtlich **nicht existent**, sodass es nichts zu vollstrecken gibt (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 1 HmbVwVG). Daher ist auch eine Vollstreckung grundsätzlich ausgeschlossen.

Dazu:
Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. C Rn. 117 f.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Die Gemeinde G übersandte A einen Abgabenbescheid an dessen frühere Anschrift in G, die im Melderegister noch registriert war. Tatsächlich wohnte A seit geraumer Zeit in der benachbarten Stadt S; eine Ummeldung war unterblieben.

Ist der Verwaltungsakt vollstreckbar?

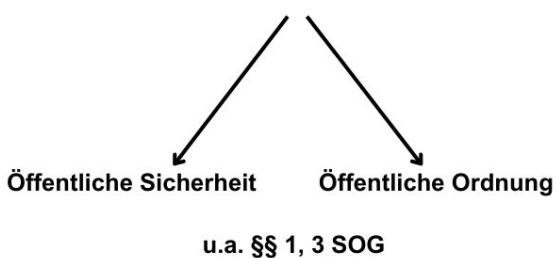
Die falsche Adressierung des Verwaltungsakts hat die Zustellung des Bescheides und damit die wirksame Bekanntgabe des VA verhindert. Dass ein behördlicher Fehler vorliegt ist unerheblich, denn die Behörde trägt das Risiko der Zustellung. Der Verwaltungsakt ist daher nicht wirksam bekanntgegeben worden und daher nicht wirksam und vollstreckbar.

Dazu:
Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. C Rn. 117 ff.

Siehe auch Schoch, Die Bekanntgabe des Verwaltungsakts, in: JURA 2011, S. 25.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Welche grundlegenden polizeilichen Schutzgüter kennt das SOG? Nennen Sie Vorschriften, in denen die Schutzgüter genannt sind.



Dazu:
Richter/Feix, Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg, 2025, Kap. C Rn. 123.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Schutzgüter, Gefahr, Verantwortlichkeit, Ermessen und Verhältnismäßigkeit bilden zentrale Prüfungspunkte bei der Prüfung der Rechtmäßigkeit einer polizeilichen Maßnahme. Warum ist es zweckmäßig oder sogar notwendig, **zunächst** die Frage, welche **Schutzgüter** betroffen sind, zu prüfen, bevor auf die anderen Prüfungspunkte einzugehen ist?

Prüfungspunkte wie die Gefahr, die Verantwortlichkeit, das Ermessen und die Verhältnismäßigkeit hängen in ihrem Prüfungsinhalt davon ab, welche Schutzgüter in einem Einzelfall konkret betroffen sind. Die jeweils betroffenen Schutzgüter (z.B. Gesundheit als Teilschutzgut der öffentlichen Sicherheit) werden zum zentralen Bezugspunkt der weiteren Prüfungspunkte (im Beispiel: Besteht eine Gefahr für die Gesundheit?). Daher ist es zweckmäßig oder sogar notwendig, in einem Fall zuerst zu prüfen, um welche Schutzgüter es konkret geht.

Dazu:
Richter/Feix, Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg, 2025, Kap. C Rn. 123.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Welche Teilschutzgüter werden von der öffentlichen Sicherheit geschützt?

Die öffentliche Sicherheit umfasst:

- die Unversehrtheit der Rechtsordnung,
- die individuellen Rechtsgüter und die privaten Rechte des Einzelnen und
- den Bestand des Staates, seiner Einrichtungen und Veranstaltungen.

Dazu:
Richter/Feix, Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg, 2025, Kap. C Rn. 125.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Welche Reihenfolge ist zweckmäßig, um die Teilschutzwerte der öffentlichen Sicherheit zu prüfen?

1. Unversehrtheit der Rechtsordnung
2. individuelle Rechtsgüter und private Rechte des Einzelnen
3. Bestand des Staates, seiner Einrichtungen und Veranstaltungen

Dazu:

Richter/Feix, Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg, 2025, Kap. C Rn. 125.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Ein zentrales Teilschutzwert der öffentlichen Sicherheit ist die **Unversehrtheit der Rechtsordnung**. Warum passt es insoweit, dass die Polizei- und Ordnungsverwaltung umgangssprachlich auch als "Gesetzeshüterin" bezeichnet wird?

Weil die Unversehrtheit der Rechtsordnung ein Teilschutzwert der öffentlichen Sicherheit ist, beeinträchtigt jede Verletzung der Rechtsordnung *an sich* die öffentliche Sicherheit. In diesem Sinne ist es also Aufgabe der Polizei- und Ordnungsverwaltung, *per se* jeden Verstoß gegen Gesetz und Recht abzuwehren bzw. zu unterbinden und für die Einhaltung von Gesetz und Recht zu sorgen.

Dazu:

Richter/Feix, Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg, 2025, Kap. C Rn. 127.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Polizist P ist am diesjährigen Totensonntag früh morgens auf Streifenfahrt. P weiß, dass es nach §§ 1, 2 Abs. 1a der Hamburger Feiertagsschutzverordnung (HmbFeiertagSchVO) u.a. verboten ist, automatische Waschanlagen und Selbstwaschanlagen für Kraftfahrzeuge am Totensonntag zu betreiben. Als er an der Waschanlage des W vorbeifährt, sieht er, wie dieser gerade die Tore öffnet und sich für den Betrieb des Tages vorbereitet. P ordnet die sofortige Schließung der Waschanlage an, nachdem er W angehört hat.

Ist die Maßnahme rechtmäßig?

Die Anordnung, die Waschanlage zu schließen, ist rechtmäßig, wenn sie alle Anforderungen erfüllt, die die Rechtsordnung an diese Maßnahme stellt. Gemäß Art. 20 Abs. 3 GG ist die Verwaltung an Recht und Gesetz gebunden.

I. Rechtsgrundlage

- Suche immer ausgehend von der konkreten Maßnahme, die getroffen wurde; hier: Anordnung, die Waschanlage zu schließen (Gebot)
- keine spezielle Rechtsgrundlage ersichtlich
- Gebot wird (in der Rechtsfolge) von **§ 3 Abs. 1, 2 SOG** ("Maßnahme") erfasst

II. Formelle Rechtmäßigkeit

1. Zuständigkeit
 - Zuständigkeit der Polizei gem. § 3 Abs. 2 S. 1 lit. a SOG (Eilfall)
2. Verfahren
 - insbes. Anhörung gem. § 28 Abs. 1 HmbVwVfG erfolgt
3. Form
 - keine Formvorgabe in § 3 Abs. 1 u. 2 SOG
 - Gebot kann auch mündlich ergehen, § 37 Abs. 2 HmbVwVfG

III. Materielle Rechtmäßigkeit

1. Tatbestandsvoraussetzungen, § 3 Abs. 1 u. 2 SOG
 - a. Öffentliche Sicherheit und Ordnung
 - (+) Verbot des Betriebs von Waschanlagen an Feiertagen gem. §§ 1, 2 Abs. 1a HmbFeiertagSchVO als Teil der in ihrer Unversehrtheit geschützten Rechtsordnung
 - b. Gefahr
 - (+) W ist dabei, die Waschanlage zu öffnen und damit gegen §§ 1, 2 Abs. 1a HmbFeiertagSchVO zu verstößen
2. Verantwortlichkeit des Adressaten (+) § 3 SOG nennt keine Verantwortlichen; Verantwortlichkeit richtet sich nach §§ 8-10 SOG; A hat Gefahr durch sein Verhalten verursacht (§ 8 Abs. 1 SOG)
3. Rechtsfolge, insbes. Ermessen und Verhältnismäßigkeit (+) § 3 Abs. 1 u. 2 SOG eröffnet Ermessen nach § 40 HmbVwVfG; v.a. Verhältnismäßigkeit gem. § 4 SOG gewahrt, weil insbes. kein gleich geeignetes, aber mildereres Mittel für Abwehr des Rechtsverstoßes ersichtlich.

Das Gebot ist rechtmäßig.

Dazu:

Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. C Rn. 127.

Welche Normen sind von der **Unversehrtheit der Rechtsordnung** erfasst?

Zur in ihrer Unversehrtheit geschützten Rechtsordnung gehören sämliche *Rechtsnormen*, ungeachtet ihres Normtyps, also beispielsweise:

- Gesetze
- Rechtsverordnungen
- Satzungen
- die Verfassung (GG)
- ungeschriebenes, nicht kodifiziertes Richter- und Gewohnheitsrecht

Nicht umfasst sind etwa moralische oder soziale Normen und/oder Vorstellungen, wenn und soweit sie eben nicht verrechtlich sind.

Dazu:
Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. C Rn. 127.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Student S ist nachts mit seinem VW-Golf auf dem Nachhauseweg. Er kommt aus einer Nebenstraße an eine Kreuzung. Die Ampel zeigt für ihn rot. S hält an der Haltelinie an. Er steht alleine an der Kreuzung. Die Straßen sind zu dieser späten Stunde leer. Die Kreuzung ist gut einzusehen und S sieht weit und breit keine weiteren Autos. Er überlegt kurz und biegt dann trotz der roten Ampel auf die Haupstraße ein, um nicht weiter warten zu müssen. Andere hat er dabei nicht gefährdet. Ist das Schutzgut der **öffentlichen Sicherheit** betroffen? Wenn ja, lag auch eine **Gefahr** bzw. eine Störung vor?

In Betracht kommt die **Unversehrtheit der Rechtsordnung** als Teilschutzgut der öffentlichen Sicherheit. S fuhr über die rote Ampel und verstieß damit gegen § 37 Abs. 2 StVO als Teil der Rechtsordnung, die somit in ihrer Unversehrtheit betroffen ist.

Fraglich ist, ob auch eine Gefahr bzw. Störung (Verletzung) der Rechtsordnung vorliegt, denn S gefährdete niemanden als er die rote Ampel überfuhr. Allerdings ist die Einhaltung von Recht und Gesetz *als solches* von der öffentlichen Sicherheit umfasst, so dass auf eine **Gefährlichkeit** des rechtswidrigen Verhaltens nicht ankommt. Es lag somit auch eine Gefahr bzw. Störung vor.

Dazu:
Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. C Rn. 127.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Warum sind **Vorschriften des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts** besonders bedeutsam, wenn es um den polizeilichen Schutz der Unversehrtheit der Rechtsordnung geht? Muss auch der subjektive Tatbestand (Vorsatz und Fahrlässigkeit) einer Strafvorschrift erfüllt sein, damit die Unversehrtheit der Rechtsordnung und damit die öffentliche Sicherheit im Sinne des Polizeirecht betroffen ist?

Die Vorschriften des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht beschreiben regelmäßig ein **konkretes Verhalten**, das nicht gewollt ist und sind deshalb besonders relevant auch für die Abwehr von Gefahren. Im polizeirechtlichen Sinne sind diese Vorschriften bereits verletzt, wenn der jeweilige **obj. Tatbestand verwirklicht** ist bzw. dessen Verwirklichung droht und keine rechtfertigenden Umstände gegeben sind, wobei auch der strafbare Versuch erfasst wird. Weil es im Polizeirecht um die Abwehr von (objektiven) Gefahren und nicht um die Sanktionierung von (subjektiver) Vorwerbarkeit geht, kommt es auf Vorsatz, Fahrlässigkeit oder auch auf Schuld nicht an.

Dazu:
Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. C Rn. 128.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Was sind leges imperfectae?

Bei einer lex imperfecta handelt es sich um eine verwaltungsrechtliche **Ge- oder Verbotsnorm**, die keine Befugnis (mit)regeln, um die Einhaltung des jeweiligen Ge- und Verbot einzufordern, etwa durch entsprechende Anordnungen oder andere Maßnahmen. Da aber auch eine solche Norm regelmäßig Teil der in ihrer Unversehrtheit geschützten **objektiven Rechtsordnung** und damit der öffentlichen Sicherheit ist, können die Polizei- und Ordnungsbehörden auf Grundlage der Befugnisse des SOG z.B. § 3 Abs.1 SOG) Maßnahmen zur Einhaltung der Ge- und Verbotsnorm ergreifen.

Dazu:
Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. C Rn. 131.

§ 1 Abs. 3 Nr. 10a der Hmb. Verordnung zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (GrAnlVO) verbietet es, auf Spielplätzen in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen zu rauchen. Auf seiner abendlichen Streife sieht Polizistin P die Studentin S, wie sie rauchend auf einer Schaukel des Stadtparkspielplatzes sitzt. Sonst ist niemand auf dem Spielplatz. P fordert S nach Anhörung auf, dass Rauchen auf dem Spielplatz zu unterlassen. S entgegnet, dass sie doch niemanden störe. Zudem wisse sie, was auch zutrifft, dass das Gesetz über Grün- und Erholungsanlagen (GrAnlG) nur für die Aufsichtspersonen des zuständigen Bezirkamts, nicht aber für die Polizei eine Befugnis zur Durchsetzung der Verbote nach der GrAnlVO vorsehe. P dürfe ihr also gar nichts befehlen. Ist die Maßnahme der P rechtmäßig?

Die Anordnung, das Rauchen zu unterlassen, ist rechtmäßig, wenn sie alle Anforderungen erfüllt, die die Rechtsordnung an diese Maßnahme stellt. Gemäß Art. 20 Abs. 3 GG ist die Verwaltung an Recht und Gesetz gebunden.

I. Rechtsgrundlage

- Suche immer ausgehend von der konkreten Maßnahme, die getroffen wurde; hier: Anordnung, das Rauchen zu unterlassen (Verbot)
- § 1 Abs. 3 Nr. 10a GrAnlVO verbietet das Rauchen, ist aber insoweit lex imperfecta, als das die GrAnlG in § 5 Abs. 2 S. 1 zwar eine Befugnis vorsieht, die aber nur für Aufsichtspersonen des zuständigen Bezirkamts gilt
- Als Rechtsgrundlage zur Durchsetzung des Verbots kommt aber **§ 3 Abs. 1, 2 SOG** ("Maßnahme") in Betracht (vgl. § 5 Abs. 1 GrAnlG: "Unbeschadet...")

II. Formelle Rechtmäßigkeit

1. Zuständigkeit
 - Zuständigkeit der Polizei gem. § 3 Abs. 2 S. 1 lit. a SOG
2. Verfahren
 - insbes. Anhörung gem. § 28 Abs. 1 HmbVwVfG erfolgt;
3. Form
 - keine Formvorgabe in § 3 Abs. 1 u. 2 SOG
 - Gebot kann auch mündlich ergehen, § 37 Abs. 2 HmbVwVfG

III. Materielle Rechtmäßigkeit

1. Tatbestandsvoraussetzungen, § 3 Abs. 1 u. 2 SOG
 - a. Öffentliche Sicherheit und Ordnung
 - (+) Verbot des Rauchens auf Spielplätzen gem. § 1 Abs. 3 Nr. 10a GrAnlVO als Teil der in ihrer Unversehrtheit geschützten Rechtsordnung
 - b. Gefahr oder Störung
 - (+) S raucht, so dass (bereits) eine Störung vorliegt
2. Verantwortlichkeit des Adressaten (+) § 3 SOG nennt keine Verantwortlichen; Verantwortlichkeit richtet sich nach §§ 8-10 SOG; S hat Störung durch ihr Verhalten verursacht (§ 8 Abs. 1 SOG)
3. Rechtsfolge, insbes. Ermessen und Verhältnismäßigkeit (+) § 3 Abs. 1 u. 2 SOG eröffnet Ermessen nach § 40 HmbVwVfG; v.a. Verhältnismäßigkeit gem. § 4 SOG gewahrt, weil insbes. kein gleich geeignetes, aber mildereres Mittel für Abwehr des Rechtsverstoßes ersichtlich

Das Verbot ist rechtmäßig.

Dazu:
Richter/Feix, Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg, 2025, Kap. C Rn. 131.

Im September 2023 kündigt Vermieter V dem Mieter M den Mietvertrag zum 1.1.2024. Die Kündigung ist fristwährend und auch im Übrigen rechtmäßig. M kann aber aufgrund seiner prekären finanziellen Lage und dem engen Wohnungsmarkt in Hamburg keine neue Wohnung finden. Als ihm gegen Ende des Jahres die Obdachlosigkeit droht, wendet er sich an die zuständige Behörde. Diese hat jedoch auch keine Möglichkeit, den M unterzubringen, da insbesondere die Obdachlosenhäuser bereits überbelegt sind. Aufgrund des besonders kalten Winters weist die Behörde den M in die Wohnung des V für die Dauer ein, bis eine andere Lösung gefunden wird. V erhält parallel ein Schreiben der Behörde, in dem diese ausführlich die Not und Dringlichkeit begründet und dem V Gelegenheit zu Äußerung gibt.

Ist die Einweisung rechtmäßig? Gehen Sie dabei davon aus, dass die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 SOG vorliegen.

Die Einweisung des M in die Wohnung des V ist rechtmäßig, wenn sie alle Anforderungen erfüllt, die die Rechtsordnung an diese Maßnahme stellt. Gemäß Art. 20 Abs. 3 GG ist die Verwaltung an Recht und Gesetz gebunden.

I. Rechtsgrundlage

- Suche immer ausgehend von der konkreten Maßnahme, die getroffen wurde; hier: Einweisung in Wohnung (Gebot)
- keine spezielle Rechtsgrundlage ersichtlich
- Gebot wird (in der Rechtsfolge) von **§ 3 Abs. 1, 2 SOG** ("Maßnahme") erfasst

II. Formelle Rechtmäßigkeit

1. Zuständigkeit (+)
2. Verfahren
 - insbes. Anhörung gem. § 28 Abs. 1 HmbVwVfG erfolgt
3. Form
 - keine Formvorgabe in § 3 Abs. 1 u. 2 SOG
 - Gebot kann auch mündlich ergehen, § 37 Abs. 2 HmbVwVfG

III. Materielle Rechtmäßigkeit

1. Tatbestandsvoraussetzungen, § 3 Abs. 1 u. 2 SOG
 - a. Öffentliche Sicherheit und Ordnung
 - (+) Da die Kündigung rechtmäßig ist, ist die **Rechtsordnung** in ihrer Unversehrtheit nicht betroffen; aufgrund der drohenden Obdachlosigkeit und des kalten Winters ist M aber in seinen **individuellen Rechtsgütern** (Gesundheit, möglicherweise auch Leben und Eigentum) betroffen.
 - b. Gefahr für die Gesundheit
 - (+) in Folge der Obdachlosigkeit bei kaltem Winter
2. Verantwortlichkeit des Adressaten
 - § 3 SOG nennt keine Verantwortlichen; Verantwortlichkeit richtet sich nach §§ 8-10 SOG
 - (+) V hat Gefahr zwar nicht durch sein Verhalten verursacht (§ 8 Abs. 1 SOG), die Gefahr geht auch nicht von dem Zustand der Wohnung aus (§ 9 Abs. 1 SOG), dennoch kann V als sog. Nichtstörer (§ 10 Abs. 1 SOG) herangezogen werden
3. Rechtsfolge, insbes. Ermessen
 - § 3 Abs. 1 u. 2 SOG eröffnet Ermessen gem. § 40 HmbVwVfG, insbes. ist die Verhältnismäßigkeit gem. § 4 SOG: zu wahren
 - (+) insbes. würde Obdachlosigkeit den M akuten, ggf. auch lebensgefährlichen Gesundheitsgefahren aussetzen; keine alternativen Mittel ersichtlich.

Das Gebot ist rechtmäßig.

Dazu:
Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. C Rn. 135, 137.

Was versteht man unter den **privaten Rechten** als Teilschutzgut der öffentlichen Sicherheit? Woraus ergibt sich, dass sie ein Teilschutzgut der öffentlichen Sicherheit sind?

Es handelt sich um durch das **Privatrecht** begründete Rechtspositionen, die gegenüber anderen geltend gemacht werden können.

Beispiele:

- Schuldrechtliche Forderungen, wie etwa auf Zahlung des Kaufpreises gem. § 433 Abs. 2 BGB
- Dingliche Rechtspositionen, etwa Eigentum
- Sorgerecht gemäß § 1626 BGB

Aus § 3 Abs. 3 SOG ist erkennbar, dass die privaten Rechte ein Teilschutzgut der öffentlichen Sicherheit sind.

Dazu:
Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. C Rn. 140.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Was ist von dem Teilschutzgut **Bestand des Staates, seiner Einrichtungen und Veranstaltungen** erfasst? Wer ist mit "Staat" gemeint?

Der **Bestand des Staates** umfasst dessen territoriale Unversehrtheit und politische Unabhängigkeit. Als Teile des "Staats" sind alle Träger hoheitlicher Gewalt erfasst (Bsp.: Bund, Länder, Gemeinden, auch Hochschulen, Rundfunkanstalten).

Einrichtungen und Veranstaltungen meinen alle greifbaren, hoheitlichen Funktionseinheiten von gewisser Dauerhaftigkeit (Bsp.: Parlaments- und Gerichtsgebäude, Museen, Staatsempfänge, Gerichtsverhandlungen und Polizeikontrollen)

Dazu:
Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. C Rn. 141, 142.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Der scheidende Bundeskanzler wird auf dem Paradeplatz mit einem großen Zapfenstreich, eine militärische Zeremonie der Bundeswehr, verabschiedet und für seine Arbeit geehrt. Unzufriedene Bürgerinnen und Bürger haben sich am Zaun des Militärgeländes zusammengefunden und stören die Zeremonie durch gellende Pfiffe und Rufe. Der Ablauf wird so erheblich gestört, dass die Musik immer wieder abgebrochen werden muss.

1. Ist die öffentlichen Sicherheit betroffen?
2. Wenn ja, liegt eine Gefahr oder Störung vor?

zu 1.: Als Teilschutzgüter der öffentlichen Sicherheit könnten betroffen sein:

- Unversehrtheit der Rechtsordnung (-), denn kein Verstoß gegen Rechtsvorschriften ersichtlich
- Subjektive Rechte/Rechtsgüter des Einzelnen (-), nicht ersichtlich
- **Bestand des Staates, seiner Einrichtungen und Veranstaltungen:** Zapfenstreich als Veranstaltung von Hoheitsträgern (weitere Beispiele sind etwa Militärußungen, Gerichtsverhandlungen oder intern. Gipfeltreffen) erfasst, auch wenn dieser Zwecken der Repräsentation und Selbstvergewisserung dient

zu 2.: Im Falle einer staatlichen Veranstaltung wird eine Gefahr oder Störung erst angenommen, der konkrete Ablauf der Veranstaltung **erheblich beeinträchtigt** wird. Kritische Äußerungen muss der Staat und somit auch die Bundeswehr ertragen.

Dazu:
Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. C Rn. 141 f., 146.

Angelehnt an Knemeyer/Schmidt, *Polizei- und Ordnungsrecht*, 5. Aufl. 2022, Fall 35.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Was versteht man gemeinhin unter **öffentlichen Ordnung** iSv § 3 Abs. 1 SOG?

Die öffentliche Ordnung ist die Gesamtheit der im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung liegenden **ungeschriebenen Regeln** für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit, deren Befolgung nach den jeweils herrschenden **sozialen und ethischen Anschauungen** als **unerlässliche Voraussetzung** eines geordneten menschlichen Zusammenlebens innerhalb eines bestimmten Gebiets angesehen wird.

Dazu:
Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. C Rn. 153.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Gegen Student S wird ein Gerichtsverfahren vor dem Verwaltungsgericht Hamburg geführt. In dem Verfahren geht es um eine Maßnahme, die die Polizei gegen S wegen einer Störung der **öffentlichen Ordnung** ergriffen. S wendet ein, dass das Schutzgut der öffentlichen Ordnung **verfassungswidrig** sei. Daher könne sich die Polizei für ihre Maßnahme auch nicht auf ein Gesetz stützen, dass dem Schutz der öffentlichen Ordnung diene.

Was könnte ein Argument für die Aussage sein, dass das Schutzgut der öffentlichen Ordnung verfassungswidrig sei? Was könnte diesem Argument entgegengesetzt werden?

Die **öffentliche Ordnung** umfasst die Gesamtheit der ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit, deren Befolgung nach den jeweils herrschenden sozialen und ethischen Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten menschlichen Zusammenlebens angesehen wird.

Wegen Kriterien wie "ungeschrieben", "ethischen Anschauungen", "geordnetes Zusammenleben" wird das Schutzgut der öffentlichen Ordnung verbreitet als rechtsstaatlich **zu unbestimmt** kritisiert. Teilweise wird es auch für unvereinbar mit dem Demokratieprinzip und dem Wesentlichkeitsgrundsatz angesehen. Verbindliche Gemeinschaftsgüter müssten vom Gesetzgeber definiert werden.

Andererseits wird eingewandt, dass der Gesetzgeber weiterhin an der öffentlichen Ordnung als verbindliches Schutzgut festhält, was als Ausdruck seiner sog. **Einschätzungsprärogative** verstanden werden kann. Außerdem gäbe es in der Rechtsordnung weitere Normen, die sich auf außerrechtliche und gesellschaftliche Anschauungen und Wertevorstellungen stützen (Bsp.: §§ 242, 138 BGB).

Dazu:
Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. C Rn. 154.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Jurist J fand Europarecht schon an der Universität nervig. Er möchte, dass Deutschland aus der EU austritt. Bei einer Demonstration legt er demonstrativ die EU-Flagge auf den Boden, sodass sie die anderen Teilnehmer als **Fußabtreter** nutzen können.

Prüfen und begründen Sie, ob ein polizeiliches Schutzgut betroffen ist.

Als polizeiliche Schutzgüter könnte die öffentliche Sicherheit und die öffentliche Ordnung betroffen sein, vgl. § 3 Abs. 1 SOG.

I. Öffentliche Sicherheit

- umfasst die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung, die individueller Rechtsgüter und privaten Rechten des Einzelnen sowie den Bestand des Staates, seiner Einrichtungen und Veranstaltungen
- Hier: wohl (+) in der Verwendung als "Fußabtreter" könnte eine Verunglimpfung iSv § 90c Abs. 1 StGB oder ein Beschädigen iSv Abs. 2 liegen; es wäre dann die Unversehrtheit der Rechtsordnung betroffen

falls Betroffenheit der öffentlichen Sicherheit verneint wird:

II. Öffentliche Ordnung

- Existenz einer ungeschriebenen Regel für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit, deren Befolgung nach den jeweils herrschenden sozialen und ethischen Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten menschlichen Zusammenlebens angesehen wird (nach der Rspr. auch Heranziehen der Wertemaßstäbe des GG)
- Hier: Erfüllt der Satz, dass man die EU-Flagge in einer öffentlichen Versammlung nicht als Fußabtreter verwendet, einer solchen ungeschriebenen Regel? wohl (+) bringt eine Abwertung von Rechtsstaat, Demokratie und europäischer Frieden zum Ausdruck und damit vor Werten, die gemeinhin als unerlässlich angesehen werden (aA vertretbar).

Dazu:

Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. C Rn. 156, 157, 158.

Angelehnt an VG Augsburg v. 18.10.2019 - Au 8 S 1737/19, BeckRS 2019, 25358.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Grundfall: In der Fußgängerzone der Innenstadt sitzt der Bettler B stumm am Straßenrand. Vor ihm steht ein Pappbecher und ein Schild, auf dem er um Spenden für Essen bittet. Die Passantin P stört sich an dem Anblick und bittet den Streifenpolizisten S, dem B das Betteln zu verbieten oder anderweitig einzuschreiten. S erwidert, ein Einschreiten wäre rechtswidrig, weil die Voraussetzungen hierfür nicht gegeben seien. Insbesondere verstößt B nicht gegen das Gesetz.

Ist die Aussage von S korrekt?

Abwandlung: Angenommen, B sitzt nicht am Straßenrand sondern fordert Passanten aktiv zu einer Spende auf. Wenn die Passanten ihm kein Geld geben, verfolgt er sie ein Stück, und redet eindringlich auf sie ein. Könnte S nun einschreiten?

Zum Grundfall: Betteln ist in Deutschland grundsätzlich nicht strafbar und verstößt auch nicht gegen andere Gesetze oder Rechtsvorschriften. Die **öffentliche Sicherheit** wäre demnach nur dann betroffen, wenn das Verhalten des B subjektive Rechte oder Rechtsgüter Einzelner oder den Bestand des Staates, seiner Einrichtungen und Veranstaltungen beeinträchtigt. Beim **passiven Betteln** ist dies jedoch nicht der Fall. Auch die **öffentliche Ordnung** ist nicht betroffen, weil nicht von einer (ungeschriebenen, allgemein anerkannten) Regel ausgegangen werden kann, dass Passanten der Anblick von Bettlern nicht zuzumuten ist. Die Aussage von S ist korrekt.

Zur Abwandlung: Wegen des Verfolgens und der Eindringlichkeit im Fall des sog. aktiven Bettelns wird teilweise die Freiheit und Gesundheit von Passanten und damit die öffentliche Sicherheit als betroffen angesehen. Auch wird auf die Erfüllung des Ordnungswidrigkeitentatbestand des § 118 OWiG abgestellt, was jedoch in Hinblick auf dessen Wortlaut zirkulär erscheint. Teilweise wird auch auf die öffentliche Ordnung zurückgegriffen und eine derartige Belästigung als Verstoß gegen eine entsprechende, ungeschriebene und gemeinhin anerkannte Regel angesehen. Folgt man dieser Argumentation, lässt sich ein Einschreiten des S als rechtmäßig ansehen.

Dazu:

Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. C Rn. 156, 157.

Angelehnt an Knemeyer/Schmidt, *Polizei- und Ordnungsrecht*, 5. Aufl. 2022, Fall 40.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Nudist N ist begeisterter Nacktwanderer. An einem schönen Sommertag beschließt er nach einem Vormittag am FKK-Strand des Badesees noch spontan in die belebte Innenstadt zu wandern. Die Passantin P ist mit ihrem sechsjährigen Kind shoppen und sieht N nackt in der Innenstadt herumlaufen. Sie wendet sich an den Polizisten O. O weist N nach Anhörung an, seinen Genital- und Gesäßbereich zu bedecken. Ist die Anweisung rechtmäßig?

Die Weisung, bestimmte Körperbereiche zu bedecken, ist rechtmäßig, wenn sie alle Anforderungen erfüllt, die die Rechtsordnung an diese Maßnahme stellt. Gemäß Art. 20 Abs. 3 GG ist die Verwaltung an Recht und Gesetz gebunden.

I. Rechtsgrundlage

- Suche immer ausgehend von der konkreten Maßnahme, die getroffen wurde; hier: Weisung, den Genital- und Gesäßbereich zu bedecken (Gebot)
- keine spezielle Rechtsgrundlage ersichtlich
- Gebot wird (in der Rechtsfolge) von **§ 3 Abs. 1, 2 SOG** ("Maßnahme") erfasst

II. Formelle Rechtmäßigkeit

1. Zuständigkeit
 - Zuständigkeit der Polizei gem. § 3 Abs. 2 S. 1 lit. a SOG
2. Verfahren
 - insbes. Anhörung gem. § 28 Abs. 1 HmbVwVfG erfolgt
3. Form
 - keine Formvorgabe in § 3 Abs. 1 u. 2 SOG
 - Gebot kann auch mündlich ergehen, § 37 Abs. 2 HmbVwVfG

III. Materielle Rechtmäßigkeit

1. Tatbestandsvoraussetzungen, § 3 Abs. 1 u. 2 SOG
 - a. Öffentliche Sicherheit
 - (+) Ordnungswidrigkeit wegen grob, ungehöriger Handlung iSv § 118 Abs. 1 OWiG als Teil der in ihrer Unversehrtheit geschützten Rechtsordnung (a.A. vertretbar)
 - b. Hilfsweise: Öffentliche Ordnung
 - (+) wenn eine (ungeschriebene, allgemein anerkannte) Regel angenommen wird, gegen die Nacktwandern verstößt (a.A. vertretbar)
 - c. Soweit Betroffenheit eines Schutzguts angenommen wird: Gefahr oder Störung
 - (+) Störung, da N § 118 Abs. 1 OWiG bzw. Regel der öffentlichen Ordnung bereits verletzt.
2. Verantwortlichkeit des Adressaten
 - § 3 SOG nennt keine Verantwortlichen; daher richtet sich Verantwortlichkeit nach §§ 8-10 SOG
 - hier: (+) N hat Störung durch sein Verhalten verursacht (§ 8 Abs. 1 SOG)
3. Rechtsfolge, insbes. Ermessen
 - § 3 Abs. 1 u. 2 SOG eröffnet Ermessen gem. § 40 HmbVwVfG; insbes. Wahrung der Verhältnismäßigkeit gem. § 4 SOG
 - (+), insbesondere kein gleich geeigneten, aber mildere Mittel; Bedeckung auch in Hinblick auf die allg. Handlungsfreiheit gem. Art. 2 Abs. 1 GG des N angemessen.

Das Gebot ist rechtmäßig.

Dazu:
Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. C Rn. 157, 158.

Angelehnt an Knemeyer/Schmidt, *Polizei- und Ordnungsrecht*, 5. Aufl. 2022, Fall 41.

In welcher Reihenfolge ist es zweckmäßig, die beiden polizeilichen Schutzgüter inklusive der Teilschutzgüter zu prüfen?

I. Öffentliche Sicherheit

1. Unversehrtheit der Rechtsordnung
2. Rechtsgüter und Rechte des Einzelnen sowie private Rechte
3. Bestand des Staates und seiner Einrichtungen und Veranstaltungen

II. Öffentliche Ordnung (lediglich Reservefunktion)

Dazu:
Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. C Rn. 159.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

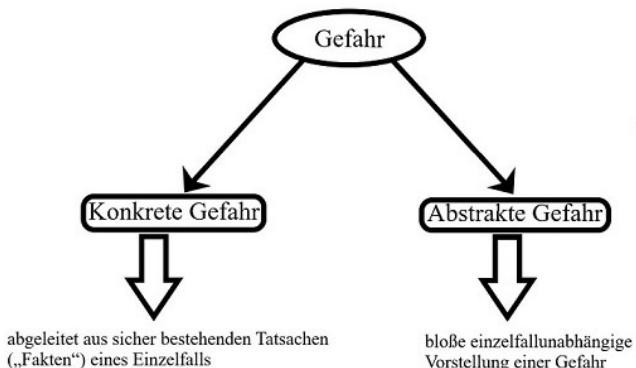
Was versteht man im Polizei- und Ordnungsrecht unter dem **Begriff der Gefahr**?

Eine Sachlage, bei der die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit und Ordnung eintreten wird.

Dazu:
Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. C Rn. 160.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Worin liegt der Unterschied zwischen einer **konkreten** und einer **abstrakten** Gefahr?



Dazu:
Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. C Rn. 163 ff.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

In einem an St. Pauli angrenzenden Stadtteil ist seit einiger Zeit eine erhöhte Gewaltkriminalität zu beobachten. Immer wieder treffen sich dort meist jüngere Menschen zum "Vorglühen" mit, im Vergleich zu Gäststätten weitaus billigerem, in Discountern oder Imbissen gekauftem Alkohol. Anschließend suchen sie - bereits alkoholisiert - Kneipen und Diskotheken in St. Pauli auf. Nach den Erfahrungen der Polizei begünstigt der erhöhte Alkoholkonsum die Gewaltkriminalität, insbes. die Begehung von Körperverletzungsdelikten. Ist damit eine **abstrakte oder konkrete** Gefahr beschrieben? Begründen Sie.

Beschrieben ist damit eine **abstrakte Gefahr**, denn es wird keine konkrete, auf Tatsachen beruhende Sachlage beschrieben, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in eine Begehung von Gewaltdelikten durch eine bestimmte Person führen wird. Mit anderen Worten: es wird kein (konkreter) Fall beschrieben, indem sich etwa der A betrifft und dann den B am Körper verletzt. Vielmehr wird eine generell-abstrakte oder **typisierte Betrachtung eines vorgestellten Geschehens** beschrieben, dass in der Begehung von Gewaltkriminalität mündet. Dass die Vorstellung nicht "aus der Luft gegriffen ist", sondern auf tatsächlichen, konkreten Erfahrungen beruht, nämlich dass sich dieses Geschehen immer wieder und mit erhöhter Wahrscheinlichkeit abspielt, macht die vorliegende Beschreibung noch nicht zu einer konkreten Gefahr. Es handelt sich um eine abstrakte, nicht in einem einzelnen Fall bestehende Gefahr.

Dazu:
Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. C Rn. 164.

Angelehnt an VGH Baden Württemberg, Urteil v. 28.07.2009 - 1 S 2200/08.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Im Hamburger Stadtpark haben in den letzten Monaten die nächtlichen Partys zugenommen und mit ihnen die Sachbeschädigungen, Lärmbelästigungen und nicht entsorgte Müllansammlungen. Zudem kommt es in der Nähe der Parkanlagen immer häufiger zu Schlägereien mit entsprechenden Körperverletzungen. Als die Freunde A, B und C an einem Samstagabend um 22 Uhr auf dem Weg in den Stadtpark sind, treffen sie auf einen Ordnungsdienst des zuständigen Bezirksamts. Nachdem die Beamten die Freunde angehört haben, verbieten sie ihnen mit Hinweis auf die Entwicklung der letzten Monate, den Stadtpark bis 6 Uhr des kommenden Morgens zu betreten. Ist das Verbot rechtmäßig?

Gemäß Art. 20 Abs. 3 GG ist die Verwaltung an Recht und Gesetz gebunden. Das **Verbot, den Stadtpark zwischen 22 Uhr und 6 Uhr des Folgetages zu betreten**, ist daher rechtmäßig, wenn es alle Anforderungen erfüllt, die die Rechtsordnung an diese Maßnahme stellt.

I. Rechtsgrundlage

1. Notwendigkeit
 - folgt aus dem grundrechtlichen Vorbehalt des Gesetzes in **Art. 2 Abs. 1 GG**, da das Verbot jedenfalls in die allgemeine Handlungsfreiheit eingreift
2. Vorliegen
 - da es keine speziellgesetzliche Regelung gibt, kommt die (Standard-)Befugnis zum Platzverweis in **§ 12a SOG** in Betracht, die das Verbot rechtsfolgenseitig ("vorübergehend von einem Ort verwiesen oder ... vorübergehend das Betreten eines Ortes untersagt werden") erfasst.

II. Formelle Rechtmäßigkeit

1. Zuständigkeit
 - Zuständigkeit des Bezirksamts als Verwaltungsbehörde gem. § 3 Abs. 1 SOG
2. Verfahren
 - insbes. Anhörung gem. § 28 Abs. 1 HmbVwVfG ist erfolgt
3. Form
 - keine Formvorgabe in § 3 Abs. 1 SOG
 - Verfügung kann auch mündlich ergehen, § 37 Abs. 2 HmbVwVfG

III. Materielle Rechtmäßigkeit

1. Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, § 3 Abs. 1 SOG
 - Öffentliche Sicherheit oder Ordnung betroffen? (+) z.B. §§ 223, 303 StGB als Teil der Rechtsordnung
 - Gefahr? (-) Die Beamten beschreiben zwar eine Gefahr, die in Hinblick auf A, B und C allerdings abstrakt und nicht konkret ist; für die Annahme einer konkreten Gefahr fehlt es an entsprechenden Tatsachen und damit an der notwendigen Sachlage
 - Abstrakte Gefahren können allenfalls Gegenstand einer Gefahrenabwehrverordnung sein (vgl. § 1 SOG)

Das Verbot ist rechtswidrig.

Dazu:

Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. C Rn. 164.

Wenn es die Aufgabe der Polizei- und Ordnungsbehörden ist, Gefahren abzuwehren, dann können sie nicht abwarten, ob eine Sachlage tatsächlich zu einem Schaden führt, um so sicher zu sein, dass tatsächlich eine Gefahr gegeben war. Warum ist trotzdem eine Gefahrenabwehr zulässig?

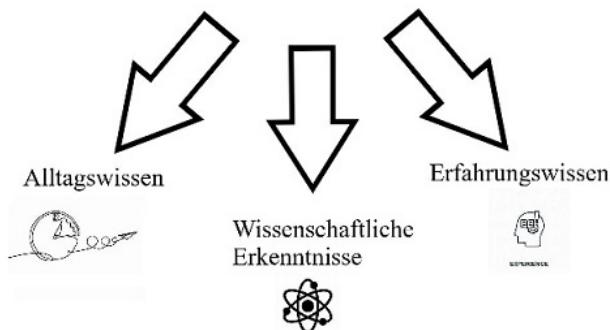
Gefahr ist eine Sachlage, die mit **hinreichender Wahrscheinlichkeit** zu einem Schaden führt. Darin kommt zum Ausdruck, dass noch kein Schaden vorliegen muss, sondern dass die Polizei- und Ordnungsbehörden vielmehr **zu prognostizieren** berechtigt und verpflichtet sind, wie sich das Geschehen fortentwickeln wird.

Dazu:

Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. C Rn. 173.

Worauf stützt sich die **Prognose** einer Gefahr?

Die Gefahrenprognose stützt sich insbesondere auf:



Dazu:
Richter/Feix, Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg, 2025, Kap. C Rn. 175.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Was versteht man unter der sog. Je-desto-Formel im Sinne des Gefahrenbegriffs?

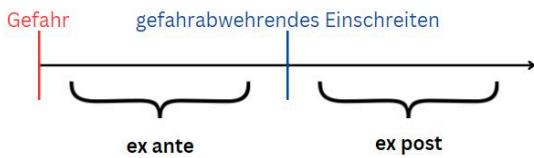
Je **größer** eine befürchtete **Schädigung** ist, desto **geringere Anforderungen** können an deren **Wahrscheinlichkeit** gestellt werden.

Dazu:
Richter/Feix, Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg, 2025, Kap. C Rn. 176.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Welcher Zeitpunkt ist für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer gefahrabwehrenden Einschreitens maßgeblich?

Für die Rechtmäßigkeit ist der **Zeitpunkt der Entscheidung über das Einschreiten** maßgeblich, also die Perspektive **ex ante**, nicht die **ex post**-Erkenntnis



Dazu:
Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. C Rn. 179 f.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Was versteht man unter einer **Störung**?

Eine Störung ist eine Sachlage, in der sich eine **Gefahr bereits realisiert hat**, also bereits ein Schaden an einem polizeilichen Schutzgut eingetreten ist.

Dazu:
Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. C Rn. 181.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Was unterscheidet **qualifizierte Gefahren** (z.B. dringende Gefahr, Gefahr für Leib und Leben) von der konkreten Gefahr?

Qualifizierte Gefahren, wie beispielsweise die dringende Gefahr, stellen über die konkrete Gefahr hinausgehende, **spezifische und meist erhöhte Anforderungen** an die Sachlage (im Beispiel etwa an die zeitliche Nähe des befürchteten Schadenseintritts). Den so erhöhten Eingriffsvoraussetzungen im Tatbestand einer Befugnis korrespondiert regelmäßig die Ermächtigung zu grundrechtsintensiveren Maßnahmen auf der Rechtsfolgenseite der Befugnis. In diesem Sinne beinhalten qualifizierte Gefahren damit bereits einen Teil der erforderlichen Güterabwägung in ihren Tatbestandsvoraussetzungen.

Dazu:
Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. C Rn. 184 ff.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Auf der Suche nach einem vermissten Kind durchsucht die Polizei eine Wohnung. Glaubliche Zeugenaussagen deuteten darauf hin, dass sich das Kind in dieser Wohnung befinden und körperlich missbraucht werden könnte. Die Durchsuchung erfolgte ohne richterliche Anordnung.

Welche qualifizierte Gefahr spielen im vorliegenden Fall eine Rolle?

Die Durchsuchung der Wohnung richtet sich nach §§ 16, 16a SOG. Zu unterscheiden sind die materiellen und formellen Voraussetzungen der Durchsuchung:

Materiell darf gem. § 16 Abs. 2 Nr. 4 SOG eine Wohnung zur Abwehr einer **unmittelbar bevorstehenden Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit** einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert durchsucht werden. Eine unmittelbar bevorstehende Gefahr liegt vor, wenn ohne ein Tätigwerden der Behörde ein baldiger Schadenseintritt mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Formell muss gem. § 16a Abs. 1 S. 1 SOG eine Durchsuchung durch den Richter angeordnet werden, wovon ausnahmsweise im Fall einer Gefahr im Verzug abgesehen werden kann.

Dazu:
Richter/Feix, Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg, 2025, Kap. C Rn. 186 f.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Was haben Anscheingefähr und Putativgefähr (Scheingefahr) gemeinsam? Worin unterscheiden sie sich? Gelten sie jeweils als Gefahr im Sinne des Polizei- und Ordnungsrecht?



Dazu:
Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. C Rn. 189 ff.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
Professur für öffentliches Recht, Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

In einer lauen Sommernacht schaut A bei geöffneten Fenstern, aber geschlossenen Fensterläden, seinen Lieblingshorrorfilm. Da ihm das Bier ausgegangen ist, macht er sich auf den kurzen Weg zu seiner Kiezneipe. Den Film lässt er weiterlaufen, auch weil er so die schreckliche Exorzisten-Szene nicht ansehen muss. Als die Polizeibeamtin P und ihr Kollege Q am Haus vorbeistreifen, hören sie authentisch klingende, flehentliche und eindringliche Hilferufe aus dem Haus. P und Q warten vor der Tür, gehen um das Haus herum, klopfen an Fenster und Türen und rufen laut, ohne dadurch neue Erkenntnisse zu gewinnen. Sie erwägen, dass die Geräusche auch von einem Fernseher ausgehen könnten, können dies aber nicht sicher feststellen. Als die Schreie immer entsetzlicher werden, brechen P und Q schließlich die Tür auf. Lag eine **Gefahr iSd des Polizei- und Ordnungsrecht** vor?

Ja. Aus einer nachträglichen Perspektive hat sich zwar herausgestellt, dass keine (in diesem Sinne objektive) Gefahr vorlag. Allerdings haben P und Q auf Grundlage der ihnen erkennbaren Sachlage zum Zeitpunkt des Aufbrechens der Tür angenommen, dass mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Leben, Gesundheit oder andere polizeilich geschützte Rechtsgüter zu Schaden kommen könnten. Ein besonnener und sorgfältig agierender Beamter in derselben Situation wäre zu der gleichen Einschätzung gekommen. Insbesondere hätte er nicht ausschließen können, dass diese Hilferufe nur von einem Fernseher ausgingen, ohne dazu in die Wohnung des A einzudringen. Zum Zeitpunkt des Einschreitens von P und Q lag eine sog. Anscheinsgefahr und damit eine Gefahr iSd Polizei- und Ordnungsrechts vor.

Dazu:

Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. C Rn. 189 ff.

Angelehnt an Krüger, in: JuS 2013, S. 985 ff. (990).

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Im Eppendorfer Park stürzen unvermittelt fünf mit einer römischen Toga bekleidete Männer auf einen weiteren Mann ein. Der angegriffene Mann schreit theatraisch: "Auch Du, mein Sohn Brutus?" Viele Personen verfolgen aufmerksam das Geschehen, teilweise mit erschrockenem Gesicht, aber ohne einzugreifen. Als auch der vorbeistreifende Polizist P das Geschehen aus etwa 20 Metern wahrnimmt, greift er ohne zu zögern zu seiner Dienstwaffe und gibt einen Warnschuss ab.

1. Lag eine **Gefahr iSd Polizei- und Ordnungsrechts** vor?

2. Ändert sich Ihre Bewertung, wenn die fünf Männer in dem Geschehen auch mit täuschend echt aussehenden Dolchen auf den Mann einstechen?

zu 1: Nein. Zwar ist P von einer Gefahr ausgegangen. Ein verständig, besonnen und sorgfältig handelnder Polizist hätte jedoch aufgrund der Sachlage zum Zeitpunkt des Einschreitens keinen hinreichend wahrscheinlichen Schaden für ein polizeilich geschütztes Rechtsgut angenommen. Vielmehr bestanden deutliche Anhaltspunkte, dass es sich um eine Theaterszene handelt. Es lag eine **Schein- bzw. Putativgefahr** und damit keine konkrete Gefahr iSd Polizei- und Ordnungsrechts vor.

zu 2: Ein verständig, besonnen und sorgfältig handelnder Polizist hätte wohl auch bei dieser Sachlage erkennen müssen, dass es sich um ein Theaterstück und damit nicht um Tatsachen eines Geschehens handelt, das mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in einem Schaden mündet. Soweit man jedoch annimmt, dass - z.B. aufgrund der täuschend echt aussehenden Dolche - auch ein verständiger Beamter nicht mit gänzlicher Sicherheit einen echten Angriff hätte ausschließen können, wäre dann im Sinne der Je-desto-Formel zu berücksichtigen, dass sich der Angriff auf das Leben und damit auf ein höchstes Rechtsgut bezieht und zudem bereits im allernächsten Augenblick in einer Verletzung münden könnte.

Dazu:

Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. C Rn. 190 ff. u. 176.

Angelehnt an Krüger, in: JuS 2013, S. 985 ff. (990).

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Was ist gemeint, wenn die Rechtmäßigkeit einer Gefahrenprognose anhand **eines objektiven Maßstabs** zu beurteilen ist?

Polizei- und Ordnungsbedienstete, die eine Gefahrenprognose vornehmen, müssen sich daran messen lassen, wie ein **verständig, besonnen und sorgfältig handelnder Amtswalter** die Lage eingeschätzt hätte. Dabei ist auf den Zeitpunkt des Einschreitens abzustellen, sodass es nur auf die zu diesem Zeitpunkt bestehende Sach- und Wissenslage ankommt, später hinzukommende Erkenntnisse also außer Betracht bleiben.

Dazu:
Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. C Rn. 192.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Was versteht man unter Gefahrerforschungseingriffen?

Gefahrerforschungseingriffe sind Maßnahmen, die der Aufklärung eines Gefahrenverdachts dienen. Nach herrschender Auffassung dürfen sie auf Grundlage der polizeilichen Befugnisse ergriffen werden, auch wenn keine konkrete Gefahr, sondern nur diesbezügliche Anhaltspunkte bestehen (Gefahrenverdacht). Begründet wird dies damit, dass es im Fall eines Gefahrenverdachts notwendig ist, die Lage weiter aufzuklären, ob eine Gefahr vorliegt oder nicht und nicht in Untätigkeit verharren darf. In der Konsequenz sind die Befugnisse zur Gefahrerforschung auf Maßnahmen beschränkt, die der Aufklärung einer (möglichen) Gefahr, nicht aber bereits deren Abwehr, dienen.

Dazu:
Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. C Rn. 194 ff.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Ein Supermarkt-Mitarbeiter meldet der Polizei, dass die neuen lebensmittelrechtlich zugelassenen "Gen-Technik-Gemüseprodukte" ungewöhnlich aussähen und ihm selbst nach Genuss dieser Produkte übel geworden sei. Es gibt jedoch keine Hinweise darauf, dass andere Kunden ebenfalls erkrankt sind. Auch fehlen wissenschaftliche Erkenntnisse, dass die Produkte entgegen der Ergebnisse im lebensmittelrechtlichen Zulassungsverfahren gesundheitsschädlich sein könnten. Liegt ein **Gefahrenverdacht** vor?

Nein. Die Situation hat mit einem Gefahrenverdacht zwar gemein, dass eine Ungewissheit darüber besteht, ob eine Gefahr für die Gesundheit vorliegt. Allerdings beruht die Ungewissheit nicht auf einer unsicheren bzw. nicht hinreichend dichten **Tatsachenlage**, sondern vielmehr darauf, dass es keine wissenschaftlichen **Erkenntnisse** über die Gesundheitsschädlichkeit gibt. Es mangelt somit an dem für eine Gefahrenprognose nötigen Wissen. Es liegt kein Gefahrenverdacht, sondern eine Situation vor, die als "Risiko" bezeichnet werden kann. Dies wird daran deutlich, dass vorliegend mangels entsprechendem wissenschaftlichem Wissen **keine oder jedenfalls keine dezidierte Wahrscheinlichkeitsaussage** – also keine Prognose – zu einem Gesundheitsschaden **möglich** wäre – und zwar selbst dann nicht, wenn die Tatsachen, an die das notwendige Prognosewissen ansetzen würde, feststünden.

Dazu:
Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. C Rn. 211.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

1. Wodurch ist sog. **Nichtwissen** gekennzeichnet?
2. Ist eine **Gefahrenabwehr** bei Nichtwissen **zulässig**?

Zu 1.: Nichtwissen ist dadurch gekennzeichnet, dass jegliches Wissen, etwa im Hinblick auf Tatsachen, Kausalverläufe oder Erfahrung fehlt. Auf Grundlage von Nichtwissen lässt sich eine Gefahr oder auch nur ein Verdacht einer Gefahr gar nicht erst erkennen, wahrnehmen oder bemerken.

Zu 2.: Dadurch, dass die Gefahr überhaupt gar nicht erst erkannt wird, ist eine Gefahrenabwehr ausgeschlossen.

Dazu:
Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. C Rn. 212f.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Nach **§§ 8 und 9 SOG** kann eine Person in die Pflicht genommen werden, eine Gefahr zu beseitigen, wenn und weil ihr das Verhalten oder die Sache, die die Gefahr verursacht, zuzurechnen ist.

Aber auch Personen, die eine solche Verantwortung nicht trifft, können nach § **10 SOG** zur Gefahrenabwehr verpflichtet werden, wenn die Gefahr nicht anders – insbesondere auch nicht durch eigenes Handeln der Polizei- und Ordnungsverwaltung, wie etwa nach § **7 SOG** – abgewehrt werden kann. Welcher Gedanke steckt hinter dieser Stufung?

Gefahrenbeseitigung liegt zuvörderst in der **Verantwortung derjenigen, die die jeweilige Gefahr verursacht** oder jedenfalls zu verantworten haben. In seiner geschützten Freiheit verantwortet der Einzelne auch die Gefahren, die mit der Freiheitsausübung verbunden sein können. Die Aufgabe der Polizei- und Ordnungsbehörden liegt zunächst darin, die Verantwortlichen durch Maßnahmen entsprechend in die Pflicht zu nehmen und so zu ihrer Verantwortung anzuhalten. Wenn und soweit allerdings eine Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig durch eine Verpflichtung des Verantwortlichen beseitigt werden kann, bedeutet die Aufgabe der Gefahrenabwehr für die **Polizei- und Ordnungsbehörden** auch, Gefahren selbsttätig abzuwehren, also etwa eine Handlung selbst unmittelbar auszuführen (§ 7 SOG), zu der man sonst einen Verantwortlichen verpflichtet hätte. Nur soweit weder durch Inpflichtnahme der Verursachensverantwortlichen noch durch Eigenhandeln der Polizei die Gefahr abgewehrt werden kann, dürfen ausnahmsweise auch **Dritte**, die in keinem spezifischen Zusammenhang mit der jeweiligen Gefahr stehen, in Anspruch genommen werden, wenn sie zur Gefahrenabwehr in der Lage sind. Diese Notstandsverantwortlichkeit ist Ausdruck einer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung eines jeden Einzelnen, zur Abwehr von Gefahren beizutragen.

Dazu:
Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. C Rn. 215 ff.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Was ist der Anknüpfungspunkt für die **Verhaltensverantwortlichkeit** im Sinne des § 8 Abs. 1 SOG?

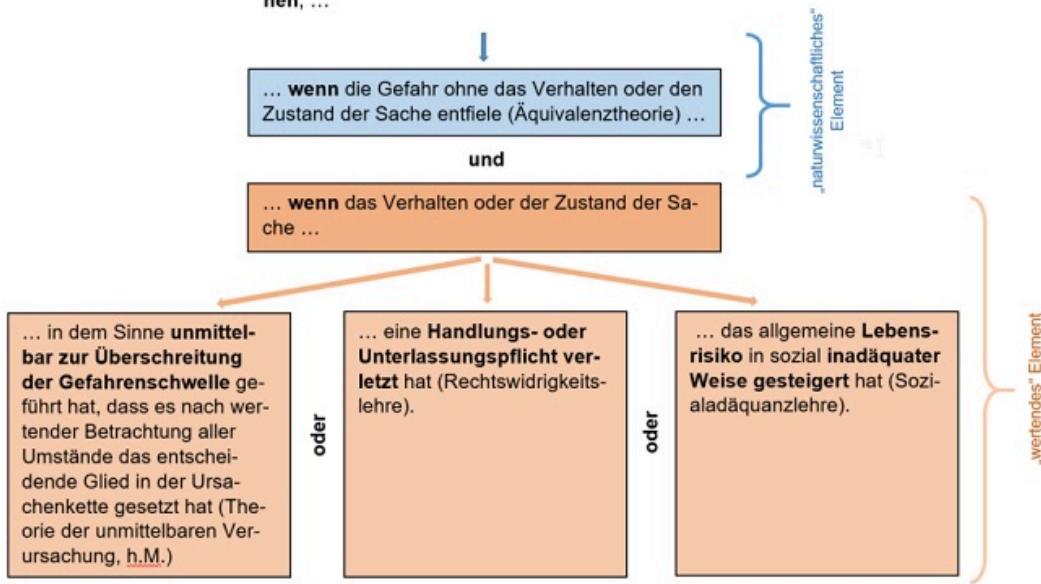
Anknüpfungspunkt für eine Verantwortlichkeit nach § 8 Abs. 1 SOG ist ein **Verhalten**, also ein Tun oder Unterlassen. Das Verhalten muss nicht rechtswidrig oder gar strafbar sein. Auch ein rechtskonformes, unproblematisches Verhalten kann eine Verantwortlichkeit für eine Gefahr nach § 8 SOG auslösen, wenn es die Gefahr verursacht.

Dazu:
Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. C Rn. 223 f.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Nach welchen Theorien bzw. Kriterien wird eine Gefahr einer Verantwortlichkeit **zugerechnet**?

Eine Gefahr ist einem Verhalten (§ 8 SOG) oder einem Zustand einer Sache (§ 9 SOG) **zuzurechnen**, ...



Dazu:

Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. C Rn. 225 ff.

Ausgangsfall:

A hat ein Mode- und Bekleidungsgeschäft an einer belebten Hauptverkehrsstraße. Um die Aufmerksamkeit auf seine neueste Kollektion zu lenken, stellt er sich bewegende **Roboterpuppen in sein Schaufenster**, die die Kollektion präsentieren. Die Puppen erweisen sich nicht zuletzt aufgrund ihres attraktiven Aussehens als wirkungsvoller Blickfang: Fasziniert von den Puppen verweilen ständig so viele Passanten vor dem Schaufenster, dass die Menschenansammlung den Fußgängerdurchgangsverkehr blockiert und immer wieder verkehrs- (vgl. § 1, 25 Abs. 1 S. 1 StVO) und wegerechtswidrig (vgl. § 16 Abs. 1 HWG) in den Verkehrsraum der Fahrzeuge hineinragt. Der Fußgängerverkehr, etwa auch Menschen mit Kinderwagen, muss häufig auf die Fahrbahn ausweichen. Fußstreifenpolizist P weist zunächst die Passanten an, nicht auf die Fahrbahn zu treten und nicht zu lange vor dem Schaufenster zu verweilen. Er merkt jedoch rasch, dass die Situation so nicht nachhaltig aufgelöst werden kann. Er ordnet daher gegenüber A formell rechtmäßig an, dass er die Puppen unverzüglich aus seinem Schaufenster zu entfernen hat.

Ist die Anordnung rechtmäßig?

Abwandlung:

A will auch bei seinem Schaufensterpuppen immer auf dem neuesten Stand sein. Die neuen, sehr menschlich erscheinenden Roboterpuppen basieren auf künstlicher Intelligenz, die sie befähigt, untereinander und mit Menschen zu interagieren und sich dabei in ihrem Verhalten und ihrer Kommunikation ständig weiterzuentwickeln. A weist darauf hin, dass die Roboterpuppen völlig autonom agieren und er nicht beeinflussen könne, wie sie sich im nächsten Moment verhalten und was sie kommunizieren. Er könne daher auch nicht verantwortlich gemacht werden.

Ausgangsfall:

Gemäß Art. 20 Abs. 3 GG ist die Verwaltung an Recht und Gesetz gebunden. Die **Anordnung, die Puppen unverzüglich aus dem Schaufenster zu entfernen**, ist daher rechtmäßig, wenn sie alle Anforderungen erfüllt, die die Rechtsordnung an diese Maßnahme stellt.

I. Rechtsgrundlage

1. Notwendigkeit

- folgt aus den grundrechtlichen Vorbehalten des Gesetzes in **Art. 12 Abs. 1 S. 2, 14 Abs. 1 S. 1 GG**, da die Anordnung in die grundrechtlich durch Art. 12 Abs. 1, 14 Abs. 1 GG geschützte Freiheit der Ausübung eines eingerichteten Gewerbebetriebs eingreift

2. Vorliegen

- für die Anordnung gegenüber A kommt keine spezialgesetzliche Befugnis (s. etwa § 44 Abs. 2 StVO) oder Standardbefugnis in Betracht, so dass polizeiliche Generalklausel in **§ 3 Abs. 1 SOG** zur Anwendung kommt ("Maßnahme")

II. Formelle Rechtmäßigkeit

- (+) laut Sachverhalt gegeben

III. Materielle Rechtmäßigkeit

1. Tatbestandsvoraussetzungen: Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung

- (+) die Ansammlungen verstößen laut Sachverhalt immer wieder gegen **Straßenverkehrs- und Wegerecht** als Teil der in ihrer Unverkehrtheit geschützten Rechtsordnung; es liegt somit eine Gefahr bzw. eine Störung der öffentlichen Sicherheit vor.

2. Verantwortlichkeit des Adressaten

- § 3 Abs. 1, 2 SOG nennt keine Verantwortlichen, so dass sich Verantwortlichkeit nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 8 bis 10 SOG richtet
- A könnte verhaltens- (§ 8 Abs. 1 SOG) bzw. zustandsverantwortlich (§ 9 Abs. 1 S. 1 SOG) sein, indem er die Puppen ins Schaufenster stellt; dazu müsste die Gefahr bzw. die Störung seinem Verhalten bzw. den Puppen **zugerechnet** werden.

- dagegen spricht, dass die Puppen und ihr Zurschaustellen zwar **kausal** für den Verstoß gegen das Straßenverkehrs- und Wegerecht sind, dieser jedoch unmittelbar erst durch das Verhalten der Passanten erfolgt.
- Nach h.M. bedarf es jedoch aus Gründen der effektiven Gefahrenabwehr einer wertenden Zurechnung; danach erweisen sich das Aufstellen der Puppen und deren Eigenschaften als **entscheidendes Moment** in der Kausalkette, in dem sie - was auch bezweckt ist - den gesteigerten Anreiz und Anlass zum Verweilen setzen.
- A ist das Verhalten der Passanten und damit die Gefahr als sog. **Zweckveranlasser** zuzurechnen.

3. Rechtsfolge, insbes. Ermessen

- § 3 Abs. 1 u. 2 SOG eröffnet Ermessen gem. § 40 HmbVwVfG
- insbes. Wahrung der Verhältnismäßigkeit gem. § 4 SOG (+)

Die Anordnung ist rechtmäßig.

Abwandlung:

Die gesteigerte Autonomie der Roboter ändert nichts daran, dass sie mangels Personalität von vornherein nicht als **Zurechnungssubjekt** iSd. polizeirechtlichen Verantwortlichkeit in Betracht kommen.

Dazu:

Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. C Rn. 227 u. 220.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

C235

Der dreizehnjährige M hat Sommerferien und langweilt sich zu Hause. In einer Schublade findet er einige größere Böller von der letzten Silvesterfeier, die sein Vater dort aufbewahrt. Er nimmt sich eine Handvoll Böller, geht vor die Haustür und beginnt damit, sie gezündet auf den Gehsteig und die Fahrbahn der belebten Hauptverkehrsstraße zu werfen. Die Nachbarn alarmieren die Polizei, da sie zu Recht befürchten, dass Autofahrer und Fußgänger gefährdet werden. Polizist P fragt sich, ob er dem M selbst untersagen darf, Böller auf die Straße zu werfen, oder ob er sich an die erziehungsberechtigten Eltern richten muss. Was antworten Sie ihm?

P kann sich **sowohl an M als auch an die Eltern** richten.

- M kommt als Adressat der Untersagung in Betracht, weil er gem. **§ 8 Abs. 1 SOG** verhaltensverantwortlich ist, indem er durch das Zünden und Werfen der Böller die Gefahr verursacht hat. Dass er 13 Jahre als ist, steht dem nicht entgegen, denn das Gesetz knüpft die Verantwortlichkeit nicht an ein Mindestalter, da es um die **Effektivität der Gefahrenabwehr** (und nicht etwa um strafrechtliche Schuld oder zivilrechtliche Geschäftsfähigkeit) geht.
- Die Effektivität ist auch ein Grund, dass **§ 8 Abs. 2 S. 1 SOG** bei Minderjährigen unter 14 Jahren die Verantwortlichkeit auf die **Aufsichtspflichtigen ausdehnt**, da sie idR. Einfluss auf den Minderjährigen haben. P kann seine Maßnahme daher **zusätzlich** auch an die Eltern des M adressieren.

Dazu:

Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. C Rn. 235.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

A ist Eigentümer eines Kraftfahrzeugs und auf der Fahrt zu einem Date. Er ist schon spät dran, als ihm einfällt, dass er noch keinen Wein gekauft hat. Er entdeckt einen Getränkekiosk, findet aber auch nach längerer Suche keinen Parkplatz. Kurzerhand stellt er sein **Auto im eingeschränkten Haltverbot** (Zeichen 286 StVO) ab und läuft zum 100 Meter entfernten Kiosk. Nur einen Augenblick später biegt Fußstreifenpolizistin P um die Ecke und bemerkt das Fahrzeug. Als sie eine Verwarnung wegen § 12 Abs. 2 StVO an die Frontscheibe des Autos heftet, kommt A herbeigeeilt. P weist ihn formell rechtmäßig an, sein Fahrzeug sofort aus dem Haltverbot zu entfernen. Ist die Anweisung der P rechtmäßig?

Gemäß Art. 20 Abs. 3 GG ist die Verwaltung an Recht und Gesetz gebunden. Die **Anweisung, das Fahrzeug sofort aus dem Haltverbot zu entfernen**, ist daher rechtmäßig, wenn sie alle Anforderungen erfüllt, die die Rechtsordnung an diese Maßnahme stellt.

I. Rechtsgrundlage

1. Notwendigkeit

- folgt aus dem grundrechtlichen Vorbehalt des Gesetzes in **Art. 2 Abs. 1 GG**, da die Anweisung jedenfalls in die allgemeine Handlungsfreiheit eingreift

2. Vorliegen

- § 44 Abs. 2 S. 1 StVO kommt nicht in Betracht, da es sich bei der Anweisung nicht um eine Weisung iSd Vorschrift handelt (vgl. § 36 StVO)
- vertretbar ist es, **§ 44 Abs. 2 S. 2 StVO** als anwendbar anzusehen
- dagegen spricht allerdings, dass es sich bei der Anweisung nicht um eine "vorläufige Maßnahme" handelt; lehnt man daher die Anwendbarkeit ab, ist die polizeiliche Generalklausel in **§ 3 Abs. 1, 2 lit. a SOG** anwendbar ("Maßnahme").

II. Formelle Rechtmäßigkeit

- (+) laut Sachverhalt gegeben

III. Materielle Rechtmäßigkeit

1. Tatbestandsvoraussetzungen: Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung

- (+) das abgestellte Fahrzeug verstößt gegen das im Zeichen 286 StVO zum Ausdruck kommende, **eingeschränkte Haltverbot** (§§ 12 Abs. 2, 41 Abs. 1, Anlage 2 lfd. Nr. 63 StVO) als Teil der in ihrer Unversehrtheit geschützten Rechtsordnung; insbes. verlässt A das Fahrzeug nicht nur zum Ein- oder Aussteigen bzw. Be- oder Entladen; es liegt somit eine Gefahr bzw. eine Störung der öffentlichen Sicherheit vor.

2. Verantwortlichkeit des Adressaten

- § 3 Abs. 1, 2 SOG nennt keine Verantwortlichen, so dass sich Verantwortlichkeit nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 8 bis 10 SOG richtet
- A ist
 - **verhaltensverantwortlich** gem. § 8 Abs. 1 SOG, weil er die genannten Vorschriften verletzt hat, indem er das Fahrzeug angehalten und verlassen hat
 - **zustandsverantwortlich** gem. § 9 Abs. 1 S. 1 SOG, weil er Eigentümer des rechtswidrig abgestellten Fahrzeugs ist

3. Rechtsfolge, insbes. Ermessen

- § 3 Abs. 1 u. 2 SOG eröffnet Ermessen gem. § 40 HmbVwVfG
- insbes. Wahrung der Verhältnismäßigkeit gem. § 4 SOG (+)

Die Anweisung ist rechtmäßig.

Dazu:

Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. C Rn. 237 ff.

Auf der A7 in Richtung Flensburg nahe der Ausfahrt Othmarschen kommt es am frühen Morgen bei Dunkelheit, dichtem Nebel und Straßenglätte zu einem Verkehrsunfall mit mehreren Fahrezeugen. Als die Polizisten P und Q am Unfallort eintreffen, stellen sie fest, dass jedenfalls der Unfallbeteiligte U möglicherweise sogar schwer verletzt ist. Einige der Fahrzeuge sind ineinandergerissen, stehen quer zur Fahrbahn oder qualmen massiv aus dem Motorraum. Der angestaute, sehr verdichtete Verkehr kann nur auf einer Fahrspur in Schrittgeschwindigkeit den Unfallort passieren. Es besteht zudem kaum eine Haltemöglichkeit. P entdeckt zufällig seine Hausärztein H, die auf dem Weg zu ihrer Arztpraxis den Unfallort passiert, allerdings von sich aus keine Anstalten macht, anzuhalten. Weil der alarmierte Rettungswagen wegen des morgenlichen Berufsverkehrs voraussichtlich erst in 10 Minuten eintreffen wird, winkt P die H heraus und **weist sie an ärztliche Hilfe zu leisten**.

1. Ist die Anweisung rechtmäßig? Von der Einhaltung formell-rechtlicher Anforderungen ist auszugehen.
2. In Folge der Hilfeleistung konnte H einige Behandlungstermine nicht wahrnehmen. Sie verlangt Entschädigung. Zu Recht?
3. Was ändert sich an der materiellen Rechtmäßigkeit, wenn P zufällig auch ausgebildeter Arzt ist und somit die gleiche ärztliche Versorgung wie H leisten könnte?

Zu 1:

Gemäß Art. 20 Abs. 3 GG ist die Verwaltung an Recht und Gesetz gebunden. Die **Anweisung, medizinische Hilfe zu leisten**, ist daher rechtmäßig, wenn sie alle Anforderungen erfüllt, die die Rechtsordnung an diese Maßnahme stellt.

I. Rechtsgrundlage

1. Notwendigkeit

- folgt aus dem grundrechtlichen Vorbehalt des Gesetzes in Art. 2 Abs. 1 GG, da die Anweisung, medizinische Hilfe zu leisten, jedenfalls in die allgemeine Handlungsfreiheit eingreift.

2. Vorliegen

- eine spezialgesetzliche Rechtsgrundlage oder eine Standardbefugnis sind nicht einschlägig; insbesondere § 44 Abs. 2 StVO iVm § 36 StVO erfasst nicht die vorliegende Anweisung
- Anwendbar ist somit § 3 Abs. 1, 2 lit. a SOG

II. Formelle Rechtmäßigkeit

- (+) laut Sachverhalt gegeben

III. Materielle Voraussetzungen

1. Tatbestandsvoraussetzungen

a. Öffentliche Sicherheit oder Ordnung

- § 323c Abs. 1 StGB als Teil der in ihrer Unversehrtheit geschützten Rechtsordnung
- Leben und Gesundheit des U als Individualschutzgüter

b. Gefahr

- Verletzung von § 323c Abs. 1 StGB, wenn H am Unfallort vorbeifahren würde? wohl (+), allerdings bleiben Zweifel, ob eine Hilfeleistung der H angesichts der Umstände und der damit verbundenen Eigengefährdung zumutbar ist
- kann jedoch offen bleiben, da U in seiner körperlichen Unversehrtheit bereits verletzt ist (Störung) und aufgrund der schweren Verletzungen eine hinreichende Wahrscheinlichkeit weiterer Beeinträchtigungen der körperlichen Unversehrtheit oder sogar des Lebens besteht

2. Verantwortlichkeit der Adressatin

- Sollte in dem Vorbeifahren eine Verletzung von § 323c Abs. 1 StGB liegen, wäre H verhaltensverantwortlich gem. § 8 Abs. 1 SOG
- kann aber auch hier offen bleiben, da H jedenfalls als Notstandsverantwortliche gem. § 10 Abs. 1 SOG in Anspruch genommen werden kann, insbesondere weil die Polizei selbst nicht über die ärztliche Kompetenz verfügt und somit die Gefahr nicht auf eine andere Weise beseitigt werden kann.

3. Rechtsfolge

- § 3 Abs. 1 u. 2 SOG eröffnet Ermessen gem. § 40 HmbVwVfG
- insbes. Verhältnismäßigkeit gem. § 4 SOG (+), insbes. den mit der Anweisung bezweckte Schutz von Leben und Gesundheit des überwiegt den damit verbundenen Eingriff in die Handlungsfreiheit der H.

Die Anweisung ist rechtmäßig.

Zu 2:

- In Betracht kommt ein Anspruch auf Entschädigung aus § 10 Abs. 3 S. 1 SOG. Er ist gegeben, wenn man dem Ergebnis zu 1 folgt und H als Notstandspflichtige gem. § 10 Abs. 1 SOG zum Schutz von körperlicher Unversehrtheit und Leben des U ansieht.
- Folgt man dem nicht und sieht die Grundlage für die rechtmäßige Inanspruchnahme der H in § 3 Abs. 1, 2 lit. a SOG zum Schutz vor einem Verstoß gegen § 323c Abs. 1 StGB, dann ist H nicht notstandspflichtig nach § 10 Abs. 1 SOG, sondern verhaltenspflichtig gem. § 8 Abs. 1 SOG (s.o.). Ein Anspruch aus § 10 Abs. 3 SOG scheidet dann aus.

Zu 3:

- Die Polizei verfügt über eigene ärztliche Kompetenzen, sodass die Gefahr für die körperliche Unversehrtheit und das Leben des U auf andere Weise, nämlich durch Eigenhandeln der Polizei, abgewehrt werden kann (§ 10 Abs. 1 SOG). H ist nicht notstandspflichtig.
- Die Anweisung kann jedoch auf § 3 Abs. 1, 2 lit. a SOG iVm § 8 Abs. 1 SOG gestützt werden, soweit man die Voraussetzungen im Übrigen als gegeben annimmt (s.o.).

Dazu:

Richter/Feix, Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg, 2025, Kap. C Rn. 245 u. 248.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

C257

§ 12a SOG lautet: "Eine Person darf zur Gefahrenabwehr vorübergehend von einem Ort verwiesen oder ihr darf vorübergehend das Betreten eines Ortes untersagt werden.".

§ 72 Abs. 1 HBauO lautet: "Die Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.".

Wie unterscheiden sich die beiden Vorschriften in Hinblick auf den **Entscheidungsspielraum**, der eröffnet ist, wenn die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen?

Während in § 12a SOG die Person zur Gefahrenabwehr verwiesen bzw. ihr das Betreten untersagt werden **darf**, ordnet § 72 Abs. 1 HBauO an, dass die Baugenehmigung zu erteilen **ist**, wenn keine Vorschriften entgegenstehen. Das jeweilige (Hilfs-)Verb zeigt an, ob der Behörde eine bestimmte Entscheidung vorgegeben ist (gebundene Entscheidung) oder ob sie einen Entscheidungsspielraum hat (Ermessen).

Ausdrücke wie "darf", "kann", "ist befugt" oder "ist berechtigt" eröffnen der Behörde ein **Ermessen**, ob und wie sie einschreitet. Das Ermessen hat sie gem. § 40 HmbVwVfG entsprechend dem Zweck der jeweiligen Ermächtigung auszuüben und dabei die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten. Das Ermessen ist abhängig vom Einzelfall (z.B. Gewichtung der Rechtsgüter, Art der Gefahr, Abwägung von Interessen der Betroffenen). In diesem Sinne ist in § 3 Abs. 1 SOG ausdrücklich normiert, dass die Behörde nach "**pflichtgemäßem Ermessen**" entscheidet.

Wird in einer Norm allerdings festgelegt, dass eine bestimmte Entscheidung zu treffen, also z.B. eine Genehmigung zu erteilen ist, so liegt eine **gebundene Entscheidung** vor. Die Behörde muss die vorgesehene Entscheidung treffen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Solche gebundenen Befugnisnormen finden sich vereinzelt im besonderen Gefahrenabwehrrecht (z.B. Baurecht, Straßenverkehrsrecht).

Dazu:

Richter/Feix, Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg, 2025, Kap. C Rn. 257.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Der Pinneberger Student S ist wieder mal mit dem Auto unterwegs zur Universität Hamburg. Auf der Suche nach einem Parkplatz biegt er in eine Seitenstraße ein, die eine Parkflächenmarkierung vorsieht, innerhalb derer das Parken erlaubt ist. Die markierte Parkfläche endet 15 Meter vor einer engen Kurve. Da die Parkfläche komplett besetzt ist und S auch keine andere Parkmöglichkeit findet, parkt er sein Fahrzeug kurzerhand außerhalb der Markierung, ohne jedoch die Durchfahrt wesentlich zu verengen.

Etwa 100 Meter weiter liegt ein Krankenhaus. Auf den Zufahrtswegen des Krankenhauses gibt es ebenfalls ein Parkverbot, um so die störungsfreie Zu- und Abfahrt zur Notaufnahme und von Krankentransporten zu gewährleisten. An einem der Zufahrtswägen ist ein Wohnwagen im Parkverbot geparkt.

Auf seinem Kontrollgang fallen dem Bediensteten B der zuständigen Verwaltungsbehörde beide rechtswidrig geparkten Fahrzeuge auf. Er überlegt, **ob und gegen wen er vorrangig einschreiten muss**, um die Fahrzeuge aus den Parkverboten zu entfernen. Das Auto von S sei zwar vorschriftswidrig geparkt, aber störe doch eigentlich niemanden. Im Vergleich dazu erscheint ihm der Verstoß gegen das Parkverbot vor dem Krankenhaus gravierender. Was empfehlen Sie ihm? Begründen Sie.

Aus gefahrenabwehrrechtlicher Perspektive ist B grundsätzlich nicht verpflichtet einzuschreiten. Die abwehrrechtlichen Befugnisse räumen der Behörde regelmäßig einen **Entscheidungsspielraum ein, ob und wie sie einschreiten** (Entschließungs- und Auswahlermessen). Hierin kommt das **Opportunitätsprinzip** zum Ausdruck, dass darauf abzielt, die Gefahrenabwehr vor dem Hintergrund begrenzter Ressourcen so effektiv wie möglich zu gestalten. Dazu gehört auch die Priorisierung von Gefahrenlagen und deren Beseitigung. Zwar besteht eine Verpflichtung zur Prüfung, ob in einem Einzelfall eingeschritten werden soll, nicht aber ohne Weiteres eine Verpflichtung zum Einschreiten.

Die Staatsanwaltschaft wiederum ist verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, siehe § 152 Abs. 1 StPO. Diese Verpflichtung ist Ausdruck des **Legalitätsprinzips** und wird mit dem Grundsatz der formellen Gleichbehandlung begründet. So muss strafrechtlich relevantes Verhalten gleich sanktioniert werden, sodass es nicht zur Ungleichbehandlung verschiedener Einzelpersonen kommt.

Im vorliegenden Fall verstoßen sowohl das Auto von S als auch der Wohnwagen gegen verkehrsrechtliche Vorschriften und stellen somit eine Gefahr bzw. Störung der öffentlichen Sicherheit dar. B muss also in beiden Fällen prüfen, ob, wann und wie er einschreitet. Da B nicht beide Fälle gleichzeitig behandeln kann und das Blockieren der Zufahrt zum Krankenhaus durch den Wohnwagen folgenschwerer ist, erscheint es geboten, dass B zuerst gegen den Wohnwagen einschreitet, auch wenn die Störung durch S dadurch länger anhält.

Dazu:
Richter/Feix, Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg, 2025, Kap. C Rn. 258.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
Professur für öffentliches Recht, Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Die Polizisten P und O sind am Nachmittag auf Streife in Wandsbek unterwegs. Beide haben - nach anstrengenden neun Stunden Streifendienst - um 18 Uhr Dienstschluss. Als sie gegen 17.45 Uhr auf dem Rückweg zum Polizeirevier sind, sehen sie einen PKW im Parkverbot vor einer Kurve stehen. Sie entschließen sich, nichts zu unternehmen, weil sie beide davon ausgehen, dass das Abschleppen mindestens eine halbe Stunde in Anspruch nehmen wird und sie pünktlich Feierabend machen wollen.

Liegt ein **Ermessenfehler** vor?

Die Verwaltungsbehörden müssen, wenn ihnen Ermessen eingeräumt wird, dieses pflichtgemäß hinsichtlich der Entschließung zum Handeln und der Auswahl von Mittel und Adressaten ausüben (Entschließungs- und Auswahlermessen). In Betracht kommt hier ein Fehlgebrauch ihres **Entschließungsermessens**, also hinsichtlich der Frage, **ob und wann** eingeschritten wird. **Ermessensfehlgebrauch** liegt vor, wenn die Art und Weise, mit der die Behörde zu ihrer Entscheidung gelangt, fehlerhaft ist. Ein Beispiel für einen Ermessensfehlgebrauch sind sachwidrige Erwägungen, also Erwägungen die nicht vom Zweck der gesetzlichen Ermächtigung gedeckt sind, nach der sich ein Eingreifen - hier ein Abschleppen - richten muss (vgl. § 40 HmbVwVfG). P und O haben sich deshalb entschieden, nicht tätig zu werden, weil sie pünktlich in den Feierabend gehen wollen. Das ist keine Erwägung, die bei der Entscheidung über ein Abschleppen relevant ist und somit eine sachwidrige Erwägung. Die Entscheidung ist ermessenfehlerhaft und rechtswidrig.

Dazu:
Richter/Feix, Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg, 2025, Kap. C Rn. 261.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
Professur für öffentliches Recht, Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Die Brüder E und S haben von ihrer Mutter ein Grundstück im Süden Hamburgs geerbt. Lange Zeit war unklar, was mit dem Grundstück passieren soll. Nach einem Jahr ist schließlich S auf das Grundstück gezogen und hat dort ein kleines Wochenendhaus errichtet. Auf dem Grundstück steht eine große, alte Eiche. Einige große Äste ragen schon seit Jahren auf den angrenzenden Fußweg. Sie sind zum Teil morsch und angebrochen und drohen auf den Fußweg zu stürzen. Mit Blick auf die sich ankündigenden Herbststürme ordnet die zuständige Behörde gegenüber E formell rechtmäßig an, diese Äste des Baumes zu beseitigen. E, der mittlerweile in München lebt, ist empört. Schließlich wohne sein Bruder S auf dem Grundstück, der sogar ausgebildeter Garten- und Landschaftsbauer sei. Ist die gegenüber E erlassene Anordnung rechtmäßig?

Gemäß Art. 20 Abs. 3 GG ist die Verwaltung an Recht und Gesetz gebunden. Die **Anordnung, die Äste zu beseitigen**, ist rechtmäßig, wenn sie alle Anforderungen erfüllt, die die Rechtsordnung an diese Maßnahme stellt.

I. Rechtsgrundlage

- Suche immer ausgehend von der konkreten Maßnahme, die getroffen wurde: Gebot, die Äste zu fällen
- Eingriff in Art. 14 Abs. 1 GG
- keine spezielle Rechtsgrundlage ersichtlich
- Gebot wird (in der Rechtsfolge) von **§ 3 Abs. 1, 2 SOG** ("Maßnahme") erfasst

II. Formelle Rechtmäßigkeit

- laut Sachverhalt gegeben

III. Materielle Rechtmäßigkeit

1. Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, § 3 I SOG
 - Öffentliche Sicherheit oder Ordnung betroffen? (+) Gesundheit und körperliche Unversehrtheit der Fußgänger
 - Gefahr? (+) Äste sind angebrochen und könnten auch in Folge der kommenden Herbststürme jederzeit herabstürzen und jemanden verletzen
2. Verantwortlichkeit des Adressaten
 - § 3 SOG nennt keine Verantwortlichen; maßgeblich sind die §§ 8-10 SOG
 - hier: E hat die Gefahr zwar nicht durch sein Verhalten verursacht (§ 8 Abs. 1 SOG), diese geht aber von dem Zustand des Baumes aus, der in seinem Miteigentum steht (§ 9 Abs. 1 S. 1 SOG)
3. Rechtsfolge, insbes. Ermessen
 - § 3 Abs. 1 u. 2 SOG eröffnet Ermessen ("nach pflichtgemäßem Ermessen", "dürfen")
 - am Zweck der Ermächtigung und in den gesetzlichen Grenzen auszuüben, § 40 HmbVwVfG
 - Entschließungs- und Auswahlermessen hinsichtlich Mittel und Person mit insbes. Verhältnismäßigkeit gem. § 4 SOG: hinsichtlich Entschließungsermessen und Auswahlermessen bezüglich des Mittels sind keine Ermessensfehler ersichtlich
 - Aber: Auswahlermessen hinsichtlich des Adressaten fehlerhaft ausgeübt?
 - Auch S ist Eigentümer des Grundstücks und somit zustandsverantwortlich gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 SOG.
 - Bei mehreren Verantwortlichen hat sich die Auswahl vor allem daran zu orientieren, welcher Verantwortliche die **Gefahr am effektivsten**, also am schnellsten, verlässlichsten und gründlichsten abwehren kann. Hier kann berücksichtigt werden, dass S als gelernter Garten- und Landschaftsbauer selbst die notwendige Expertise zur Beschneidung des Baumes mitbringt.
 - Zudem kann hilfsweise herangezogen werden, dass S in Hamburg wohnt und das Grundstück nutzt, ihm also die Beseitigung eher **zuzumuten** ist, als dem in München wohnende E.
 - Danach ist das Adressatenauswahlermessen fehlerhaft ausgeübt worden.

Die Anordnung gegenüber E ist rechtswidrig.

Dazu:
Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. C Rn. 262 f.

Der Polizist P ist gerade auf Streife, als er eine Ölspur auf der Fahrbahn bemerkt. Die vielbefahrene Straße ist zweispurig und hat rechtsseitig einen Standstreifen. Vor P fährt ein älteres, verrostetes Fahrzeug, aus dem Öl herausläuft.

P hält das Fahrzeug auf dem Standstreifen an. Er weist M, den Fahrer und Eigentümer des Fahrzeugs, darauf hin, dass sein Fahrzeug eine Ölspur hinterlässt und somit gegen § 32 Abs. 1 S. 1 StVO verstößt. Der ersichtlich ahnungslose M versichert das Auto umgehend in die nur fünf Kilometer entfernte Werkstadt zu bringen. Er selbst könne den Schaden nicht an Ort und Stelle beheben. P hält das allerdings für keine gute Idee und verbietet auf Grundlage von § 44 Abs. 2 S. 2 StVO, dass mit dem Fahrzeug gefahren wird, solange nicht gesichert ist, dass es kein Öl mehr verliere. Nur so könne man verhindern, dass sich die Ölspur ausweite und etwa zur Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer werde.

Ist das Verbot rechtmäßig?

Das Verbot, mit dem Fahrzeug zu fahren, ist rechtmäßig, wenn es alle Anforderungen erfüllt, die die Rechtsordnung an diese Maßnahme stellt. Gemäß Art. 20 Abs. 3 GG ist die Verwaltung an Recht und Gesetz gebunden.

I. Rechtsgrundlage

- notwendig, da Fahrverbot in Art. 14 Abs. 1 GG, jedenfalls aber in Art. 2 Abs. 1 GG eingreift.
- liegt mit § 6 Abs. 1 Nr. 9 lit. a StVG iVm **§ 44 Abs. 2 S. 2 StVO** ("vorläufige Maßnahme") vor; geht als speziellere Vorschrift insbes. § 3 Abs. 1 u. 2 SOG vor

II. Formelle Rechtmäßigkeit

1. Zuständigkeit
 - § 44 Abs. 2 S. 2 StVO; insbes. liegt Gefahr im Verzug vor, weil M die Fahrt fortsetzen will, so dass die (eigentlich) zuständige Straßenverkehrsbehörde nicht rechtzeitig tätig werden könnte.
2. Verfahren
 - insbes. Anhörung gem. § 28 Abs. 1 HmbVwVfG ist erfolgt, soweit nicht nach Abs. 2 Nr. 1 HmbVwVfG ohnehin entbehrlich.
3. Form
 - keine Formvorgabe in § 44 Abs. 2 S. 2 StVO
 - Verbot kann auch mündlich ergehen, § 37 Abs. 2 HmbVwVfG

III. Materielle Rechtmäßigkeit

1. Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Straßenverkehrs, § 44 Abs. 2 S. 2 StVO
 - (+) bei Weiterfahrt droht ein (fortgesetzter) Verstoß gegen § 6 Abs. 1 Nr. 2 StVG iVm **§ 32 Abs. 1 S. 1 StVO**
2. Rechtsfolge, insbes. Ermessen
 - § 44 Abs. 2 S. 2 SOG eröffnet Ermessen ("kann"), das am Zweck der Ermächtigung und in den gesetzlichen Grenzen auszuüben ist, § 40 HmbVwVfG
 - Entschließungsermessen: keine Ermessenfehler ersichtlich
 - Auswahlermessen: das Weiterfahrerbot wahrt die Grenzen der **Verhältnismäßigkeit**, weil es
 - einem **legitimen**, also vernünftigen, am Gemeinwohl orientierten **Zweck** dient, nämlich der Einhaltung von § 32 Abs. 1 S. 1 StVO und dem damit bezweckten Schutz vor Gefahren im Straßenverkehr
 - **geeignet** ist, für die Einhaltung von § 32 Abs. 1 S. 1 StVO zu sorgen
 - **erforderlich** ist, da kein milderer, aber gleich geeignetes Mittel in Betracht kommt, um die Einhaltung von § 32 Abs. 1 S. 1 StVO zu gewährleisten; insbes. ist M nicht in der Lage, den Schaden selbst an Ort und Stelle zu beheben
 - **angemessen** ist, da die mit dem Verbot einhergehenden Einschränkungen des Eigentums und der allgemeinen Handlungsfreiheit nicht außer Verhältnis zur Einhaltung des § 32 Abs. 1 S. 1 StVO und des damit bezweckten Schutzes vor Gefahren im Straßenverkehr stehen

Das Verbot ist rechtmäßig.

Dazu:

Richter/Feix, Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg, 2025, Kap. C Rn. 267 u. 291 ff.

S ist leidenschaftliche Schlagzeugerin. Sie übt gerne und viel, auch zur späteren Nachtzeit. Nachbar N ist davon ersichtlich genervt. Wiederholt hat er S freundlich auf das in § 3 Abs. 1 HmbLärmSchG geregelte Gebot hingewiesen, wonach in Wohngebieten zwischen 21 und 7 Uhr nur so laut musiziert werden darf, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden.

In einer lauen Sommernacht wird es N schließlich zu viel. Als S gegen 1.30 Uhr nachts immer noch am üben ist, ruft er die Polizei. Als die Polizisten eintreffen, hören sie zwar das Schlagzeug schon beim Aussteigen aus dem Streifenwagen, sie halten sich allerdings nicht für zuständig.

1. Kann N von den Polizisten **verlangen**, dass sie gegen S einschreiten?
2. Wenn ja, kann er auch eine **bestimmte Maßnahme** verlangen, etwa S zu verbieten, zwischen 21 und 7 Uhr Schlagzeug zu spielen?

Gehen Sie davon aus, dass das Schlagzeugspiel der S die Grenze der erheblichen Belästigung iSd § 3 Abs. 1 HmbLärmSchG überschreitet.

Zu 1:

N kann gegenüber den Polizisten verlangen, gegen S einzuschreiten, wenn er einen diesbezüglich Anspruch auf polizeiliches Handeln hat.

I. Anspruchsgrundlage

- Wird ein polizeiliches Handeln verlangt, dass zugleich in Grundrechte Dritter eingreift, bedarf es einer gesetzlichen Anspruchsgrundlage (+) Polizei soll S in ihrem Musizieren (Art. 2 Abs. 1 GG) einschränken
- keine ausdrückliche, gesetzliche Anspruchsgrundlage ersichtlich
- beanspruchte Maßnahme kann auf **§ 3 Abs. 1 SOG** ("Maßnahme") gestützt werden, soweit die Generalklausel nicht nur der Allgemeinheit, sondern zumindest auch dem Schutz der Interessen des jeweiligen Anspruchsstellers zu dienen bestimmt ist (Schutznormtheorie); da § 3 Abs. 1 SOG gerade dem Schutz von Individualinteressen dient, liegt eine taugliche Anspruchsgrundlage vor (+).

II. Formelle Anspruchsvoraussetzungen

1. Zuständigkeit
 - Zuständigkeit der Polizei gem. § 3 Abs. 2 S. 1 lit. a SOG
 - Beachte § 3 Abs. 3 SOG: Zuständigkeit nur, soweit gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist
 - Hier (+) N verlangt Einschreiten in der konkreten Nacht
2. Verfahren
 - Insbes. Anhörung der S gem. § 28 Abs. 1 HmbVwVfG muss erfolgen
3. Form
 - Anordnung kann auch mündlich ergehen, § 37 Abs. 2 HmbVwVfG

III. Materielle Anspruchsvoraussetzungen

1. Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung
 - (+) Verstoß gegen § 3 Abs. 1 HmbLärmSchG als Teil der in ihrer Unversehrtheit geschützten Rechtsordnung
 - § 3 Abs. 1 HmbLärmSchG dient ausdrücklich auch dem Schutz Einzelner ("Wohnen, unbeteiligte Personen") und in der Folge insoweit auch § 3 Abs. 1 u. 2 SOG
2. Verantwortlichkeit der S als Adressatin
 - § 3 SOG nennt keine Verantwortlichen; Verantwortlichkeit richtet sich nach §§ 8-10 SOG
 - S ist gem. § 8 Abs. 1 SOG verantwortlich, da sie Instrument selbst spielt
3. Rechtsfolge, insbes. Ermessen
 - § 3 Abs. 1 u. 2 SOG eröffnet Ermessen gem. § 40 HmbVwVfG
 - Entschließungsermessen ("Ob") auf Null reduziert (+) zur Durchsetzung der gesetzlichen Vorgaben in § 3 Abs. 1 HmbLärmSchG ist Einschreiten geboten, zumal die mehrmaligen Hinweise von N erfolglos waren.

N kann von den Polizisten beanspruchen, dass sie gegen S einschreiten.

Zu 2:

N hat einen Anspruch auf eine bestimmte polizeiliche Maßnahme, wenn das Auswahlermessen insoweit auf Null (also eben diese Maßnahme) reduziert ist. Andernfalls bleibt es bei einem Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung. Das Auswahlermessen wäre reduziert, wenn insbesondere nur eine Maßnahme verhältnismäßig wäre. In Betracht kommt ein Verbot gegenüber S, das Schlagzeugspiel sofort einzustellen und bis 7 Uhr des kommenden Morgens zu unterlassen. Das Verbot wäre

- als Verwaltungsakt (§ 35 S. 1 HmbVwVfG) und somit vollstreckbarer Titel (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 HmbVwVG) **geeignet**, die Einhaltung von § 3 Abs. 1 HmbLärmVO durchzusetzen.
- **erforderlich**, weil keine mildere, aber gleich geeignete Maßnahme zur Durchsetzung erkennbar sind, insbes. waren die Aufforderungen des N erfolglos.
- **angemessen**, weil der mit ihm verbundene Eingriff in Art. 2 Abs. 1 GG in Hinblick auf die Durchsetzung des gesetzlichen Lärmschutzes nicht außer Verhältnis steht.

N kann von den Polizisten verlangen, dass sie S verbieten, bis 7 Uhr des kommenden Morgens Schlagzeug zu spielen.

Dazu:
Richter/Feix, Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg, 2025, Kap. C Rn. 285 ff.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

D001

Was versteht man unter **Standardbefugnissen**? Wie unterscheiden sie sich von der Generalbefugnis bzw. -klausel?

- Standardbefugnisse sind Rechtsgrundlagen, die unter bestimmten Voraussetzungen zu (relativ) **spezifischen**, sachlich umschriebenen Maßnahmen ermächtigen, die in der Praxis vergleichsweise häufig angewendet werden.
Z.B. § 14 Abs. 1 SOG: "Sachen dürfen nur sichergestellt werden, wenn ..."
- Im Gegensatz dazu ermächtigt die polizeiliche **Generalklausel** unter allgemeinen Voraussetzungen (relativ) unspezifisch zu allen erforderlichen Mitteln.
Z.B. § 3 Abs. 1 SOG: "... treffen... erforderlichen Maßnahmen, ...".
- Standardbefugnisse regeln ihre Maßnahmen nicht nur spezifisch, sondern regelmäßig auch abschließend, so dass in ihrem Anwendungsbereich der **Rückgriff** auf die Generalklausel in der Regel **ausgeschlossen** ist.

Dazu:
Richter/Feix, Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg, 2025, Kap. D Rn. 1.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

D001-1

1. In welchen Vorschriften finden die folgenden **Standardbefugnisse** ihre **Rechtsgrundlage** und in welche **Grundrechte oder grundrechtsgleichen Rechte** greift die jeweilige Befugnis regelmäßig ein? Besteht die Vorschrift aus mehreren Sätzen, benennen Sie v.a. den Satz, der die Befugnis als solche regelt.

- Meldeauflage
- Sicherstellung eines liegengebliebenen Fahrzeugs
- Betreten von Wohnungen
- Ingewahrsamnahme einer Person
- Befragung

2. Welche **Gemeinsamkeiten** fallen Ihnen in diesen Hinsichten auf, auch im Vergleich zur Generalklausel?

Zu 1:

- Meldeauflage: § 11a S. 1 SOG und Art. 2 Abs. 1 GG
- Sicherstellung eines liegengebliebenen Fahrzeugs: § 14 Abs. 1 S. 1 u. 2 SOG und Art. 14 Abs. 1 GG
- Betreten von Wohnungen: § 16 Abs. 2 SOG und Art. 13 Abs. 1 GG
- Ingewahrsamnahme einer Person: § 13 Abs. 1 SOG und Art. 2 Abs. 2 S. 2, 104 Abs. 2 GG
- Befragung: § 12 Abs. 1 S. 1 PoIDVG und Art. 2 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 1 Abs. 1 GG

Zu 2: Die Vorschriften regeln Maßnahmen, die in der Praxis **typischerweise** relevant sind und mit denen sich regelmäßig **gewichtigere Eingriffe in besondere Grundrechte** verbinden. Dementsprechend enthalten sie häufig strengere, jedenfalls aber konkretere und **differenziertere Voraussetzungen** als die Generalklausel in § 3 Abs. 1 SOG, die nicht auf spezifische Maßnahme gerichtet ist und daher auch nicht mit bestimmten Grundrechten besonders korrespondiert.

Dazu:
Richter/Feix, Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg, 2025, Kap. D Rn. 1.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

1. Wie unterscheiden sich **verfügende und realisierende Standardbefugnisse** in Hinblick auf

- die (abstrakte) Tätigkeit, zu der sie ermächtigen,
- ihre Rechts- und Handlungsform und
- ihr Ziel?

2. Nennen Sie jeweils drei **Beispiele** für verfügende und realisierende Standardbefugnisse.

Standardbefugnisse		
	verfügende (anordnende) Standardbefugnisse	realisierende Standardbefugnisse
Tätigkeit	normatives Tun (verfügen, anordnen, verpflichten etc.)	faktisches Tun (handeln, durchführen etc.)
Rechtsform	Verwaltungsakt	Realakt (und Verwaltungsakt, str.)
Ziel	Herbeiführung einer Rechtsfolge (insbes. Pflicht des Adressaten)	Herbeiführung eines tatsächlichen Erfolgs („faktische“ Veränderung)
Beispiele	<ul style="list-style-type: none"> • Vorladung, § 11 Abs. 1 SOG • Meldeauflage, § 11a S. 1 SOG • Ausweisverlangen zur Identitätsfeststellung, § 13 Abs. 1, Abs. 4 S. 1 Nr. 3 PolDVG 	<ul style="list-style-type: none"> • Ingewahrsamnahme, § 13 Abs. 1 SOG • Durchsuchung einer Person, § 15 Abs. 1 SOG • Observation, § 20 Abs. 1 PolDVG

Dazu:

Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. D Rn. 3 u. 5.

Die Polizisten P und K **durchsuchen** den Studenten S. Sie stützen sich dabei auf § 15 Abs. 1 SOG. Während der Durchsuchung beschwert sich S, dass die Polizisten ihn vor der Durchführung der Maßnahme hätten **anhören** müssen. Ist das richtig?

Da § 15 SOG und auch die allgemeinen Vorschriften des SOG keine Regelung zur Notwendigkeit einer Anhörung enthalten, richtet sich dies nach **§ 28 HmbVwVfG**. Nach § 28 Abs. 1 HmbVwVfG ist einem Beteiligten Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern, bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in die Rechte des Beteiligten eingreift.

Bei der Durchsuchung müsste es sich also um einen **Verwaltungsakt** gem. § 35 S. 1 HmbVwVfG, also insbesondere um eine Maßnahme "zur Regelung" handeln. Eine **Regelung** ist eine rechtsverbindliche Anordnung, also eine Willenserklärung, die auf die Setzung einer Rechtsfolge gerichtet ist.

- Eine erste Auffassung vertritt, dass eine Durchsuchung zwar eine Maßnahme ist, diese aber nicht auf die Setzung einer Rechtsfolge gerichtet ist, also keine Willenserklärung und somit keine Regelung enthält, sondern sich in der **tatsächlichen Verrichtung** - dem Durchsuchen - erschöpft. Die Durchsuchung ist demnach kein Verwaltungsakt, sondern ein **Realakt**.
- Eine zweite Auffassung sieht in solchen realisierenden Standardmaßnahmen wie die Durchsuchung nicht nur ein Realhandeln, sondern regelmäßig auch eine **konkludente Regelung** gegenüber dem Betroffenen, die Maßnahme - hier also das Durchsuchen - zu **dulden**. Bei der Durchsuchung handelt es sich daher um einen **Verwaltungsakt**.

Letztlich kann hier die Frage nach der Rechtsform **offen bleiben**, weil die erstgenannte Auffassung zwar keinen Verwaltungsakt annimmt, die Anhörungspflicht aus § 28 HmbVwVfG aber aus rechtsstaatlichen Gründen **analog auch auf Realakte** anwendet. Eine grundsätzliche Pflicht zur Anhörung besteht folglich nach beiden Auffassungen und könnte allenfalls ausnahmsweise gem. § 28 Abs. 2 HmbVwVfG (analog) entfallen. Hierfür liegen jedoch keine Anhaltspunkte vor. S hat also recht.

Dazu:

Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. D Rn. 8 ff.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Wie unterscheiden sich **informationelle und aktionelle Befugnisse**? Geben Sie jeweils zwei Beispiele.

- Als **informationell** lassen sich solche Befugnisse bezeichnen, die auf Maßnahmen zur Informationsgewinnung und -verarbeitung gerichtet sind. Solche Befugnisse sind vor allem im PoIDVG geregelt.
 Bsp.: Identitätsfeststellung (§ 13 PoIDVG, aber auch § 12 SOG), Observation (§ 20 PoIDVG), Telekommunikationsüberwachung (§ 23 Abs. 1 PoIDVG)
- Als **aktionell** lassen sich solche Befugnisse bezeichnen, die auf die Anordnung von Handlungen und Verhaltensweisen oder auch zu einem tatsächlichen Tun ermächtigen. Solche Befugnisse sind vor allem im SOG geregelt.
 Bsp.: Platzverweisung (§ 12a SOG), Ingewahrsamnahme (§ 13 SOG), Unterbrechung einer Kommunikationsverbindung (§ 23 Abs. 2 S. 1 PoIDVG)

Dazu:

Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. D Rn. 18 f.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Bei einer allgemeinen Verkehrskontrolle hält eine Polizistin ein Fahrzeug an. Sie verlangt die Aushändigung des Führerscheins und der Zulassungsbescheinigung Teil I. Nach Sichtung dieser Unterlagen händigt sie diese dem Fahrzeugführer wieder aus und lässt ihn weiterfahren. Die Daten des Fahrzeugführers notiert sie sich nicht.

Lag eine Datenerhebung vor?

Ja, denn bereits die Inaugenscheinnahme von Führerschein und Fahrzeugpapieren stellt datenschutzrechtlich eine Erhebung dar. So stellt die Polizistin bei der Kontrolle z.B. fest, ob das Foto auf dem Führerschein zur Person des Fahrers passt und prüft, ob die vorliegende Fahrerlaubnis das Führen des Fahrzeugs erlaubt. Diese Daten (das Foto, die Fahrerlaubnis) werden aktiv erlangt und sollen **zielgerichtet** Informationen über die Person des Fahrzeugführers ermöglichen.

Dazu: Richter/Feix, Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg, 2025, Kap. D Rn. 29.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Der Chef eines Handwerkbetriebs entdeckt einen Diebstahl, der am selben Tag begangen worden sein muss. Neben ihm waren an diesem Tag sieben Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter im Betrieb. Es liegen Anhaltspunkte vor, dass ein ähnlicher Diebstahl in allernächster Zeit nochmal begangen werden könnte.

- a) Darf die Polizei, Mitarbeiterinnen und -mitarbeiter befragen, um einen künftigen Diebstahl zu verhindern? Darf die Polizei diese auffordern, für die Dauer der Befragung im Betrieb zu bleiben?
- b) Inwieweit sind die befragten Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter verpflichtet, eine Antwort zu geben?
- c) Was darf die Polizei tun, wenn die Mitarbeiterinnen und -mitarbeiter sich nicht für eine Befragung zur Verfügung stellen oder auf Fragen nicht antworten?
- d) Darf die Polizei auch die Lebenspartnerinnen und -partner der Mitarbeiterinnen und -mitarbeiter sowie den dreizehnjährigen Praktikanten befragen, der den Betrieb mit schnellen Schritten verlassen hat?
- e) Darf die Polizei die Eltern des Praktikanten nach dessen Aufenthaltsort befragen und müssen diese antworten?

Zu a) Ja, gem. § 12 Abs. 1 S. 1 u. 2 PolDVG

Zu b) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in jedem Fall zu den Angaben nach § 12 Abs. 1 S. 1 PolDVG verpflichtet. Darüber hinaus, also zu weiteren Angaben nach § 12 Abs. 2 S. 2 PolDVG sind sie nicht verpflichtet, da für sie keine gesetzliche Handlungspflicht (etwa aus einer strafrechtlichen Garantenpflicht) besteht und keine konkrete Gefahr, sondern nur Anhaltspunkte für einen erneuten Diebstahl vorliegt, der zudem bedeutende Sach- und Vermögenswerte betreffen müsste.

Zu c) Die Anhaltepflcht gem. § 12 Abs. 1 S. 2 PolDVG kann nach Maßgabe des Vollstreckungsrechts und insbesondere der Verhältnismäßigkeit durchgesetzt werden, etwa durch Anwendung unmittelbaren Zwangs. Soweit eine Antwortpflicht besteht (siehe b)), kann diese nach denselben Maßstäben durchgesetzt werden, allerdings scheidet unmittelbarer Zwang aus (§ 15 Abs. 2 HmbVwVG). In Betracht kommt ggf. ein Zwangsgeld.

Zu d) Die Befragung der Lebenspartnerinnen und -partner ist zweifelhaft, weil tatsächliche Anhaltspunkte fehlen, die annehmen lassen, dass sie sachdienliche Hinweise in Hinblick auf künftige Diebstähle machen könnten. Solche Anhaltspunkte können in dem eiligen Verlassen des Betriebs gesehen werden, so dass eine Befragung des dreizehnjährigen Praktikanten zulässig sein dürfte.

Zu e) Die Voraussetzungen nach § 12 Abs. 1 S. 1 PolDVG sind gegeben, weil die Befragung der Eltern dazu beitragen kann, den Sohn aufzufinden und befragen zu können. Da es aber – aus Sicht der Polizei – um Informationen über Dritte geht, sind die Eltern zur Auskunft nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 S. 2 PolDVG verpflichtet, die jedoch vorliegen, da mit dem elterlichen Sorgerecht (§ 1626 BGB) eine gesetzliche Handlungspflicht besteht.

Dazu: Richter/Feix, Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg, 2025, Kap. D Rn. 31 ff.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Auf was zielt eine **Identitätsfeststellung** nach § 13 PolDVG und in welches Grundrecht wird dadurch eingegriffen?

Die Befugnis ermöglicht eine verbindliche Klärung, um wen es sich bei einer unbekannten Person handelt bzw. ob sie mit einer der Polizei bereits bekannten Person identisch ist. Die Identitätsfeststellung greift zumindest in das Recht auf **informationelle Selbstbestimmung** aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG ein.

Dazu:

Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. D Rn. 35.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

A wurde wiederholt auf St. Pauli innerhalb eines von der Polizei als Kriminalitätsschwerpunkt ausgewiesenen „gefährlichen Ortes“ kontrolliert, wobei auch seine Personalien festgestellt wurden, zuletzt am 21.8.2021 in der Balduinstraße. Er erhob gegen die Identitätsfeststellung Klage. Es habe sich um eine diskriminierende und stigmatisierende Identitätsfeststellung gehandelt, für die seine Herkunft und seine Hautfarbe maßgeblich gewesen seien. Die Polizei führt dagegen an, dass A ausgewählt worden sei, weil er nach dem Lagebild „ins Schema“ gepasst habe. A sei – was zutrifft – mit anderen Personen eng beieinander gegangen, habe sich umgeschaut und in seine Taschen gegriffen sowie immer wieder seine Laufgeschwindigkeit erhöht. Seine dunkle Hautfarbe habe einen Hinweis darauf gegeben, dass er potenziell zu der Personengruppe gehören könnte, die im Park mit Betäubungsmitteln handelt. Diesen Straftaten solle mit solchen Identitätsfeststellungen vorgebeugt werden. Die Aufmerksamkeit der Beamten habe er zudem deshalb erregt, weil – was ebenfalls zutrifft – Personen, die im Park mit Betäubungsmitteln handeln, in letzter Zeit vermehrt versucht hätten, mit Hilfe von E-Scootern der Kontrolle durch die Polizei zu entgehen.

- Liegt ein Eingriff in die Grundrechte des A vor?
- Auf welche Rechtsgrundlage könnte man die vorliegende Maßnahme der Polizei stützen? Liegt ggf. eine fehlerhafte Ermessensausübung vor?

Zu a) Die Identitätsfeststellung greift in das informationelle Selbstbestimmungsrecht ein und benötigt daher eine gesetzliche Grundlage.

Zu b)

1) Die Identitätsfeststellung könnte gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 PolDVG erfolgen, wenn ein Gefahrenverdacht besteht, wie ihn das OVG Hamburg als ausreichend ansieht. Eine konkrete Gefahr war zwar nicht gegeben, doch das **Verhalten des Betroffenen** entsprach **typischen Mustern des Drogenhandels**, was einen Gefahrenverdacht rechtfertigte. Zwar könnte die Maßnahme ermessensfehlerhaft gewesen sein, wenn sie auf rassistischer Diskriminierung beruhte, doch das OVG verneinte einen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 3 GG mangels Kausalität zwischen Hautfarbe und Kontrolle. Vielmehr sei das äußere Erscheinungsbild unter bestimmten Umständen zulässiger Bestandteil einer sachlichen Personenbeschreibung. Nach Auffassung des OVG war die Identitätsfeststellung daher rechtmäßig.

2) Die Identitätsfeststellung könnte – ungeachtet des Ergebnisses zu § 13 Abs. 1 Nr. 1 PolDVG – auf § 13 Abs. 1 Nr. 2a PolDVG gestützt werden, wonach die Polizei die Identität einer Person feststellen darf, wenn sie an einem „gefährlichen Ort“ angetroffen wird. Die Voraussetzungen liegen vor. Allerdings könnte das eingeräumte Ermessen fehlerhaft ausgeübt worden sein (vgl. § 40 HmbVwVfG). Dies ist nach der Rechtsprechung des OVG nicht der Fall. Denn für die Auswahl des A seien – wie unter 1) ausgeführt – nicht die Merkmale des Art. 3 Abs. 3 GG maßgeblich gewesen. Für die Ermessensausübung im Rahmen des § 13 Abs. 1 Nr. 2a PolDVG sei zudem von Bedeutung, ob die Person aufgrund ihres Verhaltens mit den Ortsgefahren des jeweiligen gefährlichen Ortes in Verbindung gebracht werden könne. Eine solche Verbindung zu prägenden Ortsgefahren habe – so das OVG – aufgrund des Verhaltens des A bestanden.

Dazu: Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. D Rn. 35 ff.
Angelehnt an OVG Hamburg, Urteil vom 19.01.2022 - 4 Bf 10/21.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Reicht für die **Identitätsfeststellung** nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 PolDVG ein Gefahrenverdacht aus?

Nach dem **Gesetzeswortlaut** des § 13 Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 PolDVG reicht ein Gefahrenverdacht nicht aus. Stattdessen wird das Vorliegen einer konkreten Gefahr vorausgesetzt. Das OVG Hamburg nimmt hingegen mit **Hinweis auf die Gesetzesbegründung** an, dass bereits ein Gefahrenverdacht ausreicht. Denn eine Identitätsfeststellung diene stets der Aufklärung einer Gefahr, nicht aber ihrer Abwehr. Es mache daher keinen Sinn, hierfür eine Gefahr vorauszusetzen. Dies kann mit dem Argument kritisiert werden, dass eine Identitätsfeststellung - auch wenn sie selbst nicht unmittelbar eine Gefahr abwehrt - regelmäßig gefahrenabwehrenden Maßnahmen vorausgeht. Auch ist der Wortlaut des § 13 Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 PolDVG eindeutig.

Dazu:

Richter/Feix, Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg, 2025, Kap. D Rn. 36 f.

Aufgrund der Auswertung veröffentlicher Kriminalstatistiken, von Strafanzeigen und Strafverfahren und anderen Datenquellen hat die Polizei festgestellt, dass die Eigentums-, Gewalt- und Drogenkriminalität (u.a. §§ 29 ff. BtMG und §§ 242, 249 StGB) rund um den S-Bahnhof Holstenstraße in den letzten Monaten signifikant gestiegen ist. Als die Polizisten P und Q am einem späten Abend gegen 23.30 Uhr den S-Bahnhof Holstenstraße bestreifen, fällt ihnen T auf, der sich nervös umschaut. Als er die Streife erblickt, wechselt er abrupt die Richtung. P und Q folgen T und fordern ihn auf, stehen zu bleiben. P weist den T nach vorheriger Belehrung an, seinen Namen zu nennen und sich auszuweisen. T weigert sich. Auch führt er keine Ausweisdokumente mit sich. Die Kontrolle sehe er nicht ein, weil er nichts verbrochen habe. P und Q halten T daraufhin fest und durchsuchen ihn nach einem Ausweisdokument. T ist darüber sehr erbost. Weil die Beamten nicht fündig werden, ordnet P schließlich gegenüber T an, sie zur Dienstwache zu begleiten. Dort wird die Identität des T festgestellt.

Waren die Maßnahmen der Polizei rechtmäßig?

P und Q haben den T angewiesen, (1.) anzuhalten, (2.) seinen Namen zu nennen und (3.) sich auszuweisen. Sie haben zudem den T festgehalten (4.), nach Ausweisdokumenten durchsucht (5.) und ihn angewiesen, sie auf die Dienstwache zu begleiten (6.).

Die Maßnahmen sind rechtmäßig, wenn sie alle Anforderungen erfüllen, die die Rechtsordnung an diese Maßnahmen stellen.

I. Rechtsgrundlage

1. Notwendigkeit

- folgt aus dem Grundrechtseingriff der Polizei die informationelle Selbstbestimmung des T aus **Art. 2 Abs. 1 iVm 1 Abs. 1 GG**;
- durch das Anhalten und die Aufforderung, die Beamten zur Wache zu begleiten, wurde zudem in die allgemeine Handlungsfreiheit in **Art. 2 Abs. 1 GG** eingriffen;
- das Durchsuchen greift in **Art. 2 Abs. 1 GG**, **Art. 14 Abs. 1 GG** und ggf. auch in die vom Allg. Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 1 Abs. 1 GG geschützte Privat- und Intimsphäre ein.

2. Vorliegen

- § 13 Abs. 1 u. 4 PoIDVG

II. Formelle Rechtmäßigkeit

1. Zuständigkeit

- Zuständigkeit der Vollzugspolizei, §§ 13 Abs. 1 S.1, 2 Abs. 1 PoIDVG (+)

2. Verfahren

- insbes. Belehrung gem. § 10 Abs. 4 PoIDVG (+)

3. Form

- keine Vorgaben

III. Materielle Rechtmäßigkeit

1. Tatbestandsvoraussetzungen

- konkrete Gefahr (nach OVG bereits Gefahrenverdacht ausreichend), § 13 Abs. 1 Nr. 1 PoIDVG: (-)
- Ort, bei dem Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort Personen Straftaten von erheblicher Bedeutung verabreden, vorbereiten oder verüben, ("gefährlicher Ort"), § 13 Abs. 1 Nr. 2 lit. a PoIDVG: (+) belegte, signifikante Erhöhung der Eigentums-, Gewalt- und Drogenkriminalität (insbes. §§ 29 ff. BtMG sowie §§ 242, 249 StGB als Straftaten von erheblicher Bedeutung, § 2 Abs. 2 Nr. 1 u. 2 lit. a u. b PoIDVG)

2. Richtiger Adressat

- Antreffen (z.T. wird einschränkend verlangt, dass eine Verdachtsmoment nicht offensichtlich ausgeschlossen ist): (+)

3. Rechtsfolge, insbes. Ermessen

- Polizei darf zur Identitätsfeststellung aus den Maßnahmen nach § 13 Abs. 4 Nr. 1 bis 7 PoIDVG am Maßstab der Verhältnismäßigkeit (§ 4 SOG) wählen.
 - (1) Anhalten, § 13 Abs. 4 Nr. 1 PoIDVG: (+)
 - (2) Nach Identität befragen, § 13 Abs. 4 Nr. 2 PoIDVG: (+), insbes. Fragen nach dem Namen, § 13 Abs. 3 PoIDVG
 - (3) Verlangen, Ausweispapiere auszuhändigen, § 13 Abs. 4 Nr. 3 PoIDVG: (+), insbes. weil sich Befragung als erfolglos und somit als ungeeignet erwiesen hat
 - (4) Festhalten, § 13 Abs. 4 Nr. 4 PoIDVG: (+)
 - (5) Durchsuchung nach Gegenständen, die zur Identitätsfeststellung dienen können, § 13 Abs. 4 Nr. 5 PoIDVG:
 - geeignet (+), insbes. weil Ausweisverlangen erfolglos
 - angemessen: wohl noch (+), aber str. sollte neben Eingriff in informationelle Selbstbestimmung auch Eingriff in Eigentum und Intimsphäre angenommen werden
 - (6) Verbringung auf die Dienststelle ("Sistierung"), § 13 Abs. 4 Nr. 6 PoIDVG: wohl noch (+), insbes. weil Durchsuchung erfolglos (a.A. mit Hinweis auf zusätzlichen Eingriff in die Allg. Handlungsfreiheit vertretbar).

Die Maßnahmen der Polizei waren rechtmäßig (a.A. vertrebar).

Dazu: Richter/Feix, Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg, 2025, Kap. D Rn. 41 ff.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

D048

Eine Bürgerin ruft in einer Polizeidienststelle über die Festnetznummer der Wache an und beschwert sich über ihren Nachbarn, der sich nicht um seinen Apfelbaum auf seinem Grundstück kümmere. Mittlerweile würden dicke Äste weit in ihr Grundstück hineinragen.

a) Leider spricht die Bürgerin sehr schnell und undeutlich. Polizist A überlegt daher, das Gespräch mit einem dienstlich zur Verfügung gestellten Aufzeichnungsgerät mitzuschneiden, damit ihm keine Informationen verloren gehen. Zu Recht?

b) Im Verlaufe des Gesprächs teilt die Bürgerin mit, dass ihr Ehemann gerade dabei sei, die Motorsäge aus dem Keller zu holen, um den Baum kurzerhand zu fällen. Darf er jetzt aufzeichnen?

c) Als er das Gespräch aufzeichnen wollte, bemerkt er, dass das dienstlich zur Verfügung gestellte Gerät nicht funktioniert. Er greift rasch zu seinem privaten Handy und drückt auf die Aufnahmetaste, damit die Informationen nicht verloren gehen. Zu Recht?

Zu a) Nein, der Anruf erfolgte nicht über eine Notrufeinrichtung (§ 15 S. 1 PoIDVG) und betrifft (zu diesem Zeitpunkt) auch keinen Fall der Gefahrenabwehr oder Verhütung von Straftaten (§ 15 S. 2 PoIDVG).

Zu b) Mit dem Hinweis der Bürgerin, dass ihr Ehemann dabei sei, den Baum des Nachbarn zu fällen, ist von einer konkreten Gefahr einer Eigentumsschädigung sowie der Begehung einer strafrechtlichen Sachbeschädigung auszugehen. Die Aufzeichnung des Anrufs ist ab diesem Moment erforderlich, um so erlangte Informationen zur weiteren Entwicklung, zu Identitäten etc. zur Gefahrenabwehr bzw. zur Verhütung von Straftaten einsetzen zu können (§ 15 S. 2 PoIDVG). Die Aufzeichnung ist daher (ab diesem Zeitpunkt) zulässig. Dass der Anruf nicht über eine Notrufeinrichtung erfolgt, ist gem. § 15 S. 2 PoIDVG unbeachtlich.

Zu c) Nein, dies verstößt ungeachtet der Voraussetzungen des § 15 PoIDVG gegen den allgemeinen Grundsatz der Datensicherheit gem. § 3 Nr. 6 PoIDVG, da das Privathandy keinen Schutz vor unbefugter und unrechtmäßiger Verarbeitung und sonstigen Risiken bietet.

Dazu: Richter/Feix, Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg, 2025, Kap. D Rn. 48 f.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

D049

1. Die Polizei findet eine leblose Person. Um die Identität festzustellen, stehen ihr Befugnisse zu,

- a) Fingerabdrücke zu nehmen,
- b) ein Foto zu machen,
- c) eine Tätowierung festzustellen und abzuzeichnen,
- d) etwas aus der Haut heraus zu schneiden sowie
- e) eine Blutprobe zu entnehmen?

2. Wäre auch eine Blutentnahme grundsätzlich denkbar, wenn die Person noch leben würde?

1. Entsprechende Befugnisse finden in § 16 Abs. 1 iVm Abs. 3 S. 1 PoIDVG sowie § 16a Abs. 1 PoIDVG:

- a) § 16 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 PoIDVG.
- b) § 16 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 PoIDVG.
- c) § 16 Abs. 3 Nr. 2 u. 3, wobei § 16 Nr. 2 eigentlich nicht von Abzeichnen spricht, aber nach Sinn und Zweck wird man auch Abzeichnen darunter fassen können.
- d) § 16a Abs. 1 Nr. 1 PoIDVG, aber nur wenn eine Identitätsfeststellung auf andere Weise nicht möglich ist.
- e) § 16a Abs. 1 Nr. 1 PoIDVG, aber nur wenn eine Identitätsfeststellung auf andere Weise nicht möglich ist.

2. Ja, dies richtet sich aber nicht nach § 16 PoIDVG, sondern nach § 15 Abs. 4 SOG oder § 81a StPO.

Dazu: Richter/Feix, Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg, 2025, Kap. D Rn. 49.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Im Zuge der Fußball-Europameisterschaft kommt es zu einer größeren Auseinandersetzung zwischen verschiedenen Fanlagern. In der Folge werden viele Personen in eine eingerichtete Gefangenensammelstelle gebracht und mit mehreren Personen gemeinsam in Sammelzellen untergebracht. Um die gefangenen Personen schnell wiederzufinden und so Zeitverzug im organisatorischen Betrieb der Gefangenensammelstelle zu vermeiden (z.B. bei Anwaltkontakte, Toilettengängen, Befragungen und im Zuge von Entlassungen), werden von allen Gefangenen Lichtbilder aufgenommen und diese an die Tür der Zelle geheftet, in der die jeweiligen Personen eingesperrt sind.

- a) Sind die Bildaufnahmen und das Anbringen der Bilder an den Türen zulässig?
- b) Einige der gefangenen Fans sind Ihnen schon früher aufgefallen. Die Polizei will die Bildaufnahmen in der Akte aufbewahren, auch nachdem die Personen entlassen wurden. Darf sie das?

Zu a) Ja die Aufnahme von Bildern ist, gemäß § 17 S. 1 PolDVG rechtmäßig. Insbesondere das Anbringen an den Türen ist auch davon umfasst, da § 17 S. 1 PolDVG die Verarbeitung, also u.a. auch das Verwenden (§ 2 Abs. 8 PolDVG) erfasst.

Zu b) Nein die Aufbewahrung ist nach der Entlassung nicht gestattet, gemäß § 17 S. 2 PolDVG. Eine Aufbewahrung ist nur unter den engen Voraussetzungen des § 34 PolDVG zulässig (s. § 17 S. 3 PolDVG), die hier nicht vorliegen.

Dazu: Richter/Feix, Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg, 2025, Kap. D Rn. 52.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Die rechtsextremistische Partei P will eine Kundgebung zur Propagierung ihrer politischen Überzeugungen in Hamburg abhalten. Hiergegen kündigen politische Gegner der Partei ihren Widerstand an, die diese Veranstaltung unter allen Umständen verhindern wollen. Nach Erfahrungen mit früheren Kundgebungen der P werden schwere Ausschreitungen zwischen Anhängern und Gegnern der Partei sowie unübersichtliche Zustände und Chaos während der Ausschreitungen von der Polizei erwartet. Ferner wird nicht nur Gewalt unter den Demonstrierenden befürchtet; diese wird sich vermutlich auch gegen die Einsatzkräfte richten. Die Polizei will in der Phase der An- und Abreise der Versammlungsteilnehmer offen erkennbare Bodycams einsetzen. Aufzeichnungen sollen gemacht werden, wenn ein Polizeibeamter sich oder andere vor einer Gefahr Leib und Leben schützen. Sobald eine Bodycam eingeschaltet wird, erfolgt ein akustisches Warnsignal und eine Aufnahmleuchte scheint auf. Wie schätzen Sie den Einsatz von Bodycams rechtlich ein?

Der Einsatz von Bodycams stellt einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht und die Versammlungsfreiheit dar, benötigt daher eine gesetzliche Grundlage, die mit § 18 Abs. 6 PolDVG gegeben ist. Die Vorschrift ist anwendbar, da das Versammlungsgesetz keine abschließende Regelung zum Bodycam-Einsatz vor Versammlungsbeginn enthält. Wenn die Polizei vorliegend so vorgeht wie geplant, dürfen auch die Voraussetzungen dieser Rechtsgrundlage eingehalten werden, da die Videoüberwachung für Betroffene erkennbar ist und sich auf konkrete Gefahrenlagen sowie öffentlich zugängliche Bereiche beschränkt. Aufnahmen sind nur zulässig bei Gefahr für Leib oder Leben, wobei das Verhältnismäßigkeitsprinzip zu beachten ist. Seit der jüngsten Änderung des PolDVG ist auch ein sog. Pre-Recording zulässig (§ 18 Abs. 6 S. 2 PolDVG). Auch dürfen Dritte bei der Maßnahme mitaufgezeichnet werden, wenn dies unvermeidbar ist (§ 18 Abs. 6 S. 6 PolDVG).

*Dazu:
Richter/Feix, Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg, 2025, Kap. D Rn. 53 ff.*

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Auf einer Autobahn erfasst Polizistin P zusammen mit ihrer Kollegin Q mit einer fest installierten Anlage automatisch die Kennzeichen aller passierenden Fahrzeuge und speichert diese, um organisierte Autoschieber-Banden und andere Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwehren. Anschließend werden die Kennzeichen automatisch mit allen polizeilichen Datenbeständen abgeglichen. Ergibt sich eine Übereinstimmung, werden andere Polizeibeamte alarmiert, die zunächst das Ergebnis des Abgleichs händisch auf seine Richtigkeit überprüfen und das Fahrzeug dann stoppen.

Waren die Maßnahmen rechtmäßig?

Kennzeichnen-Scanning lässt sich grundsätzlich auf § 19 PolDVG stützen, dessen Voraussetzungen im vorliegenden Vorgehen nur zum Teil gegeben sind. So erfolgt das Kennzeichen-Scanning nicht anlässlich einer Kontrollstelle (§ 19 Abs. 1 S. 1 PolDVG), sondern anlasslos. Auch die ergriffenen Maßnahmen sind nicht von § 19 PolDVG gedeckt. So werden alle Kennzeichnen gespeichert, ungeachtet ob es sich um einen Trefferfall oder einen Nicht-Trefferfall handelt (vgl. § 19 Abs. 3 S. 2 PolDVG). Auch eine händische Überprüfung ist in § 19 PolDVG nicht vorgesehen. Schließlich wurden die erhobenen Daten entgegen § 19 Abs. 2 PolDVG mit allen Datenbeständen abgeglichen.

Dazu: Richter/Feix, Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg, 2025, Kap. D Rn. 65 f.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Anlässlich eines Fußballspiels erhalten Sie als szenekundige Beamtin (SKB) die Information, dass sich gewaltbereite Fans beider Vereine in der Vergangenheit stets an körperlichen Auseinandersetzungen beteiligt hatten. Für diese Anlässe wurden immer Örtlichkeiten gesucht, die nicht in unmittelbarer Stadionnähe lagen. Sie und ihre Kolleginnen und Kollegen entscheiden sich, die bekannten Fans auf ihrer Anreise zu beobachten und erforderlichenfalls weitere Kräfte heranzuführen, um die Auseinandersetzungen zu verhindern.

War die Beobachtung rechtmäßig?

Die Personen wurden zielgerichtet beobachtet. Hierbei erhielten die Polizisten Daten, die eine Bestimmung der Personen möglich machen. Die Personenbeschreibungen unbekannter Personen können zu einer späteren Identifizierung führen. Hier wurde also bewusst eine Beschaffung der personenbezogenen Daten bezweckt. Eine solche Observation bedarf einer hinreichenden Rechtsgrundlage: Gemäß § 20 Abs. 4 PolDVG darf die Polizei bei einer kurzfristigen Observation (Unter 24 Stunden) Daten erheben, wenn dies zum Zwecke der Gefahrenabwehr erforderlich ist und ohne diese Maßnahme die Erfüllung der polizeilichen Aufgabe gefährdet wird. Diese Voraussetzungen liegen im geschilderten Sachverhalt vor.

Dazu: Richter/Feix, Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg, 2025, Kap. D Rn. 67 f.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Trotz der gutachterlich festgestellten hohen Rückfallgefahr des Sexual- und Gewalttäters B kam dieser nach Ende seiner richterlich angeordneten Sicherheitsverwahrung wieder frei. B bewohnt ein Zimmer in einer in einem Hinterhaus gelegenen Unterkunft. Die Wohnung ist durch die Lage schwer bis gar nicht einsehbar. Es ist zudem bekannt, dass sich B vor jeder Tat über ein „Fake-Profil“ bei stets wechselnden Online-Plattformen mit seinen Opfern verabredet. Die Polizei entscheidet sich für einen kombinierten Einsatz dauerobservatorischer Maßnahmen, nämlich

- die Installation von Wanzen in der Wohnung des B und
- die Auswertung der Internetkommunikation (z.B. E-Mails), der SMS, der Telefonate und der Verkehrsdaten (z.B. Standorddaten des Mobilfunktelefons), soweit diese Daten vom jeweiligen Telekommunikationsdienstanbieter gespeichert werden.

Sind die Maßnahmen jeweils für sich betrachtet rechtlich zulässig?

Die Maßnahmen sind rechtmäßig, wenn sie die Anforderungen der Rechtsordnung erfüllen, die diese an die jeweilige Maßnahme stellt. (*Die ergriffenen Maßnahmen haben eine gefahrenabwehrrechtliche Zwecksetzung, von daher wird sich auf die gefahrenabwehrrechtliche Prüfung beschränkt.*)

A. Installation von Wanzen in der Wohnung des B

I. Rechtsgrundlage

1. Notwendigkeit: insbes. wenn Grundrechtseingriff (+)
- Eingriff in Art. 13 Abs. 1 GG, Art. 2 Abs. 1 iVm 1 Abs. 1 GG
2. Vorliegen: (+) § 22 Abs. 1 S. 1 PolDVG

II. Formelle Rechtmäßigkeit

1. Zuständigkeit (+) Vollzugspolizei
2. Verfahren (+) insbesondere Vorgaben des § 22 Abs. 3 PolDVG einzuhalten, v.a. richterliche Anordnung
3. Form (+)

III. Materielle Rechtmäßigkeit

1. Tatbestandsvoraussetzungen

„wenn dies zur Abwehr einer dringenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist.“

- Hier: Vorliegen einer konkreten, zudem dringenden Gefahr?
- Zwar „hohe Rückfallgefahr“, aber bislang keine konkreten Anhaltspunkte, daher eher (-)

B. Auswertung der Inhaltsdaten (Internetkommunikation, SMS, Telefonate etc.) soweit diese Daten vom jeweiligen Telekommunikationsdienstanbieter gespeichert werden

I. Rechtsgrundlage

1. Notwendigkeit (s.o.)
2. Vorliegen: Erhebung von insbes. Inhaltsdaten durch Überwachung und Eingriff, § 23 Abs. 1 PolDVG (insbes. auf die Erhebung von Inhaltsdaten gerichtet); in Betracht kommt Nr. 2 lit. b i.V.m. Nr. 1 (es sollen – nur – die Inhaltsdaten ausgewertet werden, die beim Telekommunikationsanbieter vorhanden sind)

II. Formelle Rechtmäßigkeit

Insbes. § 26 PolDVG

III. Materielle Rechtmäßigkeit

1. Tatbestandsvoraussetzungen, in Betracht:

„Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person“, §§ 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1.

- Hier: eher (-), weil keine konkrete Gefahr (s.o.).

C. Auswertung der Verkehrsdaten, soweit diese Daten vom jeweiligen Telekommunikationsdienstanbieter gespeichert werden

I. Rechtsgrundlage

1. Notwendigkeit (s.o.)
2. Vorliegen: Übermittlung der Verkehrsdaten, § 25 Abs. 1 PolDVG (erfasst sind die Verkehrsdaten im Sinne des § 25 Abs. 5 PolDVG; nicht erfasst sind dagegen die sog. Inhaltsdaten)

II. Formelle und materielle Rechtmäßigkeit

wie zu B: insbes. liegen die Tatbestandsvoraussetzungen des § 23 Abs. 1 PolDVG nicht vor (s. unter B) und damit auch nicht die Voraussetzungen des § 25 Abs. 1 PolDVG („unter den Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 PolDVG“)

D. Ergebnis

Die Maßnahmen der Polizei waren rechtswidrig.

D135

Ein Hooligan des FC St. Pauli

1. erhält zwei Tage vor dem Stadtderby gegen den HSV von der Polizei die Anordnung, dass er sich am Tag des Stadtderbys dem Volksparkstadion nicht auf weniger als 5 km nähern darf.
2. erhält die Anordnung, sich am Tag des Stadtderbys ab zwei Stunden vor Spielbeginn bis drei Stunden nach Spielende jede Stunde beim Polizeikommissariat 43 (Bergedorf) zu melden.
3. wird am Tag des Stadtderbys bei einer gewaltsamen Auseinandersetzung am Volksparkstadion angetroffen und angewiesen das Volksparkstadion in einem Umkreis von 5 km bis fünf Stunden nach dem Abpfiff des Stadtderbys zu verlassen.
4. kommt nach dem verlorenen Stadtderby nach Hause und lässt seinen Frust über das verlorene Spiel an seiner Frau aus. Diese ruft die Polizei, die gegenüber dem Hooligan verfügt, dass er die Wohnung zu verlassen und erst in zehn Tagen wieder betreten darf.

Ordnen Sie die Sachverhalte einer Standardmaßnahme des SOG zu und benennen Sie die Ermächtigungsgrundlage. Die Rechtmäßigkeit ist nicht zu prüfen.

1. Aufenthaltsverbot gem. § 12b Abs. 2 S. 1 SOG
2. Meldeauflage gem. § 11a S. 1 SOG
3. Platzverweisung gem. § 12a SOG
4. Wohnungsverweisung und Betretungsverbot gem. § 12b Abs. 1 S. 1 Hs. 1 u. 2 SOG

Dazu:

Richter/Feix, Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg, 2025, Kap. D Rn. 135, 140, 144 u. 150.

D140

Welche Rechtsfolgen umfasst die Befugnis einer **Platzverweisung** nach § 12a SOG und in welches Recht wird dadurch eingegriffen? Ermächtigt § 12a SOG auch dazu, eine Person anzuweisen, sich zu einem bestimmten Ort zu begeben?

Gem. § 12a SOG kann einer Person zeitlich befristet aufgegeben werden, einen bestimmten Ort zu **verlassen** oder diesen gar nicht erst zu betreten, **nicht** aber sich zu einem bestimmten Ort **zu begeben**. Es wird in die **allgemeine Handlungsfreiheit** aus Art. 2 Abs. 1 GG eingegriffen, dagegen nicht etwa in Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG oder Art. 11 Abs. 1 GG.

Dazu: *Richter/Feix, Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg, 2025, Kap. D Rn. 140.*

An einem lauen Sommerabend gegen 22.30 Uhr sind im Jenischpark über 40 Jugendliche zusammengekommen, um über tragbare Lautsprecher gemeinsam Musik zu hören, sich zu unterhalten und zu feiern. Dabei wird auch Alkohol konsumiert. Mehrere Anwohner rufen die Polizei und beschweren sich über die Ruhestörung, die bereits mehrere Stunden anhält und sowohl von der Musik als auch von den lautstarken Unterhaltungen ausgeht. Als die Streifenbeamten P und Q eintreffen, stellen sie fest, dass einige Jugendliche bereits deutlich alkoholisiert sind. P fordert die Gruppe unter Hinweis auf § 3 Abs. 1 LärmSchG nach vorheriger Anhörung auf, die Musik leiser zu stellen. Weiterhin ordnet er gegenüber den Jugendlichen an, den Jenischpark zu verlassen und bis zum nächsten Morgen um 6 Uhr nicht mehr betreten. Er weist dazu auf § 1 Abs. 3 Nr. 10 u. 13 der VO zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen hin.

1. Waren die Maßnahmen der Polizei rechtmäßig?
2. Während die meisten Jugendliche Folge leisten, verweilen zwei Jugendliche weiterhin im Park. Die Polizisten drohen ihnen daraufhin wiederholt, dass sie "ihnen auch helfen werden", sollten die Jugendliche nicht von sich aus den Park verlassen. Als die beiden Jugendlichen sich weiterhin weigern, werden sie von P und Q aus dem Park gezerrt. Die beiden Jugendliche halten dies für ein unverhältnismäßiges Vorgehen. Zu Recht?

Hinweis: Gehen Sie davon aus, dass die im Gesetz und in der Verordnungen zulässigen Lärmgrenzen durch die Musik und die Unterhaltung überschritten sind.

Zu 1:

A. Anordnung, die Musik leise zu stellen

I. Rechtsgrundlage

1. Notwendigkeit (+) Eingriff in Art. 2 Abs. 1 GG
2. Vorliegen (+) mangels Spezialgesetz oder Standardbefugnis ist § 3 Abs. 1, 2 lit. a SOG anwendbar

II. Formelle Rechtmäßigkeit

1. Zuständigkeit (+) Vollzugspolizei, weil unaufschiebbare Maßnahme, § 3 Abs. 1, 2 lit. a SOG
2. Verfahren (+), insbes. Anhörung nach § 28 Abs. 1 HmbVwVfG erfolgt
3. Form (+), insbes. formlos zulässig, § 37 Abs. 1 HmbVwVfG

III. Materielle Voraussetzungen

1. Tatbestandsvoraussetzungen

- Öffentliche Sicherheit oder Ordnung (+) Verstoß gegen § 3 Abs. 1 u. 2 LärmSchG als Teil der in ihrer Unversehrtheit geschützten Rechtsordnung
- konkrete Gefahr oder Störung (+)

2. Richtige Adressaten (+), verantwortlich gem. § 8 Abs. 1 SOG

3. Rechtsfolge, insbes. Ermessen

- § 3 Abs. 1 u. 2 SOG eröffnet Ermessen gem. § 40 HmbVwVfG
- Verhältnismäßigkeit gem. § 4 SOG (+)

Die Anordnung ist rechtmäßig.

B. Verweis vom Park

I. Rechtsgrundlage

1. Notwendigkeit (+) Eingriff in Art. 2 Abs. 1 GG
2. Vorliegen (+) § 12a SOG

II. Formelle Rechtmäßigkeit

1. Zuständigkeit (+) Vollzugspolizei, weil unaufschiebbare Maßnahme, § 12a SOG iVm § 3 Abs. 1, 2 lit. a SOG
2. Verfahren (+), insbes. Anhörung nach § 28 Abs. 1 HmbVwVfG erfolgt
3. Form (+), insbes. formlos zulässig, § 37 Abs. 1 HmbVwVfG

III. Materielle Voraussetzungen

1. Tatbestandsvoraussetzungen

- Öffentliche Sicherheit oder Ordnung (+) § 1 Abs. 3 Nr. 10 u. 13 der VO zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen als Teil der in ihrer Unversehrtheit geschützten Rechtsordnung
- konkrete Gefahr oder Störung (+)

2. Richtige Adressaten (+), verantwortlich gem. § 8 Abs. 1 SOG

3. Rechtsfolge, insbes. Ermessen

- § 3 Abs. 1 u. 2 SOG eröffnet Ermessen gem. § 40 HmbVwVfG
- Verhältnismäßigkeit gem. § 4 SOG (+), insbes. erscheint angesichts der Alkoholisierung und der Anzahl der Jugendlichen eine Anordnung, die Unterhaltungen leiser zu führen, ungeeignet, zumal dadurch ein Verstoß gegen § 1 Abs. 3 Nr. 13 der VO zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen nicht ausgeräumt würde (a.A. vertretbar)

Zu 2.:

Sowohl die Erforderlichkeit als auch die Angemessenheit des Zwangsmittels könnte angezweifelt werden. Mit der Androhung eines Zwangsgeldes kommt ein, gegenüber der Anwendung körperlicher Gewalt, grundsätzlich mildereres Mittel in Betracht. Auf der anderen Seite beschränkt sich die Anwendung auf die Entfernung aus dem Park, was die Eingriffsintensität absenkt (a.A. vertretbar).

Dazu:

Richter/Feix, Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg, 2025, Kap. D Rn. 140 ff.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

D144

Zu welchen Maßnahmen befugt eine **Wohnungsverweisung** und ein **Betretungsverbot** nach § 12b Abs. 1 S. 1 SOG und in welche Rechte werden dadurch eingegriffen?

§ 12b Abs. 1 S. 1 SOG befugt die Polizei- und Ordnungsbehörden dazu, eine Person aus ihrer Wohnung zu verweisen und deren (erneutes) Betreten für eine Dauer von bis zu zehn Tagen (S. 2) zu verbieten. Je nach Konstellation wird dadurch in die Rechte des Adressaten aus Art. 11 Abs. 1, 14 Abs. 1, 6 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 GG eingegriffen. Ob hingegen in Art. 13 GG eingegriffen wird ist strittig. Die Rechtsprechung nimmt einen Eingriff in Art. 13 GG an, während ein Teil der Literatur dies mit der Begründung ablehnt, dass das Grundrecht nur die Privatsphäre und nicht das Besitzrecht an der Wohnung schützt.

Dazu:

Richter/Feix, Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg, 2025, Kap. D Rn. 144 f.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 22.9.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

An einem Samstagabend gegen 22.30 Uhr wird die Polizei in die von O und ihrem Lebensgefährten T gemieteten Wohnung in Hamburg gerufen. Nachbarn haben Schreie und lautes Poltern aus der Wohnung gehört. Vor Ort treffen die Beamten auf eine sichtlich aufgelöste O, die eine gerötete Wange und eine kleine Platzwunde an der Lippe hat. Sie gibt an, dass T sie im Streit mehrfach geschubst und ihr mit der flachen Hand ins Gesicht geschlagen habe. T wirkt stark alkoholisiert und riecht nach Alkohol. Laut O trinkt er regelmäßig große Mengen Alkohol und wird dann aggressiv. Sie habe große Angst vor ihm und befürchte, dass er ihr erneut Gewalt antun könnte. In der Anhörung zeigt sich T uneinsichtig, streitet die Vorwürfe ab und relativiert die Auseinandersetzung mit O. Die Beamten ordnen dem T gegenüber an, dass er die Wohnung sofort verlassen muss und erst mit dem Ablauf von 11 Tagen zurückkehren darf. T ist mit der Anordnung nicht einverstanden. In seine familiären und privaten Angelegenheiten hätte sich die Polizei nicht einzumischen. Nach mehrfacher Aufforderung verlässt er jedoch die Wohnung.

1. War die Anordnung der Polizei rechtmäßig?
2. Wie wäre der Fall zu bewerten, wenn die O trotz allem möchte, dass T bleibt und nicht der Wohnung verwiesen wird?

Zu 1:

Die Polizei hat T gegenüber angeordnet, dass (A.) er die Wohnung sofort verlassen muss und (B.) erst mit dem Ablauf von 11 Tagen zurückkehren darf. Die Maßnahmen sind rechtmäßig, wenn sie alle Anforderungen erfüllt, die die Rechtsordnung an sie stellt. Gemäß Art. 20 Abs. 3 GG ist die Verwaltung an Recht und Gesetz gebunden.

A. Wohnungsverweis

I. Rechtsgrundlage

- notwendig, weil Wohnungsverweis in Art. 13 Abs. 1 GG (str.), jedenfalls aber in Art. 11 Abs. 1 GG eingreift.
- **§ 12b Abs. 1 1.Hs** SOG als Rechtsgrundlage

II. Formelle Rechtmäßigkeit

1. Zuständigkeit (+), weil unaufschiebbare Maßnahme, § 3 Abs. 2 SOG
2. Verfahren (+), insbes. Anhörung erfolgt, § 28 Abs. 1 HmbVwVfG
3. Form (+), insbes. formfrei zulässig, § 37 Abs. 1 HmbVwVfG

III. Materielle Rechtmäßigkeit

1. Tatbestandsvoraussetzungen

- Schutzgut Leib, Leben oder Freiheit eines Bewohners der Wohnung (+), Gesundheit und körperliche Unversehrtheit der O
- konkrete Gefahr oder Störung (+), aufgrund der Intensität des abgeschlossenen Angriffs, der Berichte der O zu früheren Aggressionen und der Uneinsichtigkeit des T besteht eine hinreichende Wahrscheinlichkeit, zumal mit der Gesundheit und der körperlichen Unversehrtheit gewichtige Rechtsgüter betroffen sind

2. Richtiger Adressat (+), T ist gem. § 8 Abs. 1 SOG verhaltensverantwortlich
3. Rechtsfolge, insbes. Ermessen (+)

Der Wohnungsverweis ist rechtmäßig.

B. Betreuungsverbot

I. Rechtsgrundlage

- Notwendigkeit wie zu A.
- **§ 12b Abs. 1 2. Hs.** SOG als Rechtsgrundlage

II. Formelle Rechtmäßigkeit

- (+), wie zu A.II

III. Materielle Rechtmäßigkeit

- Tatbestandsvoraussetzungen und richtiger Adressat (+) wie zu A.II.1-2
- Rechtsfolge, insbes. Ermessen (-), Höchstgrenze von 10 Tagen (§ 12b Abs. 1 S. 2 SOG) mit den angeordneten 11 Tagen überschritten (Ermessensüberschreitung)

Das Betreuungsverbot ist rechtswidrig.

Zu 2:

Eine Verweisung gegen den Willen des Opfers wird häufig abgelehnt, solange die Grenzen der Selbstgefährdung (keine Todesgefahr, freie Willensbildung) eingehalten und Dritte, wie etwa minderjährige Kinder, nicht mitgefährdet sind. Vorliegend käme es also darauf an, inwieweit der Wunsch der O trotz der Sachlage Ausdruck eines freien Willens ist (aA vertretbar).

D150

Welche Rechtsfolgen umfasst ein **Aufenthaltsverbot** nach § 12b Abs. 2 SOG und in welches Recht wird dadurch eingegriffen? Worin unterscheidet sich das Aufenthaltsverbot von einer Wohnungsverweisung (§ 12b. Abs. 1 SOG) und einer Platzverweisung (§ 12a SOG)?

§ 12b Abs. 2 SOG ermächtigt dazu, einer Person für einen bestimmten Zeitraum die Anwesenheit an bestimmten Orten oder in bestimmten Gebieten der FHH zu untersagen. Im Vergleich zur Wohnungs- oder Platzverweisung kann sich das Aufenthaltsverbot **räumlich weitreichender** auf ein Stadtviertel oder größere Gebiete der Umgebung erstrecken und mit einer Dauer von bis zu sechs Monaten **zeitlich längerfristig** sein, es darf jedoch gerade nicht die Wohnung des Adressaten erfassen. Das Aufenthaltsverbot greift regelmäßig in **Art. 11 Abs. 1 GG** und in die allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG ein.

Dazu:
Richter/Feix, Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg, 2025, Kap. D Rn. 150.

D162

Welche Rechtsfolgen umfasst eine **polizeiliche Begleitung** nach § 12c Abs. 1 SOG und in welches Recht wird dadurch eingegriffen? Worin unterscheidet sich die polizeiliche Begleitung von einer Observation oder zufälligen Streifenfahrt?

§ 12c Abs. 1 SOG ermächtigt die Polizei dazu, **ehemals oder aktuell Sicherungsverwahrte** zum Schutz der Bevölkerung vor erneuten Straftaten zu begleiten. Dabei greift die Maßnahme nicht vorrangig in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG ein. Vielmehr stellt die ständige Überwachung in erster Linie einen schwerwiegenden Eingriff in das durch Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 GG geschützte **allgemeine Persönlichkeitsrecht** des Betroffenen dar.

Die polizeiliche Begleitung unterscheidet sich von der Observation und Streifenfahrt dadurch, dass die Adressaten von der Polizei nicht nur im Geheimen beobachtet werden, sondern sich auch beobachtet wissen und sehen.

Dazu:
Richter/Feix, Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg, 2025, Kap. D Rn. 162.

Abgelehnt an OVG Saarland, Urteil vom 06.09.2013 - 3 A 13/13.

Der ehemalige Sicherungsverwahrte K wird nach langer Haftzeit aufgrund einer Verurteilung wegen schwerem sexuellen Missbrauch von Kindern (§ 176c StGB) in Tateinheit mit einer schweren Körperverletzung (§§ 223, 226 StGB) aus der Justizvollzugsanstalt entlassen. Ein Sachverständiger attestiert eine fortbestehende Gefährlichkeit des K. Insbesondere verweist er darauf, dass es aus psychologischer Sicht sinnvoll wäre, K für die nächste Zeit nach der Entlassung erst einmal zu beobachten. Seiner Ansicht nach, stelle die Beobachtung das mildeste Mittel dar, welches K an der Begehung von schweren Sexual- und Gewaltstraftaten hindere. Daraufhin ordnet der Polizeipräsident formell ordnungsgemäß an, den K zunächst für drei Monate engmaschig zu begleiten, insbesondere bei seinen Wegen zu seiner neuen Unterkunft und bei Behördengängen. K empfindet die Maßnahme als unzumutbare Einschränkung seiner Bewegungsfreiheit und kommuniziert das offen bei der Polizei. Er argumentiert, dass er seine Strafe verbüßt habe und nicht unter einer fortlaufenden Überwachung stehen dürfe. Die Polizei hält dagegen, dass die Begleitung notwendig sei, um die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten und mögliche Konflikte mit Anwohnern oder Opfern zu vermeiden.

Ist die Maßnahme der Polizei rechtmäßig?

Die Maßnahme ist rechtmäßig, wenn alle Anforderungen erfüllt sind, die die Rechtsordnung an sie stellt. Gemäß Art. 20 Abs. 3 GG ist die Verwaltung an Recht und Gesetz gebunden.

I. Rechtsgrundlage

- Notwendigkeit (+), ergibt sich wegen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht, Art. 2 Abs. 1 iVm. Art. 1 Abs. 1 GG
- Rechtsgrundlage (+) § 12c Abs. 1 S. 1 SOG

II. Formelle Rechtmäßigkeit

1. Zuständigkeit der Polizei (+), §12 Abs. 1 S. 1 SOG
2. Verfahren, (+) insbes. ordnungsgemäße Anordnung des Polizeipräsidenten gem. § 12c Abs. 3 SOG
3. Form (+)

III. Materielle Rechtmäßigkeit

1. Tatbestandsvoraussetzung, § 12c Abs. 1 Nr. 2 SOG

- Schwerste Gewalt- und Sexualstraftaten, (+) Taten nach §§ 176c, 223, 226 StGB
- Tatsachen, die Annahme einer Begehung rechtfertigen, (+), weil
 - K war bereits wegen einer Sexualstraftat und einer Gewaltstraftat inhaftiert.
 - Ein Sachverständiger schätzt der K nach wie vor als gefährlich ein.
 - Er schätzt die polizeiliche Begleitung als mildestes Mittel zur Verhütung schwerer Sexual- und Gewaltstraftaten ein.

2. Richtiger Adressat, § 12c Abs. 1 Nr. 1 SOG (+)

3. Rechtsfolge, insbes. Ermessen (§ 40 HmbVwVfG) und Verhältnismäßigkeit (§ 4 SOG) (+), insbes. auch durch Befristung auf maximal drei Monate, § 12c Abs. 4 S. 1 SOG

Die Maßnahme ist rechtmäßig.

Dazu:

Richter/Feix, Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg, 2025, Kap. D Rn. 162 ff.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Welche polizeiliche Handlungen umfasst die Ermächtigung zur einer **Ingewahrsamnahme** nach § 13 SOG und in welche Rechte wird dadurch eingegriffen?

Als Ingewahrsamnahme werden alle Handlungen bezeichnet, die Gewahrsam an einer Person begründen, also ein mit hoheitlicher Gewalt hergestelltes **Rechtsverhältnis**, kraft dessen einer Person die Freiheit in der Weise entzogen ist, dass sie von den Polizei- und Ordnungsbehörden in einer dem Zweck entsprechenden Weise verwahrt und daran gehindert wird, sich fortzubewegen. Gewahrsam und damit die Ingewahrsamnahme greifen in die **Freiheit der Person** gem. Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG ein.

Dazu:

Richter/Feix, Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg, 2025, Kap. D Rn. 164 u. 166.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Welche Bedeutung hat die Frage, ob eine Ingewahrsamnahme nicht nur eine Freiheitsbeschränkung iSv Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG, sondern auch eine **Freiheitsentziehung** iSv Art. 104 Abs. 2 GG darstellt? Nach welchen Kriterien liegt eine Freiheitsentziehung vor?

Ingewahrsamnahme und der Gewahrsam greifen in Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG ein und bedürfen nach S. 3 schon deshalb einer gesetzlichen Grundlage. Soweit sie zudem nicht nur als Freiheitsbeschränkung iSd Art. 104 Abs. 1 GG, sondern auch als Freiheitsentziehung iSd Art. 104 Abs. 2 GG zu qualifizieren sind, müssen sie sich **zusätzlich** an den dort genannten, **besonderen verfassungsrechtlichen Voraussetzungen** messen lassen, die einfachgesetzlich in §§ 13a bis c SOG ausgestaltet worden sind. Bei einer Freiheitsentziehung i.S.v. Art. 104 Abs. 2 GG handelt es sich um eine zielgerichtete und zwangsweise **Aufhebung der körperlichen Bewegungsfreiheit** einer Person in jede Richtung und von gewisser Dauer. Eine Verbringung an einen anderen Ort ist nicht erforderlich und auch weiterhin muss das Festhalten nicht der Hauptzweck der Maßnahme sein.

Dazu:
Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. D Rn. 166 ff.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Bei einer Demonstration werden drei gewaltsame Veranstaltungsteilnehmer

1. durch eine Polizeikette eingekesselt und für einige Zeit daran gehindert, den "Kessel" zu verlassen.
2. in einem polizeilichen Dienstfahrzeug für etwa eine Stunde eingeschlossen.
3. von der Polizei aufgefordert, aus der Menge herauszutreten und sich abseits von der Versammlung auszuweisen.

Liegt jeweils eine Ingewahrsamnahme vor?
Hinweis: Die Rechtmäßigkeit ist nicht zu prüfen.

In den Fällen 1 und 2 werden die Demonstranten so zielgerichtet festgehalten, dass ihre Bewegungsfreiheit für eine gewisse Zeit aufgehoben ist. Es liegt jeweils eine Ingewahrsamnahme nach § 13 SOG vor. In Fall 3 wird die Bewegungsfreiheit der Demonstranten nicht aufgehoben, so dass keine Ingewahrsamnahme, sondern (nur) eine Identitätsfeststellung nach § 13 PoldVG vorliegt.

Dazu:
Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. D Rn. 166 f.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Anlässlich der abgeschlossenen Grundausbildung gehen S und zwei weitere Bundeswehrsoldaten auf den Hamburger Dom. Dort konsumieren sie in kürzester Zeit eine erhebliche Menge an alkoholischen Getränken, so dass sie rasch alkoholisiert und enthemmt sind. Gegenüber anderen Besuchern des Doms werden sie aufdringlich und geraten schließlich auch in Konfrontation mit Sicherheitskräften. Als die Bundeswehrsoldaten gegen Mitternacht den Dom verlassen, bemerkt S, wie medizinische Rettungskräfte und die Polizei zwei bei einem Fahrgeschäft verletzte Personen versorgen. Aus Lust und Laune mischt sich S unter die Rettungskräfte, stellt sich ihnen in den Weg und redet auf sie ein. Auch behindert er Rettungsfahrzeuge, die den Unfallort verlassen wollen. Die Polizistin P weist den S mehrmals an, sich von dem Unfallort, den Rettungsfahrzeugen und deren unmittelbarer Umgebung zu entfernen. Sie versucht erfolglos, den T zurückdrängen. S findet die Situation jedoch ziemlich amüsant und entgegnet der P, dass sie ihn schon festnehmen müsse. Daraufhin ziehen P und ihr Kollege Q den S zur Seite an einen Zaun und stellen sich vor ihn. Vorher hat Q erfolglos versucht den richterlichen Bereitschaftsdienst zu erreichen. Nach 30 Minuten ist der Unfalleinsatz abgeschlossen, und P und Q lassen den S davon ziehen.

War es rechtmäßig, dass P und Q den S zur Seite an einen Zaun gezogen und sich für 30 Minuten vor ihn gestellt haben?

Die Maßnahme ist rechtmäßig, wenn alle Anforderungen erfüllt sind, die die Rechtsordnung an sie stellt. Gemäß Art. 20 Abs. 3 GG ist die Verwaltung an Recht und Gesetz gebunden.

I. Rechtsgrundlage

- Notwendigkeit (+), ergibt sich wegen Eingriff in die Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG) aus Art. 2 Abs. 2 S. 3 GG sowie aus Art. 104 Abs. 2 GG
- Rechtsgrundlage (+) § 13 Abs. 1 SOG, da S für 30 Minuten daran gehindert wurde, sich fortzubewegen (Ingewahrsamnahme).

II. Formelle Rechtmäßigkeit

1. Zuständigkeit (+), weil unaufschiebbare Maßnahme, § 3 Abs. 2 SOG

2. Verfahren
 - Vorliegen einer richterlichen Entscheidung, 13a Abs. 1 S. 1 SOG
 - grundsätzlich vor der Ingewahrsamnahme ("über Zulässigkeit"): (-)
 - andernfalls (sog. vorläufige Freiheitsentziehung)
 - unverzügliche Herbeiführung ("über ... Fortdauer"), vgl. auch Art. 104 Abs. 2 S. 2 GG: (+) Q hat ohne Zögern versucht, den richterlichen Bereitschaftsdienst zu erreichen
 - ohne richterliche Entscheidung nicht länger als bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen, Art. 104 Abs. 2 S. 3 GG (+) Freilassung nach 30 Minuten.
 - (Alternativ dürfte es vertretbar sein, eine richterliche Entscheidung gem. § 13a Abs. 1 S. 2 SOG für entbehrlich zu halten)

3. Form (+), insbes. formlos zulässig

III. Materielle Rechtmäßigkeit

1. Tatbestandsvoraussetzung

- zur **Durchsetzung eines rechtmäßigen Platzverweises** (§ 12a SOG), § 13 Abs. 1 Nr. 3 SOG: (+), insbes.
 - Gefahr bzw. Störung der öffentlichen Sicherheit wegen Verstoß gegen § 323c Abs. 2 StGB und Gefährdung von Leib und Leben der Unfallopfer
 - S ist verhaltensverantwortlich, § 8 Abs. 1 SOG
 - ermessensfehlerfrei, insbes. verhältnismäßig
- ebenfalls vertretbar: um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung ... einer Straftat zu verhindern, § 13 Abs. 1 Nr. 2 SOG (+), Verstoß gegen § 323c Abs. 2 StGB, zumal S bereits zuvor die Rettungskräfte behindert hat (vgl. § 13 Abs. 1 Nr. 2 Hs. 2 SOG)
- unerlässlich (+), die Ingewahrsamnahme war wegen der Resistenz die einzige Möglichkeit, den Platzverweis durchzusetzen bzw. weitere Verstöße gegen § 323c Abs. 2 StGB zu verhindern, insbes. ein bloßes Zurückdrängen des T war erfolglos

2. Richtiger Adressat (+) S ist Verpflichteter des Platzverweises bzw. verhaltensverantwortlich gem. § 8 Abs. 1 SOG
3. Rechtsfolge, insbes. Ermessen § 40 HmbVwVfG (+), insbes. keine mildere Mittel (s. Unerlässlichkeit)

Die Ingewahrsamnahme war rechtmäßig.

Dazu:

Richter/Feix, Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg, 2025, Kap. D Rn. 177 ff.

Was kennzeichnet eine **Sicherstellung** nach § 14 Abs. 1 SOG vor und in welches Recht wird durch sie eingegriffen?

Eine Sicherstellung liegt vor, wenn der Gewahrsam des bisherigen Gewahrsamsinhabers **beendet** und **neuer Gewahrsam** durch die Verwaltung oder eine von ihr angewiesene Person unter Herstellung eines amtlichen Verwahrungsverhältnisses **begündet** wird.

Die Sicherstellung greift in das Recht auf Eigentum nach Art. 14 Abs. 1 GG ein, weil sie den Betroffenen in seiner Herrschaft über die Sache einschränkt.

Dazu:
Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. D Rn. 202.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Liegt in den folgenden Fällen eine **Sicherstellung** vor? Nennen Sie jeweils die Ermächtigungsgrundlage:

1. Ein im absoluten Halteverbot abgestelltes Fahrzeug wird von der Polizei auf den Verwahrplatz Rothenburgsort abgeschleppt, weil es einen Lieferwagen, der beladen werden soll, behindert.
2. Rentner R hat körperliche Schwierigkeiten, seine schwere Tasche die Treppe zur S-Bahnstation hochzutragen. Der zufällig vorbeikommende Polizist P nimmt R die Tasche ab, trägt sie die Treppe hoch und gibt sie dann dem R zurück.
3. Die Polizei nimmt auf einem Flohmarkt Mobiltelefone an sich, über deren Herkunft der Händler keine Angaben machen will.

1. Ja, es liegt eine Sicherstellung nach § 14 Abs. 1 S. 2 SOG vor, weil das Auto nicht nur umgesetzt (vgl. S. 2 a.E.), sondern verwahrt wird.
2. Nein, es liegt keine Sicherstellung vor. R verliert zwar kurzzeitig die tatsächliche Sachherrschaft über seine Tasche. Das kurze Tragen begründet jedoch kein amtliches Verwahrungsverhältnis, da es an einem Akt oder einer Verfügung des Polizisten fehlt, die erkennbar auf die Begründung eines solchen Verhältnisses gerichtet ist.
3. Ja, es liegt eine Sicherstellung vor, da die Polizei den Händler von der tatsächlichen Sachherrschaft ausschließt und zugleich ein Verwahrungsverhältnis an den Mobiltelefonen begründet.

Dazu:
Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. D Rn. 202 ff.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Welche polizeilichen Handlungen sind rechtsfolgenseitig von einer Durchsuchung nach § 15 ff. SOG umfasst und in welche Rechte greift die Durchsuchung

1. einer Person,
2. einer Sache und
3. einer Wohnung ein?

Das Durchsuchen umfasst das **ziel- und zweckgerichtete Suchen**, um die Lage aufzuklären, etwas aufzuspüren oder einen Sachverhalt zu ermitteln. Dabei wird differenziert **wer** oder **was** durchsucht wird (Personen, Sachen oder die Wohnung).

1. Die Durchsuchung von **Personen** greift jedenfalls in Art. 2 Abs. 1 GG ein, kann aber auch in die vom Allgemeinen Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 1 Abs. 1 GG geschützte Privat- und Intimsphären (z.B. wenn das Entkleiden der betroffenen Person nötig ist) und in das Eigentumsrecht nach Art. 14 Abs. 1 GG (z.B. getragene Kleidung) eingreifen.
2. Die Durchsuchung von **Sachen** führt regelmäßig zu einem Eingriff in das Eigentum nach Art. 14 Abs. 1 GG und in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht gem. Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 1 Abs. 1 GG, jedenfalls aber in die allgemeine Handlungsfreiheit gem. Art. 2 Abs. 1 GG.
3. Die Durchsuchung der **Wohnung** führt regelmäßig zu einem Eingriff in die Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG).

Dazu:

Richter/Feix, Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg, 2025, Kap. D Rn. 216 ff.

Als M von einer langen Geschäftsreise nach Hause kommt, stellt seine Partnerin F ihn zur Rede, weil sie mitbekommen hat, wie dieser fremdgegangen sei. F wolle sich von ihm trennen. M ist verzweifelt und stürmt in die Küche, holt sich ein Messer und verlässt überstürzt die Wohnung mit den Worten: "Ich mache ein Ende!" F befürchtet, dass M sich selbst tötet werde. Sie vermutet, dass M zu seinem Büro gefahren ist und verständigt die Polizei. Die Polizistinnen P und Q kommen um 21:30 am Bürogebäude an und betreten es anschließend. In der 5. Etage, in der M seine Büroräume hat, rufen sie nach ihm, allerdings ohne Erfolg. Daraufhin durchsuchen P und Q die einzelnen Räume und finden M schließlich in der Toilette seines Büros. Er sitzt auf der Fensterbank des geöffneten Fensters und will sich hinabstürzen. P redet auf M ein und es gelingt ihr, ihn zu beruhigen. Schließlich gibt M nach. P und Q bleiben besorgt über den psychischen Zustand des M und nehmen ihn, nach vorher ergangener richterlicher Anordnung, mit auf die Polizeiwache, um ihn dort einer psychologischen Betreuung zu übergeben. M gibt sich auf der Fahrt einsichtig. Auf der Wache angekommen, fällt dem M sein langes Küchenmesser aus dem Mantel. P hebt es auf und verschießt es auf der Polizeiwache.

Waren die Maßnahmen der Polizistin P rechtmäßig?

P und Q haben die Räume des Büros des M betreten und nach dem M durchsucht (dazu A), den M zur Wache verbracht (dazu B) sowie das Messer an sich genommen (dazu C). Die Maßnahmen sind rechtmäßig, wenn alle Anforderungen erfüllt sind, die die Rechtsordnung an diese stellt. Gemäß Art. 20 Abs. 3 GG ist die Verwaltung an Recht und Gesetz gebunden.

A. Durchsuchen einschließlich Betreten des Büros

I. Rechtsgrundlage

- Notwendigkeit, (+) Eingriff in den Art. 13 Abs. 1 GG
- Rechtsgrundlage, (+) § 16 Abs. 2 SOG

II. Formelle Rechtmäßigkeit

1. Zuständigkeit der P (+), weil unaufschiebbare Maßnahme, § 3 Abs. 2 SOG
2. Verfahren
 - Grds. richterliche Anordnung § 16a Abs. 1 S. 1 SOG (-)
 - Ausnahme: Gefahr im Verzug (+) Suizidankündigung
 - grds. nicht zur Nachzeit (iSd § 104 Abs. 3 StPO), (+) nach § 16 Abs. 3 SOG in im Fall des § 16 Abs. 2 Nr. 4 SOG, nicht dagegen im Fall der Nr. 1 zulässig
3. Form (+)

III. Materielle Rechtmäßigkeit

1. Tatbestandsvoraussetzungen, § 16 Abs. 1 Nr. 4 SOG

- Tatbestand des § 16 Abs. 1 Nr. 1 SOG kommt zwar in materieller Hinsicht in Betracht (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 SOG: "in hilfloser Lage", s.u.), ist aber bereits aus formellen Gründen ausgeschieden (s.o.)
- in Betracht kommt § 16 Abs. 1 Nr. 4 SOG

a. Schutzgut (+) Leib und Leben des M

- Spannungsverhältnis zwischen Selbstbestimmungsrecht des M aus Art. 2 Abs. 1 GG und Schutzpflicht des Staates aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG.
- Die allgemeine Handlungsfreiheit umfasst das Recht der bewussten Gefährdung eigener Rechte und Rechtsgüter, wie die Gesundheit oder vermögenswerte Rechte.
- Der Handelnde muss jedoch die Tragweite seines Verhaltens absehen können (freie Willensbestimmung) und Dritte dürfen nicht gefährdet werden.
- Hier spricht jedoch vieles für eine Affekthandlung des M, sodass die staatliche Schutzpflicht greift und das Schutzgut Leib und Leben betroffen ist.

b. unmittelbar bevorstehende Gefahr, (+)

2. Verantwortlichkeit des M (+) M ist Inhaber des Büros

3. Rechtsfolge, insbes. Ermessen (§ 40 HmbVwVfG) und Verhältnismäßigkeit (§ 4 SOG (+)),

- Schutz von Leben überwiegt grds. den Schutz der Wohnung (+)

Das Betreten und Durchsuchen des Büros war rechtmäßig.

B. Verbringen des M auf die Wache

I. Rechtsgrundlage

- Notwendigkeit (+), Eingriff in die Freiheit der Person, Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG
- Rechtsgrundlage (+) § 13 Abs. 1 SOG

II. Formelle Rechtmäßigkeit

1. Zuständigkeit der P (+), unaufschiebbare Maßnahme, § 3 Abs. 2 SOG

2. Verfahren, insbes. grds. richterliche Anordnung § 13a SOG (+)
3. Form (+)

III. Materielle Rechtmäßigkeit

1. Tatbestandsvoraussetzungen, § 13 Abs. 1 Nr. 1 SOG

- Leib und Leben (+)
- Gefahr, insbesondere aufgrund einem die freie Willensbestimmung ausschließendem Zustand oder einer hilflosen Lage (Schutzgewahrsam) (+), M hat Suizid angekündigt (a.A. mit Hinweis auf das Selbstbestimmungsrecht des M vertretbar)

2. Richtiger Adressat, § 8 Abs. 1 SOG (+)

3. Rechtsfolge, insbes. Ermessen (§ 40 HmbVwVfG) und Verhältnismäßigkeit (§ 4 SOG) (+), insbes. überwiegt der Schutz des Lebens den kurzzeitigen Eingriff in die Freiheit der Person.

Das Verbringen auf die Wache war rechtmäßig.

C. Ansichnehmen des Messers

I. Rechtsgrundlage

- Notwendigkeit (+), Eingriff in das Recht auf Eigentum nach Art. 14 Abs. 1 GG

II. Formelle Rechtmäßigkeit

1. Zuständigkeit der P (+), unaufschiebbare Maßnahme, § 3 Abs. 2 SOG
2. Verfahren (+), insbes. ist Anhörung entbehrlich, § 28 Abs. 2 Nr. 1 HmbVwVfG
3. Form (+)

III. Materielle Rechtmäßigkeit

1. Tatbestandsvoraussetzung, § 14 Abs. 1 lit. b SOG

- Zur Verhinderung einer missbräuchlichen Verwendung einer in Gewahrsam genommenen Person, also der **abstrakten Möglichkeit** eines Missbrauchs (+) Messer ist zur Selbstverletzung und -tötung geeignet

2. Verantwortlichkeit des M (+) als Eigentümer des Messers gem. § 9 Abs. 1 SOG

3. Rechtsfolge, insbes. Ermessen (§ 40 HmbVwVfG) und Verhältnismäßigkeit (§ 4 SOG) (+), insbes. Schutz von Leben überwiegt das Recht auf Eigentum .

Die Sicherstellung war rechtmäßig.

Dazu:

Richter/Feix, Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg, 2025, Kap. D Rn. 216 ff.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

D217

Ermächtigt die Durchsuchung von Personen nach § 15 Abs. 1 SOG zur Blutentnahme?

§ 15 Abs. 1 SOG ermächtigt zur Suche nach verborgenen, körperfremden Gegenständen in der getragenen Kleidung oder am Körper des Betroffenen. Umfasst ist die Nachschau an der Körperoberfläche und in den ohne Weiteres zugänglichen, natürlichen Körperöffnungen wie Mund, Nase und Ohren, nicht aber in den Körperöffnungen des Intimbereichs. Von der Durchsuchung einer Person nach § 15 Abs. 1 SOG ist die körperliche **Untersuchung** abzugrenzen, die sich auf das nicht einsehbare Innere des Körpers bezieht und als eingeschärfte Maßnahme einer eigenständigen gesetzlichen Ermächtigung bedarf, die mit § 15 Abs. 4 SOG zur Verfügung steht und von Ärzten durchgeführt werden muss.

Dazu: Richter/Feix, Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg, 2025, Kap. D Rn. 217.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

T bedroht auf der Reeperbahn Personen mit seinem Messer. Nach wenigen Minuten taucht die Polizei auf, um die Situation unter Kontrolle zu bringen. Sie treffen den T mit leeren Händen an. Die Polizei weist den T an, seine Hosen-, und Jackentaschen leerzumachen. Als dabei das Messer nicht zum Vorschein kommt, wird der T abgetastet. Beim Abtasten stellt sich heraus, dass T das Messer in seiner Socke versteckt hatte. Welche Maßnahmen der Polizei liegen vor und nach welchen Vorschriften richtet sich ihre Rechtmäßigkeit?

Insgesamt liegen zwei Maßnahmen vor: Zunächst wird T angewiesen, seine Hosen- und Jackentasche zu leeren. Dabei handelt es sich, um eine **Begleitverfügung**. Diese richtet sich nach § 3 Abs. 1 SOG und ist als milderes Mittel erforderlich, um eine nachträgliche Durchsuchung eventuell entbehrlich zu machen. Das Abtasten des T ist die **Durchsuchung** einer Person nach § 15 Abs. 1 SOG.

Dazu: Richter/Feix, Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg, 2025, Kap. D Rn. 218

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
Professur für öffentliches Recht, Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Aus Insiderkreis erfährt die Polizei, dass in zwei Tagen ein Containerschiff unter kolumbianischer Flagge im Hamburger Hafen einlaufen wird, das versteckt Kokain im Wert von 5 Millionen Euro geladen hat. Tatsächlich fährt zum genannten Tag ein kolumbianisch beflaggtes Schiff in den Hafen ein. In einer großangelegten Suchaktion öffnet und sichtet die Polizei jeden Container des Schiffs, bis sie das gesamte Kokain konfisziert hat. Welche Maßnahmen der Polizei liegen vor und wie bewerten Sie die Rechtmäßigkeit? Das Strafprozessrecht bleibt außer Betracht.

Die Sichtung der Container auf dem Schiff stellt eine Durchsuchung von Sachen nach § 15a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SOG dar. Aus Sicht der Polizei bestehen Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass sich in den Containern Kokain befinden wird. Da die Polizei nur mit hinreichender Sicherheit weiß, dass sich das Kokain in den Containern des Schiffes befindet, aber nicht in welchen Containern, besteht für alle Container die gleiche Wahrscheinlichkeit. Bei Kokain handelt es sich um eine nach BtMG illegale Droge, sodass der Weitertransport und der Weiterverkauf eine Straftat darstellen würde. Daher ist die anschließend erfolgte Sicherstellung nach § 14 Abs. 1 S. 1 lit. a SOG rechtmäßig, so dass zugleich die Voraussetzungen der zuvor erfolgten Durchsuchung nach 15a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SOG erfüllt sind.

Dazu:
Richter/Feix, Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg, 2025, Kap. D Rn. 236.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
Professur für öffentliches Recht, Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Liegt in den folgenden Fällen eine **Wohnungsdurchsuchung** vor?

1. Mitarbeiter des Ordnungsamtes vermuten, dass in einer Wohnung in einem Sperrgebiet der Prostitution nachgegangen wird und wollen deshalb eine Wohnung betreten.
2. Mitarbeiter des Gesundheitsamtes nehmen Proben aus der Küche eines Restaurants.
3. Polizisten hören mit einem Richtmikrofon ein Gespräch in einer Wohnung ab, um einen bevorstehenden Banküberfall zu verhindern.

1. Nein, es geht nicht um ein ziel- und zweckgerichtetes Suchen von Sachen in der Wohnung, sondern im Rahmen des Betretens um ein bloßes Betrachten von Umständen, die offen zu Tage liegen.
2. Nein. Zwar ist das Restaurant in Hinblick auf ein Betreten einer Wohnung grundsätzlich gleichgestellt (vgl. § 16 Abs. 5 S. 1 SOG). Das Gesundheitsamt betritt das Restaurant aber nicht mit dem Ziel, nach Gegenständen zu suchen, sondern um in Ausübung lebensmittelrechtlicher Kontrollkompetenzen eine Probe zu nehmen.
3. Nein, die Polizei betritt und durchsucht nicht die Wohnung. Es liegt eine akustische Wohnungsüberwachung gem. § 22 PolDVG vor.

Dazu:
Richter/Feix, Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg, 2025, Kap. D Rn. 238.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
Professur für öffentliches Recht, Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Was verstehen die §§ 16, 16a SOG unter dem Begriff der **Wohnung**?

Der Begriff der Wohnung i. S. d. §§ 16, 16a SOG ist identisch mit dem Wohnungsrecht in Art. 13 GG. Hierunter erfasst sind danach alle Räume, die der allgemeinen Zugänglichkeit durch eine **räumliche Abschottung** entzogen und zur **Stätte privaten Lebens** und Wirkens gemacht sind. Nach § 16 Abs. 1 und 5 SOG sind auch Wohn- und Nebenräume, Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume sowie anderes befriedetes Besitztum erfasst, das mit diesen Räumen im Zusammenhang steht. Entscheidend ist der nach außen erkennbare Wille des Berechtigten, seine Räume nur privat zugänglich zu machen, und die soziale Anerkennung dieser Bestimmung.

Dazu:
Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. D Rn. 239.

Die Polizisten P und B befinden sich auf einer routinemäßigen Streifenfahrt, als sie auf dem Gehweg den A bemerken. A ist kurz davor, einen Eimer mit altem Frittierfett in den Gulli der Straße auszukippen. Die Polizisten halten an und weisen A darauf hin, dass - was zutrifft - das Auskippen gegen bußgeldbewehrte Vorschriften des Umweltrechts verstoßen würde. Nachdem sie A angehört haben, **verbieten sie ihm, das Fett auszuschütten**. Ist die Maßnahme rechtmäßig?

Gemäß Art. 20 Abs. 3 GG ist die Verwaltung an Recht und Gesetz gebunden. Das **Verbot, das Frittierfett auszuschütten**, ist daher rechtmäßig, wenn es alle Anforderungen erfüllt, die die Rechtsordnung an diese Maßnahme stellt.

I. Rechtsgrundlage

1. Notwendigkeit
 - folgt aus dem grundrechtlichen Vorbehalt des Gesetzes in Art. 2 Abs. 1 GG, da Verbot jedenfalls in die allgemeine Handlungsfreiheit eingreift
2. Vorliegen
 - Keine Rechtsgrundlage ersichtlich, die das Verbot speziell regelt
 - Polizeiliche Generalklausel in **§ 3 Abs. 1, 2 SOG** somit anwendbar, die das Verbot rechtsfolgenseitig ("Maßnahme") erfasst.

II. Formelle Rechtmäßigkeit

1. Zuständigkeit
 - Zuständigkeit der Polizei gem. § 3 Abs. 2 S. 1 lit. a SOG, weil unaufschiebbare Maßnahme
2. Verfahren
 - insbes. Anhörung gem. § 28 Abs. 1 HmbVwVfG ist erfolgt
3. Form
 - keine Formvorgabe in § 3 Abs. 1 u. 2 SOG
 - Verfügung kann auch mündlich ergehen, § 37 Abs. 2 HmbVwVfG

III. Materielle Rechtmäßigkeit

1. Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, § 12a SOG
 - Öffentliche Sicherheit oder Ordnung betroffen? (+) Von A beabsichtigte Entsorgung des Frittierfetts betrifft die Verletzung bußgeldbewehrter Vorschriften des Umweltrechts und damit die Unversehrtheit der Rechtsordnung
 - Gefahr? (+) A ist kurz davor, das Frittierfett auszuschütten und somit die umweltrechtlichen Vorschriften zu verletzen
2. Verantwortlichkeit des Adressaten
 - § 3 SOG nennt keine Verantwortlichen, so dass sich Verantwortlichkeit nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 8 bis 10 SOG richtet
 - hier: (+) A hat Gefahr durch sein Verhalten verursacht, § 8 Abs. 1 SOG
3. Rechtsfolge, insbes. Ermessen
 - § 3 Abs. 1 u. 2 SOG eröffnet Ermessen ("nach pflichtgemäßem Ermessen", "dürfen")
 - Ermessen ist am Zweck der Ermächtigung und in den gesetzlichen Grenzen auszuüben, § 40 HmbVwVfG
 - insbes. Verhältnismäßigkeit gem. § 4 SOG: (+)

Das Verbot ist rechtmäßig.

Dazu:
Richter/Feix, Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg, 2025, Kap. D Rn. 253, 256 f., auch Kap. A Rn. 6-10.

Wie lässt sich der **Anwendungsbereich** der polizeilichen Generalklausel in § 3 Abs. 1 u. 2 SOG beschreiben?

Die Generalklausel hat **Auffangcharakter (Subsidiarität)** und kommt somit vor allem bei der Abwehr **atypischer Gefahren** zur Anwendung, die nicht oder nicht abschließend durch spezialgesetzliche Befugnisse oder polizeiliche Standardbefugnisse geregelt sind.

Bsp.: Einweisen eines obdachlosen Menschen in eine Wohnung, Gefährderansprache

Dazu:

Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. D Rn. 253, 256.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Was ist bei **informationellen Maßnahmen** besonders zu beachten, wenn es um die Anwendbarkeit der polizeilichen Generalklausel in § 3 Abs. 1 u. 2 SOG geht?

Mit **§ 11 PoIDVG** besteht eine besondere, **informationelle Generalklausel** für solche informationelle Maßnahmen, die nicht von den informationellen Standardbefugnissen der §§ 12 ff. PoIDVG erfasst werden. Für die **aktionelle Generalklausel** in § 3 Abs. 1 u. 2 SOG verbleibt somit - was informationelle Maßnahmen betrifft - so gut wie kein Anwendungsbereich.

Dazu:

Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. D Rn. 256.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Als Student S an einem Montagmorgen an der Universität ankommt, sind wieder mal alle ausgewiesenen Parkplätze belegt. Er stellt sein Fahrzeug auf eine angrenzende Fläche ab, die als **eingeschränktes Haltverbot** (Zeichen 286 StVO) ausgewiesen ist, und eilt zur Vorlesung. Zwei Stunden später bemerkt Fußstreifenpolizist P das Fahrzeug und lässt es von einem Abschleppunternehmen formell rechtmäßig auf einen freien, etwa 800 Meter entfernten Parkplatz **versetzen**. S fühlt sich schikaniert. Er sieht zwar ein, dass er sein Fahrzeug nicht ordnungsgemäß geparkt hatte. Es habe allerdings - was zutrifft - keine anderen Verkehrsteilnehmer behindert.

Ist die Maßnahme rechtmäßig?

Das Versetzen ist rechtmäßig, wenn es alle Anforderungen erfüllt, die die Rechtsordnung an diese Maßnahme stellt. Gemäß Art. 20 Abs. 3 GG ist die Verwaltung an Recht und Gesetz gebunden.

I. Rechtsgrundlage

- § 14 Abs. 1 S. 2 SOG (-) Versetzen ist keine Sicherstellung, weil Fahrzeug nicht verwahrt wird
- §§ 11 Abs. 1 Nr. 1, 13 Abs. 1 HmbVwVG (+) Versetzen ist Ersatzvornahme zur Durchsetzung des im Schild enthaltenen Wegfahrgesetzes

II. Formelle Rechtmäßigkeit

- ist laut Sachverhalt gegeben

III. Materielle Rechtmäßigkeit

1. Vollstreckungstitel
 - Vollstreckungsfähiger Inhalt (H-D-U Verfügung) (+) eingeschränktes Haltverbot (Zeichen 286 StVO) als Allgemeinverfügung iSd § 35 S. 2 HmbVwVfG, dass das Gebot enthält, ein haltendes Auto spätestens nach drei Minuten aus dem Verbotsbereich zu entfernen
 - Wirksamkeit, § 43 Abs. 1 HmbVwVfG (+) insbes. Bekanntgabe iSv § 41 HmbVwVfG durch Aufstellen des Schildes und Wahrnehmbarkeit
 - Vollziehbarkeit, § 3 Abs. 3 HmbVwVG (+) § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 VwGO analog
2. Vollstreckung gegen den Pflichtigen, § 9 HmbVwVG
 - Vollstreckung ist gegen die Person zu richten, gegen die sich der Titel richtet (+) S ist als Fahrer gem. § 8 Abs. 1 SOG verantwortlich
3. Vollstreckungsverfahren: Fristsetzung und Hinweis ist nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 HmbVwVG entbehrlich
4. Keine Vollstreckungshindernisse (+)
5. Ordnungsgemäße Zwangsmittelanwendung
 - § 11 Abs. 1 HmbVwVG eröffnet Ermessen ("nach pflichtgemäßen Ermessen", "können"), das am Zweck der Ermächtigung und in den gesetzlichen Grenzen auszuüben ist, § 40 HmbVwVfG
 - Versetzen verstößt gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, weil es zwar
 - der Durchsetzung des eingeschränkten Haltverbots, somit der Abwehr einer Gefahr für die öffentlichen Sicherheit und damit einen **legitimen Zweck** verfolgt,
 - **geeignet** ist, den Verstoß gegen das Haltverbot zu beenden und
 - **erforderlich** ist, da keine mildere, gleich geeignete Maßnahme ersichtlich sind; insbes. weil unklar war, wann S zu seinem Fahrzeug zurückkehren würde, um das Fahrzeug selbst zu entfernen,
 - aber **nicht angemessen**, weil von dem Fahrzeug über den bloßen Verstoß gegen das Haltverbot hinaus keine weiteren Rechtsgutsbeeinträchtigungen ausgingen, die den mit der Versetzung verbundenen Eingriff in Art. 14 Abs. 1 GG zu rechtfertigen vermögen (a.A. vertretbar).

Das Versetzen war rechtswidrig.

Dazu:

Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. E Rn. 3 ff. u. 62, Kap. C Rn. 304.

Auf dem Grundstück des E steht eine besonders große, alte Eiche. Nachdem die zuständige Behörde die Situation begutachtet hat, kommt sie zu dem Schluss, dass manche der auf die Straße übergreifenden Äste so morsch sind, dass sie jeden Moment abbrechen könnten. Die Behörde weist E darauf hin, die Äste des Baumes abzuschneiden. E ist beruflich viel unterwegs und vergisst, sich um den Baum zu kümmern. Als die Behörde dies bemerkt, fragt sich die zuständige Sachbearbeiterin, ob und mit welchen Möglichkeiten sie nun vorgehen könnte, um die Anordnung "geltend zu machen".

Dadurch, dass E die Anordnung der Behörde vergessen hat, hat sich keine Veränderung der tatsächlichen Situation ergeben. Die Behörde ist deshalb befugt, die tatsächliche Situation zu ändern und die Anordnung im Rahmen einer Vollstreckung **durchzusetzen**.

Die Voraussetzungen der **Um- und Durchsetzung** sind insbesondere im Hamburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (**HmbVwVG**) geregelt. Die Vollstreckung erfolgt auf Grundlage des Verwaltungsakts bzw. der Grundverfügung (sog. Titel, vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 1 HmbVwVG), hier also auf der Anordnung, die Äste abzuschneiden. Wird diese nicht befolgt, so stehen die in § 11 HmbVwVG genannten Zwangsmittel zur Verfügung:

- Ersatzvornahme,
- Zwangsgeld,
- unmittelbarer Zwang und
- Erzwingungshaft.

Für die Polizei finden sich ergänzende Regelungen zu den Zwangsmitteln zudem in den §§ 17 ff. SOG.

Im vorliegenden Fall könnte die Behörde die Äste für den E abschneiden, da es sich um eine vertretbare Handlung handelt. Dies wäre eine Ersatzvornahme im Rahmen einer Selbstvornahme, §§ 11 Abs. 1 Nr. 1, 13 HmbVwVG.

Naheliegender ist es, dass die Behörde etwa einen Garten- und Landschaftsbauer beauftragt, wobei es sich dann um eine Ersatzvornahme im Rahmen der Fremdvornahme handelt.

Dazu:

Richter/Feix, Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg, 2025, Kap. E Rn. 3 ff.

Die zuständige Behörde hat am 2.7.2024, nach einem Gespräch mit M, angeordnet, dass M den alten Wagen, der auf seinem Grundstück steht und ständig Öl verliert, beseitigt. Einen Rechtsbehelf gegen die Anordnung legte M nicht ein. Nachdem die Sachbearbeiterin S den M am 9.9.2024 erneut aufsucht, stellt S fest, dass der Wagen immer noch auf dem Grundstück steht. In einem weiteren Gespräch mit M droht S an, die Behörde müsste, wenn M den Wagen nicht innerhalb von zwei Wochen entsorgt, selbst "tätig werden". M wendet ein, dies sei schon deswegen unzulässig, weil die Anordnung von Anfang an unrechtmäßig gewesen.

Ist der Einwand von M rechtlich relevant?

Fraglich ist, welche Anforderungen an die Grundverfügung zu stellen sind. Gemäß **§ 3 Abs. 1, Abs. 3 HmbVwVG** muss die Grundverfügung (der sog. Titel) vollstreckbar sein. Dies ist in § 3 Abs. 3 HmbVwVG geregelt. Außerdem wird gefordert, dass die Grundverfügung wirksam (bspw. keine Nichtigkeit nach § 44 HmbVwVfG) und auf ein Handeln, Dulden oder Unterlassen gerichtet ist.

Hier beruft sich M allerdings darauf, dass der Verwaltungsakt nicht rechtmäßig sei. Es ist strittig, ob und inwieweit auch die Rechtmäßigkeit der Grundverfügung Voraussetzung für deren Vollstreckung ist, ob und inwieweit also ein sog. **Rechtmäßigkeitszusammenhang** zwischen Grundverfügung und Vollstreckung anzunehmen ist. Ist der Verwaltungsakt **unanfechtbar**, also nicht mehr mit Rechtsmitteln angreifbar (z.B. weil die Widerspruchsfrist gem. § 70 Abs. 1 VwGO abgelaufen ist), so ist nach ganz überwiegender Meinung für die Vollstreckbarkeit unbeachtlich, ob der Verwaltungsakt rechtswidrig ist. Ist die Grundverfügung noch nicht unanfechtbar, aber etwa gem. § 80 Abs. 2 VwGO **sofort vollziehbar**, so wird verbreitet mit Hinweis auf die Bindung der Verwaltung an Recht und Gesetz (Art. 20 Abs. 3 GG) die Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts gefordert. Nach anderer Auffassung besteht auch dann kein Rechtmäßigkeitszusammenhang, weil auch rechtswidrige Verwaltungsakte bis zu ihrer Aufhebung bindende Tatbestandswirkung enfalteten.

Da vorliegend der Verwaltungsakt unanfechtbar ist, da M nicht innerhalb der Frist des §§ 70 Abs. 1 S. 1 VwGO Widerspruch eingelegt hat, kommt es auf eine etwaige Rechtswidrigkeit nicht an. Der Einwand des M ist rechtlich nicht relevant.

Dazu:

Richter/Feix, Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg, 2025, Kap. E Rn. 9 f.

Welche Anforderungen werden an die sog. **Grundverfügung** in der Verwaltungsvollstreckung gestellt, und woraus ergeben sich diese?

Die Anforderungen an die Grundverfügung ergeben sich aus **§ 3 Abs. 1, Abs. 3 HmbVwVG**. Nach dieser Vorschrift muss die Grundverfügung (der sog. Titel) vollstreckbar sein. Dies ist in § 3 Abs. 3 HmbVwVG geregelt. Außerdem wird gefordert, dass die Grundverfügung wirksam (bspw. keine Nichtigkeit nach § 44 HmbVwVfG) und auf ein Handeln, Dulden oder Unterlassen gerichtet ist.

Dazu:
Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. E Rn. 9 f.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Die Polizisten P und S sind am Hauptbahnhof auf Streife. Dabei fällt ihnen der M auf. Immer wieder wird er von anderen angesprochen, mit denen sich M dann kurz unterhält. Dann greift er häufig in seinen Hosenbund und holt kleine Päckchen hervor. Nachdem P und S dies eine Zeit lang beobachtet haben, treten sie an M heran, um eine Durchsuchung durchzuführen. Da sie die Vermutung haben, dass M Gegenstände auch in seiner Hose versteckt hat, wollen P und S die Durchsuchung nicht in aller Öffentlichkeit durchführen. M besteht allerdings darauf, wenn es denn sein muss, an Ort und Stelle durchsucht zu werden. Seine Privatsphäre sei ihm nicht so wichtig. P und S widersprechen. Da sie als Vertreter der Polizei und somit des Staates auftreten, müssten sie seine Privatsphäre schützen. Die Durchsuchung sei im Übrigen bei Beachtung des Schutzes der Privatsphäre nicht so gründlich möglich.

Unterstellt, die Voraussetzungen für eine Durchsuchung wären gegeben, wäre es rechtmäßig, dass die Polizei den M **zwangsweise** auf die Dienststelle oder auch an einen anderen geschützten Ort verbringt?

Der Einsatz eines Zwangsmittels steht im **Ermessen** der Behörde (vgl. § 11 HmbVwVG: "können"), und zwar sowohl in Hinblick auf die Entschließung ("Ob"), als auch die Auswahl ("Wie"). Vorliegend ist bereits fraglich, ob es verhältnismäßig und somit innerhalb der Grenzen des Entschließungsermessens (vgl. § 40 HmbVwVfG) wäre, wenn P und S sich dafür entscheiden würden, M unter Einsatz von Zwangsmitteln iSv § 11 Abs. 1 HmbVwVG auf die Dienststelle zu verbringen, um ihn zu durchsuchen.

1. **Legitimer Zweck:** (+) durch die Verbringung an einen geschützten Ort (bspw. die Polizeidienststelle) wird die Privatsphäre von M geschützt und der Effektivitätsgrundsatz der Gefahrenabwehr gewahrt (vor Ort könnte die Durchsuchung schließlich nicht so gründlich durchgeführt werden)
2. **Geeignetheit:** (+) zur Erreichung des Zwecks wäre die Maßnahme grds. auch geeignet.
3. **Erforderlichkeit:** (+) eine mildere, gleich effektive Maßnahme ist nicht ersichtlich; insbesondere kommt es nicht in Frage, M bloß von der Öffentlichkeit "abzuschirmen", da nicht ausgeschlossen werden kann, dass andere Passanten die Durchsuchung stören könnten
4. **Angemessenheit:** (+) der Schutz des M in seiner Privat- und Intimsphäre und vor diskriminierenden Begleitumständen, sowie die gesteigerte Effektivität der Durchsuchung überwiegen den Eingriff in die Grundrechte des M, der sich mit einem Einsatz eines Zwangsmittels verbinden würde; Zwar ist zu erwägen, ob M in Ausdruck seiner Selbstbestimmung auf den Schutz wirksam verzichtet hat, allerdings wird sein Selbstbestimmungsrecht dadurch begrenzt, dass seine Durchsuchung an Ort und Stelle auch Auswirkungen auf Dritte (z.B. Passanten) und die Polizei hat (a.A. vertretbar).

Das Entschließungsermessen wurde verhältnismäßig ausgeübt. Der Einsatz eines Zwangsmittels wäre rechtmäßig (a.A. vertretbar).

Dazu:
Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. E Rn. 13, 17.

Vgl. auch VGH München, Beschluss vom 08.03.2012 - 10 C 12.141.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

L ist begeisterter Naturfreund. Auf seinem Grundstück im Hamburger Westen hat er einen Schuppen ganz dem „Wohle der Tiere“ gewidmet. Neben Vogelfutter legt er dort, seit einigen Wochen, auch immer wieder Futter für Igel aus.

Diese Futterstellen haben inzwischen auch „ungebetene Gäste“ angezogen – Ratten. Nachdem anfangs nur wenige Ratten das Grundstück besuchten, haben sich inzwischen mindestens 20 Ratten auf dem Grundstück des L und den Nachbargrundstücken angesiedelt. Besorgte Nachbarn haben sich daraufhin bei der zuständigen Behörde gemeldet. Das Risiko, dass Krankheiten übertragen werden, sei einfach zu hoch. Nachdem die Mitarbeiterin M der zuständigen Behörde eine Grundstücksbegehung bei L durchgeführt hat, ordnet sie L mit Verweis auf § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Rattenbekämpfung (RattVO) der FHH an, die Ratten nach Maßgabe der RattVO zu bekämpfen. L ist empört, schließlich tue er doch mit dem Auslegen des Futters der Natur einen Gefallen.

Nach sechs Wochen sucht M das Grundstück des L erneut auf und muss feststellen, dass L nichts gegen die Ratten unternommen hat. Weil sich deren Anzahl nochmal deutlich erhöht hat, droht M nun L an, auf dessen Kosten eine Schädlingsbekämpfungsfirma zu beauftragen, sollte L der Anordnung nicht innerhalb von zwei Wochen Folge leisten. Einen Rechtsbehelf gegen die Anordnung hatte L nicht eingelegt. L meint, die Anordnung sei sowieso unrechtmäßig, denn die Ratten seien schließlich nach Art. 20a GG geschützt. Nachdem zwei Wochen verstrichen sind, beauftragt M eine Schädlingsbekämpfungsfirma mit der Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen.

Ist die Ausführung der Bekämpfungsmaßnahmen durch die Schädlingsbekämpfungsfirma rechtmäßig?

Die Verwaltungsvollstreckung durch Beauftragung der Schädlingsbekämpfungsfirma ist rechtmäßig, wenn sie alle Anforderungen erfüllt, die die Rechtsordnung an diese Maßnahme stellt. Gemäß Art. 20 Abs. 3 GG ist die Verwaltung an Recht und Gesetz gebunden.

I. Rechtsgrundlage

- §§ 11 Abs. 1 Nr. 1, 13 Abs. 1 HmbVwVG (+) Beauftragung einer externen Firma ist Ersatzvornahme (sog. Fremdvornahme) zur Durchsetzung der Anordnung, die Ratten zu bekämpfen

II. Formelle Rechtmäßigkeit

- insbes. Zuständigkeit der Behörde (+)

III. Materielle Rechtmäßigkeit

1. Vollstreckungstitel
 - Vollstreckungsfähiger Inhalt (H-D-U Verfügung) (+) Anordnung, die Ratten zu bekämpfen, verpflichtet zu einem Handeln
 - Wirksamkeit, § 43 Abs. 1 HmbVwVfG (+) insbes. Bekanntgabe iSv § 41 HmbVwVfG durch mündlichen Verwaltungsakt
 - Vollziehbarkeit, § 3 Abs. 3 Nr. 1 HmbVwVG (+), der Verwaltungsakt ist mit Verstreichung der Widerspruchsfrist gem. § 70 VwGO unanfechtbar
 - *Hinweis: Nach hM kommt es jedenfalls bei Unanfechtbarkeit nicht auf die die Rechtmäßigkeit des VA an (sog. Rechtmäßigkeitszusammenhang).*
2. Vollstreckung gegen den Pflichtigen, § 9 Abs. 1 Nr. 1 HmbVwVG
 - Vollstreckung ist gegen die Person zu richten, gegen die sich der Titel richtet, (+) Anordnung richtet sich gegen L als nach § 1 Abs. 1 RattVO bzw. §§ 8 Abs. 1 u. 9 Abs. 1 SOG Verantwortlicher
3. Vollstreckungsverfahren, § 8 Abs. 1 HmbVwVG (+) Fristsetzung und Hinweis auf beabsichtigte Ersatzvornahme sind erfolgt
4. Keine Vollstreckungshindernisse (+)
5. Ordnungsgemäße Zwangsmittelanwendung
 - § 11 Abs. 1 HmbVwVG eröffnet Ermessen ("nach pflichtgemäßen Ermessen", "können"), das am Zweck der Ermächtigung und in den gesetzlichen Grenzen auszuüben ist, § 40 HmbVwVfG
 - Ersatzvornahme in Form der Beauftragung einer externen Firma verstößt insbes. nicht gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, weil sie
 - die Durchsetzung der Bekämpfung der Ratten und Eindämmung einer Gesundheitsgefahr bzw. Herstellung rechtmäßiger Zustände und damit einen **legitimen Zweck** verfolgt.
 - **Geeignet** ist, den Verstoß gegen §§ 1 Abs. 1, 7 Abs. 1 RattVO zu beseitigen und die Gesundheit der Nachbarn schützt.
 - **Erforderlich** ist, da keine mildere, gleich geeignete Maßnahme ersichtlich sind; insbes. die Festsetzung eines Zwangsgeldes erscheint angesichts der Dringlichkeit nicht gleich geeignet.
 - Und auch **angemessen** ist, weil der Schutz der Gesundheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) insbes. der Nachbarn einerseits den mit der zwangsweisen Durchsetzung der Anordnung verbundenen Eingriff in die Eigentumsfreiheit (Art. 14 Abs. 1 GG) und die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) des L überwiegt.

Die Ausführung der Bekämpfungsmaßnahmen durch die Schädlingsbekämpfungsfirma war rechtmäßig.

E027

L hat das vierjährige Mädchen M entführt. L hält sie an einem unbekannten Ort gefangen, den er trotz intensiver Befragung nicht preisgeben will. Um das Mädchen zu retten, drohen die Polizisten O und T dem L schließlich "starke Schmerzen" an, falls er nicht rede. Die Drohung hat Erfolg und L verrät den unbekannten Ort. Ist das Handeln von O und T rechtmäßig?

Nein, die **Androhung bzw. der Einsatz von unmittelbaren Zwang ist zur Erteilung einer Auskunft oder Abgabe einer Erklärung stets unzulässig**. Dies wird ausdrücklich bereits in § 15 Abs. 2 HmbVwVG geregelt. Außerdem folgt die Unzulässigkeit insbesondere der Androhung und der Zufügung von Schmerzen aus der Unantastbarkeit der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG), dem Misshandlungsverbot festgehaltener Personen (Art. 104 Abs. 1 S. 2 GG) und dem absoluten Folterverbot nach Art. 3 EMRK sowie aus der UN-Folterkonvention.

Dazu:
Richter/Feix, Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg, 2025, Kap. E Rn. 27.

E028

Die folgenden Mittel des unmittelbaren Zwangs (§§ 11 Abs. 1 Nr. 3, 15, 17 ff. HmbVwVG) können in zwei Gruppen eingeteilt werden:

1. Festhalten einer Person, Anwendung eines Polizeigriffs, Niederdrücken einer Person, Schlagen;
2. Fesseln einer Person, Einsatz eines Diensthundes, Einrichtung einer technischen Sperre, Einsatz von Wasserwerfern.

Worin liegt der Unterschied zwischen beiden Gruppen?

Bei Mitteln des unmittelbaren Zwangs wird zwischen der **Anwendung körperlicher Gewalt** (1.) nach § 18 Abs. 2 SOG und der **Anwendung von Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt** (2.) nach § 18 Abs. 3 SOG unterschieden. Der Unterschied zwischen beiden Gruppen liegt darin, ob lediglich die eigene Körperkraft oder ein Hilfsmittel eingesetzt wird. Für die Hilfsmittel der körperlichen Gewalt bestehen, mit Ausnahme der Fesselung von Personen gemäß § 23 SOG, keine besonderen tatbestandlichen Anforderungen im SOG. Somit ist ihr Einsatz insbes. am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu messen.

Dazu:
Richter/Feix, Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg, 2025, Kap. E Rn. 28 ff.

Demonstranten haben sich auf eine Bahnstrecke gesetzt, um einen Transport von Atommüll zu blockieren. Darf die Polizei, nachdem sie die Versammlung aufgelöst und die Demonstranten ohne Erfolg aufgefordert hat die Bahnstrecke zu verlassen,

1. die Demonstranten wegtragen?
2. Wasserwerfer einsetzen, um die Demonstranten zum Aufstehen zu bewegen?
3. Pistolen einsetzen?

Zur Durchsetzung des Platzverweise gem. § 12a SOG steht der Polizei gem. § 11 Abs. 1 Nr. 3 HmbVwVG nach Maßgabe der §§ 15, 17-19 HVwVG und §§ 17 ff. SOG die Anwendung **unmittelbaren Zwangs** zur Verfügung:

Zu 1.: Unmittelbarer Zwang umfasst insbesondere die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch **körperliche Gewalt**, § 18 Abs. 1 SOG. Nach § 18 Abs. 2 SOG ist körperliche Gewalt jede **unmittelbare körperliche Einwirkung** auf Personen oder Sachen, also auch ein Wegtragen von Personen. Das Wegtragen ist insbesondere verhältnismäßig (§ 4 SOG, § 12 HmbVwVG), auch weil im Vergleich zu alternativen Zwangsmitteln keine milderer, gleich geeigneten Mittel in Betracht kommen.

Zu 2.: Neben der Einwirkung durch körperliche Gewalt umfasst der unmittelbare Zwang auch den Einsatz von **Hilfsmitteln körperlicher Gewalt**, § 18 Abs. 1 SOG. Hierzu gehören auch Wasserwerfer, § 18 Abs. 3 SOG. Zwar formuliert § 18 Abs. 3 SOG keine besonderen tatbestandlichen Voraussetzungen für den Einsatz von Hilfsmitteln körperlicher Gewalt, jedoch muss auch hier der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachtet werden (§ 4 SOG, § 12 HmbVwVG). Als milderes Mittel kommt grundsätzlich das unter 1. genannte Wegtragen der Demonstranten in Betracht.

Zu 3.: Neben der Einwirkung durch körperliche Gewalt und durch Hilfsmitteln körperlicher Gewalt gehört der Einsatz von **Waffen** zum unmittelbaren Zwang, § 18 Abs. 1 SOG. Dazu gehören nur die in § 18 Abs. 4 SOG genannten Waffen, wie auch die Pistole als Form der **Schusswaffe** (vgl. § 24 SOG). Der Einsatz einer Schusswaffe ist an strenge Voraussetzungen geknüpft, vgl. §§ 19 u. 24 ff. SOG. Insbesondere ist der Einsatz von Schusswaffen **ultima ratio**, kommt also nur Betracht, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs erfolglos angewendet sind oder offensichtlich keinen Erfolg versprechen, § 24 Abs. 1 S. 1 SOG). Jedenfalls diese Voraussetzung liegt hier nicht vor (vgl. zudem auch § 26 Abs. 1 S. 1 SOG).

Dazu:

Richter/Feix, Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg, 2025, Kap. E Rn. 32.

Angelehnt am Knemeyer/Schmidt, Polizei- und Ordnungsrecht, 2022, Rn. 206.

Die M ist mit ihrem kleinen Kind K an der Hoheluftchaussee einkaufen. Als M einen Moment unaufmerksam ist, dreht sich K um und läuft auf die vielbefahrene Straße zu. Auf die warnenden Rufe von M und anderen Passanten reagiert K nicht. Die Polizeibeamtin P schießt daraufhin spontan senkrecht in die Luft, wodurch K erschrocken stehen bleibt und vor einem Unfall bewahrt werden kann.

War der Schusswaffengebrauch rechtmäßig?

Der Schusswaffengebrauch ist rechtmäßig, wenn er alle Anforderungen erfüllt, die die Rechtsordnung an ihn stellt. Gemäß Art. 20 Abs. 3 GG ist die Verwaltung an Recht und Gesetz gebunden.

I. Rechtsgrundlage

1. Notwendigkeit

- Eine Rechtsgrundlage ist gefordert, wenn in Grundrechte eingegriffen wird. Hier wird durch den Schuss in die Luft kein Grundrecht eingeschränkt. Allerdings scheint es unbillig, keine Rechtsgrundlage für den Gebrauch einer Schusswaffe zu verlangen, insbesondere weil die Waffe Ausdruck des staatlichen Gewaltmonopols ist. Somit ist eine Rechtsgrundlage erforderlich (a.A. schwer vertretbar).

2. Vorliegen

- §§ 11 Abs. 1 Nr. 3, 15 HmbVwVG (unmittelbarer Zwang) i.V.m. §§ 19 Abs. 1, 24 Abs. 1, 25 Abs. 1 SOG: Schusswaffengebrauch meint die gezielte Abgabe eines Schusses gegen eine Person/Sache; Polizeivollzugsbeamte sind befugt, eine Schusswaffe zu gebrauchen, § 19 Abs. 1 SOG, aber nur als ultima ratio --> hier jedoch kein solcher Fall ersichtlich, der Schusswaffengebrauch diente nur der Verständigung, nicht der Durchsetzung einer Anordnung durch unmittelbaren Zwang (-)
- Schusswaffengebrauch von **§ 3 Abs. 1 SOG** erfasst? Teils wird eine Anwendbarkeit von § 3 Abs. 1 SOG wegen Abgeschlossenheit der Schusswaffenregeln verneint, dieser Ansicht ist aber nicht zu folgen (a.A. vertretbar); § 3 Abs. 1 SOG ist die einschlägige Rechtsgrundlage.

II. Formelle Rechtmäßigkeit

1. Zuständigkeit

- Zuständigkeit der Polizei gem. § 3 Abs. 2 S. 1 lit. a SOG

2. Verfahren

- insbes. Anhörung gem. § 28 Abs. 2 HmbVwVfG nicht erforderlich

3. Form

- keine Formvorgabe in § 3 Abs. 1 u. 2 SOG
- Gebot kann auch mündlich ergehen, § 37 Abs. 2 HmbVwVfG

III. Materielle Rechtmäßigkeit

1. Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, § 3 I SOG

- Öffentliche Sicherheit oder Ordnung betroffen? (+) Gesundheit der K
- Gefahr eines Gesundheitsschadens? (+) K läuft ohne auf Warnungen zu hören auf die Straße zu

2. Verantwortlichkeit des Adressaten

- § 3 SOG nennt keine Verantwortlichen
- nur Verantwortliche nach §§ 8-10 SOG
- hier: (+) gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 kann Maßnahme gegen das Kind und die zur Aufsicht verpflichtete Person gerichtet werden ("auch")

3. Rechtsfolge, insbes. Ermessen

- § 3 Abs. 1 u. 2 SOG eröffnet Ermessen ("nach pflichtgemäßem Ermessen", "dürfen")
- am Zweck der Ermächtigung und in den gesetzlichen Grenzen auszuüben, § 40 HmbVwVfG,
- Insbes. Verhältnismäßigkeit gem. § 4 SOG: (+) einerseits birgt Schuss (auch in die Luft) immer ein gewisses Unfallrisiko, andererseits waren keine Warnungen o.Ä. erfolgreich, sodass kein mildereres Mittel ersichtlich ist (a.A. vertretbar).

Der Schusswaffengebrauch ist rechtmäßig.

Dazu:

Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. E Rn. 36 ff.

Die Polizist:innen P und O schreiten in der Wohnung des Barbesitzers S wegen ruhestörenden Lärms ein. S feiert eine Party. Als sich P und O im Hausflur befinden, hetzt S plötzlich seinen aggressiven Kampfhund auf den P. Dieser zieht seine Pistole, ruft noch: „Halten Sie den Hund zurück!“, feuert ohne Androhung im selben Moment auf das Tier und trifft es tödlich. Dabei steht ein unbeteiligter Partygast in unmittelbarer Nähe.

Hat P rechtmäßig gehandelt?

Zusatz: Hat sich P nach dem StGB strafbar gemacht?

Der Schusswaffengebrauch ist rechtmäßig, wenn er alle Anforderungen erfüllt, die die Rechtsordnung an diese Maßnahme stellt. Gemäß Art. 20 Abs. 3 GG ist die Verwaltung an Recht und Gesetz gebunden.

I. Rechtsgrundlage

- Maßnahme der Verwaltungsvollstreckung
- Einschlägige Rechtsgrundlage: §§ 11 Nr. 3, 15 HmbVwVG iVm § 17 ff. SOG

II. Formelle Rechtmäßigkeit

- Eifall gemäß § 27 Abs. 1 HmbVwVG, sodass von den allg. Voraussetzungen abzuweichen ist (bspw. keine Fristsetzung für Vollstreckung erforderlich, vgl. §§ 8 Abs. 1, 27 Abs. 1 HmbVwVG)
- Androhung der Schusswaffe, § 22 SOG: hier ist keine Androhung erfolgt, von dieser kann aber wegen § 22 Abs. 2 S. 1 SOG abgesehen werden ("zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr für Leib oder Leben erforderlich").

III. Materielle Rechtmäßigkeit

1. Vollstreckungstitel
 - Vollstreckungsfähiger Inhalt (H-D-U Verfügung) (+)
 - Wirksamkeit, § 43 Abs. 1 HmbVwVfG (+)
 - Vollziehbarkeit, § 3 Abs. 3 HmbVwVG (+) § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 VwGO analog
2. Vollstreckung gegen den Pflichtigen, § 9 HmbVwVG
 - Vollstreckung ist gegen die Person zu richten, gegen die sich der Titel richtet (+) S ist als Halter des Hundes gem. § 8 Abs. 1 SOG verantwortlich
3. Vollstreckungsverfahren: Fristsetzung und Hinweis ist nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 HmbVwVG entbehrlich
4. Besondere Voraussetzungen des Schusswaffengebrauchs, § 15 HmbVwVG i.V.m. §§ 24-26 SOG:
 - Schusswaffengebrauch gegen Tiere, § 24 Abs. 1 S. 2 SOG: Schusswaffengebrauch gegen Tiere, auf die die Vorschriften für Sachen gemäß § 90a BGB Anwendung finden, finden sich keine besonderen Voraussetzungen
 - Einschränkung durch § 24 Abs. 2 S. 2 SOG: Schusswaffengebrauch ist unzulässig, wenn erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet werden. Beachte aber die einschlägige Ausnahme in § 24 Abs. 2 S. 3 SOG: Schusswaffengebrauch ist trotz Gefährdung Unbeteiligter zulässig, wenn es das einzige Mittel zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Lebensgefahr ist.
5. Vollstreckung ist gegen die Person zu richten, gegen die sich der Titel richtet (+) S ist als Halter des Hundes gem. § 8 Abs. 1 SOG verantwortlich
6. Keine Vollstreckungshindernisse (+)
7. Ordnungsgemäße Zwangsmittelanwendung
 - § 11 Abs. 1 HmbVwVG eröffnet Ermessen ("nach pflichtgemäßem Ermessen", "können"), das am Zweck der Ermächtigung und in den gesetzlichen Grenzen auszuüben ist, § 40 HmbVwVfG
 - Schusswaffengebrauch ist verhältnismäßig, insbes. sind keine mildernden Mittel erforderlich, um den aggressiven Hund abzuhalten.

P hat rechtmäßig gehandelt.

Zusatz:

Es kommt eine Strafbarkeit nach § 303 StGB in Betracht (Sachbeschädigung). Da P sich jedoch im Rahmen seiner gefahrenabwehrrechtlichen Befugnis gehalten hat, ist das Handeln jedenfalls gerechtfertigt. Alternativ sollte das Handeln auch nach § 228 BGB und § 32 StGB gerechtfertigt sein.

Dazu:

Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. E Rn. 36 ff.

In der wöchentlichen Dienstbesprechung, an der auch die Polizeibeamten P und O teilnehmen, berichtet der Dienstgruppenleiter von dem „13-jährigen, polizeibekannten“ Intensivtäter A. Der Zufall will es, dass A am folgenden Tag unter Vorhalt einer Schusswaffe eine Boutique in der W-Straße in Hamburg-Othmarschen ausraubt. Als die herbeigerufenen P und O in den Laden kommen, dreht sich A, der den Beamten dem äußeren Eindruck nach wie ein Erwachsener erscheint, plötzlich den Beamten zu und hält die Waffe in deren Richtung. P zieht daraufhin die Dienstwaffe, schießt und verletzt A tödlich.

1. Dürfen Schusswaffen gegenüber Minderjährigen gebraucht werden?
2. Ist der Gebrauch der Dienstwaffe gegenüber A rechtmäßig?

Zu 1.: Gem. § 24 Abs. 3 SOG dürfen Schusswaffe gegen Personen, die sich dem äußeren Eindruck nach im Kindesalter befinden, nicht gebraucht werden. Diese, als absolutes Schusswaffengebrauchsverbot konzipierte, Vorschrift muss grundsätzlich auf Kinder (noch nicht 14 Jahre alt, vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 JuSchG) angewendet werden.

Zu 2.: Folgt man § 24 Abs. 3 SOG, so wäre der Schusswaffengebrauch als rechtswidrig anzusehen. Mit Blick auf junge Intensivtäter und Sachverhalte wie den Vorliegenden erscheint die Vorschrift im Ergebnis allerdings ausgesprochen problematisch. In derartigen Fällen ist kein besonderes Schutzbedürfnis festzustellen, dass ein Verbot des Schusswaffengebrauchs gegen Kinder unter 14 Jahre grundsätzlich ausmacht. Im Übrigen ist ein Schuss das einzige Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben. Der von der Vorschrift § 24 Abs. 3 SOG bezeichnete Schutz würde ansonsten im Prinzip somit ad absurdum geführt werden. Zu Lasten des P fällt wiederum aus, dass er wohl sicher wusste, dass A noch nicht 14 Jahre alt ist. Allerdings machte A wiederum in der konkreten Situation den Eindruck eines Erwachsenen (vgl. auch Wortlaut § 24 Abs. 3 SOG „Eindruck“), so dass auch eine a.A. vertretbar sein dürfte.

Dazu:
Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. E Rn. 36 ff.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

A ist zu einer mehrjährigen Haftstrafe verurteilt und verbüßt sie in einer Anstalt. Er nutzt eine Gelegenheit zur Flucht, auf der er von den Polizeibeamten P und O angetroffen wird. Als A davonrennen will, schießt P ihm nach einem Warnschuss aus 20 Metern gezielt

1. in die Mitte des Oberkörpers,
2. in die Beine,

um ihn festnehmen zu können. A überlebt. War der Schuss rechtmäßig?

Zu 1.: Zwar dürften insbesondere die besonderen Voraussetzungen des § 25 Abs. 1 Nr. 3 lit. a SOG gegeben sein. Allerdings schießt P gezielt in den Oberkörper, gibt also einen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit tödlich wirkenden Schuss ab. Dies ist nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 25 Abs. 2 S. 1 SOG („finaler Rettungsschuss“) zulässig, die hier nicht vorliegen (vgl. auch BGH NJW 1999, 2533: Auch bei Vorliegen sämtlicher gesetzlicher Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 25 Abs. 1 SOG darf von der Schusswaffe nur in einer Weise Gebrauch gemacht werden, die den Flüchtenden fluchtunfähig macht; gezielte Schüsse auf zentrale Bereich des Menschen zum Zwecke der Festnahme sind dagegen wegen ihrer besonderen Gefährlichkeit mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht vereinbar). Dass A überlebt, ist hierfür nach dem Wortlaut der Vorschrift („wirken wird“) irrelevant.

Zu 2.: Die besonderen Voraussetzungen des § 25 Abs. 1 Nr. 3 lit. a SOG dürften gegeben sein. Da P nicht auf den Oberkörper schießt, stehen die oben genannten Einschränkungen wohl nicht entgegen. Ein gezielter Schuss in die Beine verfolgt den Zweck, den Flüchtenden fluchtunfähig zu machen. Somit sollte der Schuss rechtmäßig gewesen sein (so auch OLG Karlsruhe, 2 Ws 181/10).

Dazu:
Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. E Rn. 36 ff.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Polizistin P sieht aus dem Juwelierladen den maskierten, unbewaffneten M laufen, der den Laden offensichtlich überfallen und ausgeraubt hat. P nimmt die Verfolgung auf, um den M festzunehmen. Darf sie dazu notfalls von der Schusswaffe Gebrauch machen, indem sie

1. senkrecht in die Luft
2. einige Meter über den Kopf des weglaufenden M hinweg

schießt, um M zum Stehenbleiben zu bringen?

Zu 1: Der Schusswaffengebrauch ist rechtmäßig, wenn P alle Anforderungen erfüllt, die die Rechtsordnung an diesen stellt. Gemäß Art. 20 Abs. 3 GG ist die Verwaltung an Recht und Gesetz gebunden.

I. Rechtsgrundlage

- Rechtsgrundlagen aus dem SOG? Es bedarf der Abgrenzung von präventivem und repressivem Handeln der Polizei: hier steht die Strafverfolgung im Mittelpunkt, sodass die Normen des SOG/HmbVwVG keine Anwendung finden
- Einschlägige Rechtsgrundlage ist § 127 Abs. 2 StPO (impliziert die zwangsweise Durchsetzung der Festnahme in § 127 Abs. 1 StPO)

II. Formelle Rechtmäßigkeit

- Anordnungsbefugnis (+)
- Formelle Voraussetzungen von § 127 Abs. 2 StPO, insbes. Zuständigkeit der Polizei (+)

III. Materielle Rechtmäßigkeit

- Materielle Voraussetzungen von § 127 Abs. 2 StPO, insbes. Gefahr im Verzug sowie die Voraussetzungen von § 127 Abs. 1 StPO (+)

IV. Voraussetzungen von § 25 SOG

1. Anwendbarkeit von § 25 SOG (+), denn § 127 StPO impliziert die zwangsweise Durchsetzung der Festnahme
2. Tatbestandsvoraussetzungen
 - Kein "finaler Rettungsschuss", sodass § 25 Abs. 2 SOG keine Anwendung findet
 - Übliche Voraussetzungen sind gewahrt, insbes. ist § 25 Abs. 1 Nr. 2 lit. a SOG erfüllt
3. Warnschuss ist gemäß § 22 Abs. 1 SOG geboten (+)

Der Schusswaffengebrauch ist rechtmäßig.

Zu 2: Es ist zwischen einem Schuss in die Körpermitte und einem Warnschuss zu unterscheiden. Ein Schuss in die Körpermitte ist nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 25 Abs. 2 S. 1 SOG (sog. „finaler Rettungsschuss“) zulässig, die hier nicht vorliegen (vgl. auch BGH NJW 1999, 2533: „*Auch bei Vorliegen sämtlicher gesetzlicher Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 25 Abs. 1 SOG darf von der Schusswaffe nur in einer Weise Gebrauch gemacht werden, die den Flüchtenden fluchtunfähig macht; [...] gezielte Schüsse auf zentrale Bereiche des Menschen zum Zwecke der Festnahme sind dagegen wegen ihrer besonderen Gefährlichkeit mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht vereinbar*“). Die Einschränkungen stehen hier aber nicht entgegen. Vielmehr handelt es sich um einen Warnschuss, sodass der Schusswaffengebrauch rechtmäßig ist.

Dazu:

Richter/Feix, Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg, 2025, Kap. E Rn. 36 ff.

A und B haben bewaffnet eine Bank überfallen. Die heraneilenden Polizeibeamten P und O sehen noch, wie A und B in ihr Fluchtauto steigen und losfahren. P und O schießen

1. auf das Fahrzeug, um den Tätern den Fluchtweg abzuschneiden,
2. auf die Reifen des Fahrzeugs, um dieses fahruntüchtig zu machen,

um die Täter so zu fassen. Ist das Schießen auf das Fahrzeug rechtmäßig?

Zu 1: Es wird zwar auf ein PKW, also auf eine Sache geschossen. Es liegt aber dennoch kein Schusswaffengebrauch allein gegen eine Sache vor, weil sich in dem PKW Personen befinden. Es müssen daher auch die Voraussetzungen des § 25 SOG vorliegen, was aber auch der Fall sein dürfte (vgl. Nr. 1 und 2). Allerdings ist fraglich, ob keine anderen Mittel des unmittelbaren Zwangs erfolgsversprechend sein könnten, etwa die Errichtung von Straßensperren, vgl. § 24 Abs. 1 S. 1 SOG. Auch erscheint die Eignung des Schusses zur Erreichung des verfolgten Zwecks fraglich (ähnlich auch PDV350 140.009400: Schießen auf fahrende Fahrzeuge ist grundsätzlich unverhältnismäßig.).

Zu 2: wie zu 1. Schüsse richten sich zwar auf die Reifen des Autos, bei gleichzeitigen Gefährdungen von Personen müssen jedoch die Voraussetzungen des § 25 SOG vorliegen.

Dazu: Richter/Feix, Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg, 2025, Kap. E Rn. 36 ff.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

A hat eine Bank überfallen, eine Geisel genommen und sich mit dieser in der Bank verschanzt. Nachdem alle Verhandlungsversuche und sonstigen Maßnahmen erfolgslos blieben, entschließt sich die Polizei, A zu erschießen, um die Geisel zu befreien. Der Polizeibeamte und Präzisionsschütze P erschießt daraufhin mit einem gezielten Schuss den A. Die Geisel kommt unversehrt frei.

Ist das Handeln des P rechtmäßig?

Abwandlung: Im Moment der Schussabgabe sitzt A eng neben der Geisel und hält ihr bereits eine Pistole an den Kopf.

Der Schuss ist auf Grundlage von § 7 SOG i.V.m §§ 17 ff. SOG rechtmäßig. Insbesondere sind die Voraussetzungen des § 25 Abs. 1 Nr. 1 SOG und § 25 Abs. 2 („klassischer“ Fall des finalen Rettungsschusses, vgl. hierzu Martens, Die Polizei 2016, 277 ff. mit weiterführenden Hinweisen) SOG erfüllt.

Abwandlung: Der Schusswaffengebrauch könnte wegen Gefährdung der Geisel und damit eines Unbeteiligten gem. § 24 Abs. 2 S. 2 SOG unzulässig sein. Es greift allerdings die Ausnahme des § 24 Abs. 2 S. 3 SOG, so dass der Gebrauch rechtmäßig und auch strafrechtlich gerechtfertigt bleibt.

*Dazu:
Richter/Feix, Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg, 2025, Kap. E Rn. 36 ff.*

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Im Tierpark Hagenbeck herrscht große Aufregung. Der Löwe Leopold ist aus seinem Gehege ausgebrochen. Wie dies passieren konnte und wer dafür verantwortlich ist, scheint niemand genau zu wissen. Fest steht, dass Leopold nicht frei durch den Tierpark streunen darf. Die Polizei wird verständigt und soll zunächst Leopold im Park lokalisieren. Sodann ist ein von der Polizei verständigter Tierpfleger heranzuholen, der Leopold betäuben soll. Auf welche Rechtsgrundlage ist die Suche nach Leopold durch die Polizei zu stützen?

Abwandlung: Nachdem Leopold ausgebüxt ist, ruft der für Leopold zuständige Tierpfleger T die Polizei. Die Polizistinnen P und S treffen ein. Auf Nachfrage gibt T zu, einen Moment unaufmerksam gewesen zu sein und die Tür einen Spalt offen gelassen zu haben.

Wie sollten P und S nun vorgehen? Anmerkung: es ist zu unterstellen, dass T, mit einem Betäubungsgewehr ausgestattet, fähig ist, Leopold wieder einzufangen.

Zunächst ist an eine Vollstreckung zu denken. Dafür ist ein wirksamer **Vollstreckungstitel**, meist ein Verwaltungsakt, vorausgesetzt. Der erforderliche Verwaltungsakt kann aber nur wirksam werden, wenn er gegenüber dem Betroffenen bekannt gegeben wird. Ist der Verantwortliche etwa unbekannt oder ortsabwesend, so kann der Verwaltungsakt nicht wirksam werden. Somit scheidet eine Norm aus dem HmbVwVG im Wege der Vollstreckung aus.

Allerdings würde sich ohne eine besondere Ermächtigungsgrundlage nun für bestimmte Fälle eine Lücke ergeben, in welcher Gefahren nicht effektiv abgewehrt werden können. Daher hält § 7 SOG eine Rechtsgrundlage für eine **unmittelbare Ausführung** bereit. Gemäß § 7 Abs. 1 SOG darf eine Maßnahme im Rahmen der unmittelbaren Ausführung getroffen werden, wenn auf andere Weise eine unmittelbar bevorstehende Gefahr oder Störung für die öffentliche Sicherheit/Ordnung nicht abgewehrt oder beseitigt werden kann. Ein solcher Fall liegt vor, § 7 Abs. 1 SOG ist die einschlägige Rechtsgrundlage.

Abwandlung:

Im Polizeirecht gilt grundsätzlich, dass Gefahren durch denjenigen abzuwehren sind, der sie zu **verantworten** haben. Somit wäre hier zunächst gegenüber T eine Anordnung auszusprechen, Leopold wieder einzufangen. Befolgt T die Anordnung nicht, so ist dann im Wege der Zwangsvollstreckung eine Ersatzvornahme gemäß §§ 11 Abs. 1 Nr. 1, 13 HmbVwVG vorzunehmen. Eine unmittelbare Ausführung gemäß § 7 Abs. 1 SOG kommt hier also nicht in Betracht.

Dazu: Richter/Feix, Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg, 2025, Kap. E Rn. 17.

Die Polizistinnen P und S sind am Samstagnachmittag in Blankenese auf Streife. Vor einem eleganten Herrenhaus bleiben sie stehen. In der Einfahrt ist ein großer Ölleck zu sehen. Als sie sich dem Grundstück nähern, erkennen P und S, dass ein großer Teil des Erdrechts bereits durchtränkt ist und auch der an das Grundstück angrenzende Bach bedroht ist. P und S klingeln mehrere Male erfolglos an der Haustür. Der aufmerksam gewordene Nachbar teilt P und S mit, dass die Eigentümer für mehrere Wochen verreist sind. In den letzten Monaten habe es in den Elbvororten immer wieder Aktionen verschiedener Aktivisten gegeben, die sich insbesondere gegen die "reichen 1 %" richteten. P und S verständigen ein Umweltunternehmen, um das öldurchtränkte Erdreich noch am selben Abend abzutragen.

Ist die Maßnahme rechtmäßig?

Die Maßnahme ist rechtmäßig, wenn sie alle Anforderungen erfüllt, die die Rechtsordnung an diese Maßnahme stellt. Gemäß Art. 20 Abs. 3 GG ist die Verwaltung an Recht und Gesetz gebunden.

I. Rechtsgrundlage

- Notwendigkeit: (+) Eingriff in das Eigentum
- Vorliegen: (+) § 7 Abs. 1 SOG, da keine Grundverfügung vorliegt und auch nicht wirksam erlassen werden kann, da der Verantwortliche nicht zu ermitteln ist und die Eigentümer als Zustandsstörer (§ 9 SOG) nicht erreichbar sind.

II. Formelle Rechtmäßigkeit

1. Zuständigkeit (+) unaufschiebbare Maßnahme, § 3 Abs. 2 S. 1 lit. a SOG
2. Verfahren (+)
3. Form (+)

III. Materielle Rechtmäßigkeit

1. Rechtmäßigkeit einer (hypothetischen) Grundverfügung, das ölgetränkte Erdreich abzutragen
 - a. Rechtsgrundlage: § 3 Abs. 1 SOG
 - b. Formelle Rechtmäßigkeit (+), insb. Zuständigkeit gem. § 3 Abs. 2 S. 1 lit. a SOG
 - c. Materielle Rechtmäßigkeit (+), insb. Gefahr/Störung für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, weil Verstoß gegen Umweltvorschriften und Gefährdung von Individualrechtsgütern; keine Ermessensfehler ersichtlich
2. Vorliegen der besonderen Eilvoraussetzungen, § 7 Abs. 1 SOG (+), insbes. anderweitige Handlungsmöglichkeiten nicht ersichtlich
3. Rechtsfolge, insbes. Ermessens (§ 40 HmbVwVfG) in Hinblick auf die unmittelbare Ausführung (+) insbes. Wahrung der Verhältnismäßigkeit, weil v.a. Zuwarten bis zur Rückkehr der Eigentümer den Schaden vergrößern würde.

Die Abtragung des Erdrechts ist rechtmäßig.

Dazu:

Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. E Rn. 46.

Ist es zulässig eine unmittelbare Ausführung gemäß § 7 Abs. 1 SOG durchzuführen, obwohl gegenüber der pflichtigen Person ein Verwaltungsakt wirksam geworden ist? Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?

Grundsätzlich schließt ein wirksamer Verwaltungsakt gegenüber dem Verantwortlichen eine unmittelbare Ausführung gemäß § 7 Abs. 1 SOG aus. Schließlich soll derjenige herangezogen werden, der für die **Gefahr/Störung auch verantwortlich ist, vgl. §§ 8 ff. SOG**. Eine unmittelbare Ausführung kommt daher in erster Linie in Betracht, wenn der Verantwortliche nicht zu ermitteln oder nicht erreichbar ist, so dass ihm gegenüber keine Verfügung wirksam ausgesprochen werden kann.

Wenn der Verantwortliche hingegen ermittelt und ihm gegenüber eine Verfügung ausgesprochen werden kann, er aber nicht zur Befolgung bereit ist, kommt eine **Verwaltungsvollstreckung** in Betracht, also insbesondere der Einsatz von Zwangsmitteln gem. § 11 HmbVwVG.

Eine **Ausnahme von diesem Grundsatz** kann sich ergeben, wenn im Wege der unmittelbaren Ausführung eine Gefahr effektiver abwehren kann, als durch Vollstreckung einer bereits erlassenen Verfügung. Inbesondere im gestreckten Vollstreckungsverfahren sind verschiedene Anforderungen an den Titel und das Verfahren selbst zu stellen. Somit können Situationen entstehen, in denen der entgegenstehende Wille nicht rechtzeitig überwunden werden kann und daher allein die unmittelbare Ausführung erfolgsversprechend ist. Es sollte auch zulässig sein, dass die Behörde davon absieht, einen bereits erlassenen Verwaltungsakt zu vollstrecken und stattdessen im Wege einer unmittelbaren Ausführung vorgeht, wenn so die Gefahr **effektiver** abgewehrt werden kann, vgl. § 27 Abs. 2 HmbVwVG.

Dazu: Richter/Feix, Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg, 2025, Kap. E Rn. 50.

S ist Halterin eines Fahrzeugs. Da sie für zwei Wochen in den Urlaub fahren will, stellt sie das Fahrzeug in der Nähe ihrer Wohnung in Wandsbek auf einen Seitenstreifen, auf dem das Parken erlaubt ist, ab. Dort soll das Fahrzeug für die nächsten zwei Wochen bleiben. Einige Tage nachdem sie das Fahrzeug abgestellt hat, wird eine, durch mobile Verkehrsschilder ausgewiesene, Halteverbotszone für die drauffolgende Woche eingerichtet. Grund dafür sind Bauarbeiten in einem der anliegenden Häuser. Als an dem drauffolgenden Montag ein Handwerker morgens sein Fahrzeug abstellen möchte, wird der Seitenstreifen durch das Fahrzeug von S blockiert. Die Polizei wird verständigt, welche wiederum einen externen Abschleppunternehmer beauftragt. Dieser soll das Auto auf einen freien Parkplatz in der Nähe versetzen. Der Abschleppunternehmer handelt entsprechend.

Welches ist die einschlägige Rechtsgrundlage?

Bei dem "klassischen Abschlepp-Fall" ist stets zwischen drei Rechtsgrundlagen abzugrenzen: einer **Sicherstellung** gemäß § 14 Abs. 1 S. 2 SOG, einer **unmittelbaren Ausführung** gemäß § 7 Abs. 1 SOG und einer **Ersatzvornahme** gemäß §§ 11 Abs. 1 Nr. 1, 13 HmbVwVG. Es gilt zu bestimmen, wie die Abschlepp-Maßnahme qualifiziert werden kann.

1. Sicherstellung, § 14 Abs. 1 S. 2 SOG

- Eine Sicherstellung wird regelmäßig angenommen, wenn die Maßnahme auf Begründung eines Verwahrverhältnisses gerichtet ist.
- Siehe auch § 14 Abs. 1 S. 2 SOG: eine Sicherstellung erfolgt in der Regel (= intendiertes Ermessen), wenn eine Umsetzung nicht möglich ist
- Hier wurde das Fahrzeug von S auf einen in der Nähe liegenden, freien Parkplatz umgesetzt. Eine Verwahrung hat nicht stattgefunden. Eine Sicherstellung scheidet als Rechtsgrundlage aus.

2. Unmittelbare Ausführung, § 7 Abs. 1 SOG

- Eine unmittelbare Ausführung kann angenommen werden, wenn eine Maßnahme durchgeführt wurde, ohne, dass es eine zu vollstreckende Grundverfügung (Verwaltungsakt) gibt. Liegt stattdessen eine Grundverfügung vor, so handelt es sich nicht um eine unmittelbare Ausführung, weil zunächst der Verantwortliche heranzuziehen ist.
- Hier kommt als Verwaltungsakt das aufgestellte Verkehrszeichen in Betracht. Schließlich kann in dem Verbot gleichzeitig ein Gebot, das Fahrzeug wegzufahren, gesehen werden. Verkehrszeichen sind als sog. Allgemeinverfügungen (§ 35 S. 2 HmbVwVfG) zu qualifizieren, und somit Verwaltungsakt.
- Auch die unmittelbare Ausführung scheidet als Rechtsgrundlage aus. (-)

3. Ersatzvornahme, §§ 11 Abs. 1 Nr. 1, 13 HmbVwVG

- Schließlich könnte es sich um eine Ersatzvornahme handeln. Erforderlich ist ein Titel (Grundverfügung), der hier durch die Allgemeinverfügung der Verkehrsschilder gegeben ist.
- Exkurs: die Allgemeinverfügung ist auch wirksam, denn die Bekanntgabe eines Verkehrsschildes erfolgt bereits dann, wenn ein durchschnittlicher Fahrer das Schild mit einem raschen und beiläufigen Blick erfassen kann. Eine tatsächliche Wahrnehmung der betroffenen Person ist nicht erforderlich.
- Die einschlägige Rechtsgrundlage ist §§ 11 Abs. 1 Nr. 1, 13 HmbVwVG.

Dazu:

Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. E Rn. 53.

Was kennzeichnet **Gefahrenabwehrverordnungen**? Unter welchen Voraussetzungen und warum stellen sie ein hilfreiches Mittel zur Gefahrenabwehr dar?

Verordnungen zur Gefahrenabwehr sind **Rechtsverordnungen**, also untergesetzliche Rechtsvorschriften, die von der **Exekutive** erlassen werden. Sie regeln eine unbestimmte Vielzahl an Fällen als **abstrakt-generelle Regelungen**, wodurch der Verwaltung eine zeitlich, örtlich und sachlich flexible Reaktion auf **typischerweise auftretende Gefahrenlagen** ermöglicht wird. Wegen dieser Eigenschaften können Verordnungen zur Gefahrenabwehr insbesondere dann hilfreich zur Gefahrenabwehr sein, wenn in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen und durch eine Vielzahl von Personen regelmäßig Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entstehen und sich deswegen die Gefahrenlage nicht effektiv durch Verfügungen und Realakte bewältigen lassen würde. Zudem wird damit auch der Gesetzgeber entlastet.

Dazu: Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. G Rn. 1.

Unter welchen Voraussetzungen ist eine Gefahrenabwehrverordnung rechtmäßig und welche Rechtsfolgen ergeben sich aus einer Rechtswidrigkeit?

Die Gefahrenabwehrverordnung ist rechtmäßig, wenn sie auf einer ausreichenden **Rechtsgrundlage** beruht und sie den **formellen** und **materiellen** Anforderungen genügt.

I. Rechtsgrundlage

- Wegen des Vorbehalt des Gesetzes, muss der Gesetzgeber alle Entscheidungen, die in Grundrechte eingreifen oder grundrechtswesentlich sind, selbst, durch Gesetz, treffen. Nach Art. 80 GG und Art. 53 HmbVerfG kann der Gesetzgeber seine Normsetzungsbefugnisse auf die Exekutive delegieren. Das bedeutet, dass eine Gefahrenabwehrverordnung auf einer **gesetzlichen Verordnungsbefugnis** beruhen muss.
- Gesetzliche Verordnungsbefugnisse finden sich z.B. in § 1 Abs. 1 SOG, § 28 HmbFwG, § 17 Abs. 5 IfSG oder in § 3 Abs. 1 GrAnIG und müssen ihrerseits mit höherrangigem Recht vereinbar sein.

II. formelle Anforderungen

- allgemeine Anforderungen des Landesverfassungsrechts: z.B. Erlass durch zuständige Stelle (z.B. der Senat in Hamburg, Art. 53 Abs. 1 S. 1 HmbVerfG) oder Einhaltung der Verfahrensanforderungen (z.B. Art. 53 Abs. 2 S. 2 HmbVerfG)
- ggf. spezielle Anforderungen: je nach einschlägiger Befugnisnorm

III. materielle Anforderungen

- Einhaltung des materiell-rechtlichen Rahmens der Befugnisnorm
- Vereinbarkeit mit übrigen gesetzlichen und verfassungsrechtlichen Regelungen
- Einhaltung etwaiger Ermessensgrenzen zum Erlass einer Gefahrenabwehrverordnung

Entspricht eine Gefahrenabwehrverordnung zu irgendeinem Zeitpunkt nicht (mehr) den Rechtmäßigkeitsanforderungen, ist sie nicht nur rechtswidrig, sondern auch **nichtig**, also ab diesem Zeitpunkt **unverbindlich**, ohne, dass es hierfür noch einer gerichtlichen Entscheidung oder eines anderen Rechtsakts bedürfte.

Dazu: Richter/Feix, Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg, 2025, Kap. G Rn. 2 ff.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Gemäß § 1 Abs. 1 SOG wird der Senat der Stadt Hamburg ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen zu erlassen, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

In welchem Verhältnis steht diese sog. **Generalverordnungsbefugnis** zu **speziellen Verordnungsbefugnissen** des Gefahrenabwehrrechts?

Spezielle Verordnungsbefugnisse haben gegenüber der Generalverordnungsbefugnis des § 1 Abs. 1 SOG **Vorrang**, sodass diese allenfalls ergänzend zur Anwendung kommen kann. Soweit spezielle Verordnungsbefugnisse ihren Anwendungsbereich abschließend regeln, ist die Generalbefugnis jedoch **unanwendbar** und kann auch nicht ergänzend zur Anwendung kommen.

Dazu: Richter/Feix, Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg, 2025, Kap. G Rn. 6.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Welche Anforderungen werden an die Verordnungsbefugnis selbst gestellt? Hält § 1 Abs. 1 SOG diese Anforderungen ein?

Die Verordnungsbefugnis muss mit höherrangigem Recht vereinbar sein. Das heißt insbesondere, dass die gesetzliche Regelung, die die Befugnis enthält, muss gem. Art. 53 Abs. 1 S.2 HmbVerf und Art. 80 Abs. 1 S.2 GG **den Inhalt, den Zweck und das Ausmaß der Verordnung** bestimmen. Die Bedeutung dieser verfassungsrechtlichen Anforderung liegt darin, dass für die Bürger:innen **vorhersehbar** sein soll, unter welchen Voraussetzungen und wie von der Ermächtigung Gebrauch gemacht werden darf.

§ 1 Abs. 1 SOG hat eine weite und unbestimmte Reichweite. Hierdurch entstehen Zweifel daran, inwiefern die Verordnungsbefugnis Inhalt, Zweck und Ausmaß der auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen erkennen lässt. Jedoch wurden diese Faktoren in jahrelanger Rechtsprechung **präzisiert** und können so durch **Auslegung** hinreichend bestimmt erschlossen werden.

Dazu: Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. G Rn. 8.

Vgl. zur Präzisierung der Reichweite des § 1 Abs. 1 SOG BVerfG 23.05.1980 - 2 BvR 854/79, Rn.5.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Inwiefern unterscheidet sich das **Verordnungsermessen**, also das Ermessen *ob* und *wie* von einer Verordnungsbefugnis Gebrauch gemacht wird, von dem Ermessen bei einer Einzelfallmaßnahme?

In den meisten Verordnungsbefugnissen ist das Erlass- und Ausgestaltungsermessen nur **schwach konturiert**, vgl. § 1 Abs. 1 SOG. Im Gegensatz zu dem Ermessen bei einer Einzelfallmaßnahme besteht keine Vorschrift wie § 40 HmbVwVfG, wonach die Behörde verpflichtet ist, ihr Ermessen entsprechend dem Zweck und innerhalb der gesetzlichen Grenzen des Ermessens auszuüben. Trotzdem bestehen auch für das Verordnungsermessen **rechtliche Grenzen**, die sich aus der Verordnungsbefugnis selbst, aus anderen Gesetzen oder der Verfassung ergeben können. Die Einhaltung dieser Grenzen unterliegt der **gerichtlichen Kontrolle**. Außerdem müssen sich die Behörde vor dem Erlass einer Gefahrenabwehrverordnung zur Ausübung ihres Verordnungsermessens am **typischen Fall** und nicht am konkreten Fall orientieren.

Dazu: Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. G Rn. 22.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Wie werden **Erlass- und Ausgestaltungsermessen** einer Gefahrenabwehrverordnung rechtmäßig ausgeübt?

Erlassermessen:

Die Entscheidung, *ob* eine Verordnung erlassen wird, muss sich am *Zweck* der Verordnungsbefugnis orientieren. Sofern z.B. eine effektive Gefahrenabwehr durch Einzelfallanordnungen möglich ist, kann eine Verordnung *entbehrliech* werden. Wenn die entscheidenden Umstände für den Erlass einer Gefahrenabwehrverordnung weggefallen sind, kann sich aus dem Erlassermessen sogar eine *Pflicht zur Aufhebung* einer bestehenden Verordnung ergeben.

Ausgestaltungsermessen:

Auch die *inhaltliche Ausgestaltung* einer Gefahrenabwehrverordnung muss sich, unter *Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes*, nach dem *Zweck* richten, den die Verordnungsbefugnis verfolgt. Gleichzeitig darf der Verordnungsgeber, aufgrund des *Wesentlichkeitsgrundsatzes*, die Verordnung nicht mit solchen grundrechtsrelevanten Regelungen ausstatten, die in der Verordnungsbefugnis keine Grundlage finden.

Dazu: Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. G Rn. 23 f.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Ein Rapper möchte, dass sein neues Musikvideo möglichst authentisch erscheint. In einem Einfamilienhaus in Wellingsbüttel lässt er das Musikvideo drehen. In dem Video wird ein Einbruch in dieses Haus nachgestellt, wobei Schusswaffen-Attrappen und Clownsmasken verwendet werden. Ein Polizist wird bei seiner nächtlichen Patrouille auf das Haus aufmerksam. Er sieht die Schusswaffe und maskierten Männer, sodass er sofort von einem Einbruch ausgeht. Er ruft Verstärkung. Als diese eintrifft, stürmen sie das Haus und beschädigen dabei die Tür und viele weiteren Einrichtungsgegenstände des Hauses. Erschrocken bleiben alle stehen. Der Regisseur erklärt der Polizei, dass es sich um einen Dreh für ein Musikvideo handelt. Der Einsatzleiter ist davon wenig beeindruckt und weist darauf hin, dass man mit einer **"großen" Rechnung für diesen Einsatz** rechnen könne. Der Regisseur zuckt mit den Schultern, zeigt auf die Tür und fragt, wer für die **Schäden aufkommen wird**.

Frage 1: Worin **unterscheiden** sich die geltend gemachten Ansprüche in Hinblick auf ihr **Anspruchsziel**?

Frage 2: Ob die polizeilichen Maßnahmen rechtmäßig waren, wird vor allem durch das Prinzip einer effektiven Gefahrenabwehr geprägt. Ist dieses **Prinzip** auch für die hier in Rede stehenden Ansprüche prägend? Wenn nein, welches Prinzip rückt in den Vordergrund?

Zu Frage 1:

In dem geschilderten Fall stehen sich die Ansprüche der Polizei und der Privatpersonen entgegen. Die Polizei möchte die **Kosten ersetzt** haben, die für den Einsatz entstanden sind (*hoheitlicher Anspruch auf Kostenersatz*). Die Privatpersonen weigern sich die Kosten des Einsatzes zu tragen und weisen demgegenüber auf die im Haus entstandenen **Schäden** hin, die ihnen **ersetzt** werden sollen (*Entschädigungsansprüche des Bürgers gegen den Staat*).

Zu Frage 2:

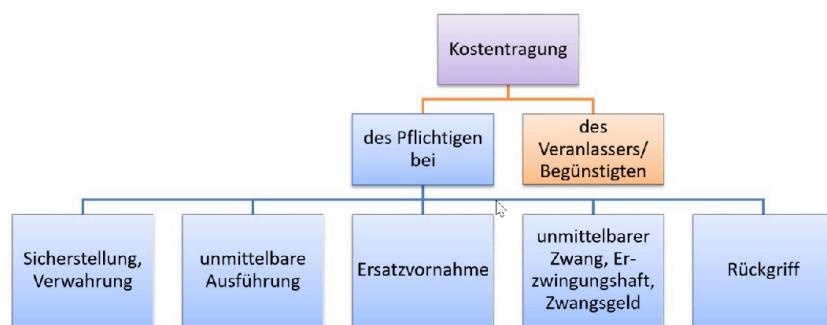
Auf der sog. **Primärebene** der rechtlichen Prüfung stellt sich die Frage nach der **Rechtmäßigkeit einer Maßnahme**. Sie wird vor allem durch das Prinzip der **effektiven Gefahrenabwehr** geprägt. Mit der (rechtmäßigen oder auch rechtswidrigen) Beseitigung der Gefahr stellt sich auf **Sekundärebene** die Frage der **Ausgleichsansprüche**, also insbesondere die Frage der Kostentragung und des Schadensersatzes (s. Frage 1). Leitend ist hier nicht mehr das Prinzip der effektiven Gefahrenbeseitigung, sondern die Frage nach der **Lastengerechtigkeit**. Dies erklärt etwa, warum die Polizei auch dann verpflichtet sein kann, die Kosten zu tragen, wenn sie rechtmäßig gehandelt hat.

Dazu: Richter/Feix, Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg, 2025, Kap. H Rn. 1

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Kosten dürfen nur erhoben werden, soweit hierfür eine Rechtsgrundlage besteht. Wie lassen sich die Kostenrechtsgrundlagen im Polizei- und Ordnungsrecht einteilen?

Rechtliche Grundlagen zur Kostentragung



Dazu:
Richter/Feix, Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg, 2025, Kap. H Rn. 1 ff.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Worin unterscheiden sich Kostenbescheid und Gebührenbescheid, wenn gegen sie ein Widerspruch eingelegt wird?

Der Unterschied liegt darin, dass Gebührenbescheide anders als Kostenbescheide nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 VwGO und somit kraft Gesetz sofort vollziehbar sind, wodurch ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung entfaltet. Das wird beispielsweise für das Abschleppen eines Kraftfahrzeugs relevant. Hier hat der Gesetzgeber den zuständigen Behörden die Möglichkeit eingeräumt, zur Abgeltung der entstandenen Kosten, anstelle eines Kostenbescheids, einen Gebührenbescheid zu erlassen (siehe § 13 Abs. 4 HmbVwVG oder § 7 Abs. 3 S. 2 SOG).

Dazu: Richter/Feix, Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg, 2025, Kap. H Rn. 8 f.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Warum muss der Verantwortliche die Kosten einer polizeilichen Maßnahme tragen, wenn diese im Wege der unmittelbaren Ausführung getroffen wurde?

§ 7 Abs. 3 SOG ermächtigt die Behörde, die Kosten vom Verantwortlichen in gleichem Umfang erstattet zu verlangen, wie dies nach einer Vollstreckung erfolgt wäre. Diese Regelung soll gewährleisten, dass der Verantwortliche nicht lediglich deshalb von der Kostentragung befreit sein soll, weil eine Maßnahme im Wege der unmittelbaren Ausführung und nicht durch Vollstreckung eines Verwaltungsakts ihm gegenüber getroffen wurde.

*Dazu:
Richter/Feix, Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg, 2025, Kap. H Rn. 11.*

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

In einem Wohnhaus droht Gas auszutreten. Um die Evakuierung und Betreuung der betroffenen Bewohner zu koordinieren, benötigt die Polizei kurzfristig einen zugänglichen, beheizten Raum. A ist Inhaberin eines Lebensmittelmarktes in unmittelbarer Nähe zum betroffenen Wohnhaus. Zwei an dem Einsatz beteiligte Polizisten betreten daraufhin den Laden der A und fordern sie auf, den Verkaufsraum für mehrere Stunden zu schließen und für die Evakuierung zur Verfügung zu stellen.

Gehen Sie davon aus, dass die Maßnahme der Polizei rechtmäßig ist. Steht A ein Entschädigungsanspruch gegenüber der Polizei zu?

Wenn eine Person nach § 10 Abs. 1 SOG rechtmäßig in Anspruch genommen wurde, kann diese unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 3 S. 1 u. 2 SOG eine Entschädigung verlangen. Vorliegend wurde die A durch die Polizei aufgefordert ihren Laden zu schließen. Da die Maßnahme rechtmäßig und A nicht nach §§ 8 oder 9 SOG verantwortlich für den Gasaustritt bzw. die Gefahr ist, kann sie einen Entschädigungsanspruch nach § 10 Abs. 3 S. 1 SOG geltend machen.

Dazu: Richter/Feix, Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg, 2025, Kap. H Rn. 22.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Die Polizisten P und S werden zu einer Konzerthalle gerufen. Während im Inneren der Halle die Menschen ausgelassen feiern, ist vor dem Eingang ein Streit eskaliert. Mehrere Personen beschimpfen sich, und die Situation droht weiter zu eskalieren. Als P gerade eine der Personen festhalten will, ist er einen Moment unaufmerksam und wird mit Wucht zurückgestoßen. P taumelt rückwärts und prallt gegen den unbeteiligten O, der so unglücklich getroffen wird, dass er fällt und sich den Unterarm bricht.

Welche Schadensausgleichsansprüche kommen zugunsten O in Betracht?

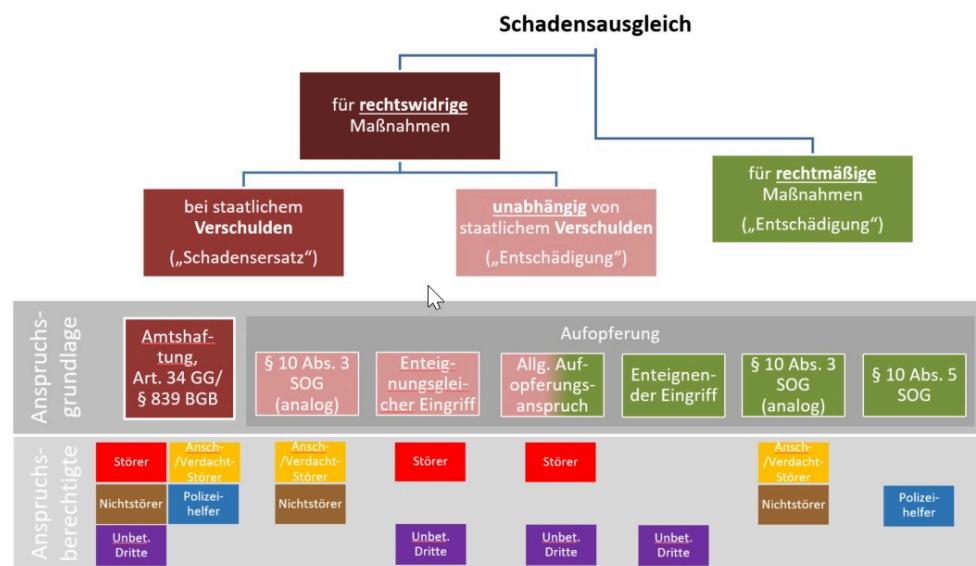
Variante: P schafft es, die Person festzuhalten, sieht dabei aber aus den Augenwinkeln, dass der hinter ihm aufgetauchte A die Hand erhebt. P tritt A mit einer reflexartigen Abwehrbewegung entgegen, die u.a. dazu führt, dass das Display des Handys des A zerbricht. Später stellt sich heraus, dass A den P nicht angreifen, sondern mit seiner erhobenen Hand lediglich eine andere Person zu sich hervorwollen wollte.

Kommen Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche in Betracht? Wenn ja, welche?

Frage 1:

Grundsätzlich wird im System der Folgenbeseitigungs-, Schadensersatz- und Entschädigungsansprüche zwischen rechtswidrigen und rechtmäßigen Maßnahmen unterschieden. Handelt es sich um eine rechtswidrige Maßnahme, so wird außerdem zwischen verschuldensunabhängigen Ansprüchen und verschuldensabhängigen Ansprüchen unterschieden.

Folgenbeseitigungs-, Schadensersatz- und Entschädigungsansprüche



Der Anspruchsberechtigte O, ist als unbeteiligter Dritter zu klassifizieren. Im vorliegenden Fall kommt ein Anspruch auf Amtshaftung gemäß Art. 34 GG i.V.m. § 839 BGB in Betracht. Dieser Anspruch setzt ein Verschulden voraus, was in diesem Fall durch die fehlende Fürsorge des P für Unbeteiligte gegeben ist. Außerdem kommt ein Anspruch aus enteignungsgleichen Eingriff und dem allgemeinen Aufopferungsanspruch in Betracht. Diese Ansprüche setzen kein Verschulden voraus.

Frage 2:

Da im vorliegenden Fall eine Anscheingefähr vorliegt (es durfte eine Gefahrenlage angenommen werden), handelt es sich bei dem Stoppen des Mannes um eine rechtmäßige Maßnahme. Somit scheidet auch ein Amtshaftungsanspruch gemäß Art. 34 GG i.V.m. § 839 BGB aus. In Betracht kommt stattdessen die analoge Anwendung des § 10 Abs. 3 SOG.

Dazu:

Richter/Feix, Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg, 2025, Kap. H Rn. 25 ff.

Aus der Wohnung des A dringen mitten in der Nacht laute, streitartige Geräusche. Die von dem besorgten Nachbarn alarmierte Polizei befürchtet eine gewalttätige Auseinandersetzung und bricht die Wohnungstür auf, nachdem auf wiederholtes Klingeln niemand die Tür öffnete und wegen der zugezogenen Vorhänge auch kein Blick in die Wohnung möglich war. Es stellt sich heraus, das A ausgegangen war und aus Angst vor Einbrechern den Fernseher sehr laut gestellt hatte. Steht A ein Entschädigungsanspruch wegen der beschädigten Wohnungstür zu?

A ist kein Notstandspflichtiger, sondern Verantwortlicher einer Anscheinsgefahr. Folglich handelt es sich um eine rechtmäßige Maßnahme. Somit scheidet auch ein Amtshaftungsanspruch gemäß Art. 34 GG i.V.m. § 839 BGB aus. Möglicherweise könnte aber der Anspruch des Notstandspflichtigen auf Entschädigung analog herangezogen werden (§ 10 Abs. 3 SOG analog). Dies hängt davon ab, ob die Anscheinsgefahr nicht nur auf der vorrangigen Ebene der Gefahrenabwehr, sondern auch auf der nachrangigen Kostenebene dazu führt, dass ein Anscheinsverantwortlicher sonstigen Verantwortlichen gleichzusetzen ist. Das ist in der Regel immer dann der Fall, wenn der "Anscheinsverantwortliche" die Anscheinsgefahr nicht zurechenbar verursacht hat. Hier hat der A aber durch sein Verhalten die Ursache für das Einschreiten der Polizei gesetzt, weswegen dem A kein Entschädigungsanspruch zusteht. (a.A. vertretbar)

Dazu: Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. H Rn. 28 f.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Im Rahmen einer Protestaktion gegen die Rodung eines Teils des Stadtparks begab sich der Klimaaktivist K auf das von der Protestbewegung besetzte Gelände. Die Polizei hatte bereits einen Teil des Waldgeländes geräumt und setzte ihre Räumungsmaßnahmen fort, um die Rodung durch die zuständigen Behörden zu ermöglichen. Dabei wurde K, der sich in einem bereits gerodeten Waldstück aufhielt, von Polizeibeamten zu Boden gestoßen. Dadurch zog er sich erhebliche Prellungen sowie eine Schulterverletzung zu und erlitt starke Schmerzen. Zudem wurden seine Filmkamera und ein professionelles Stativ durch den Sturz beschädigt.

Wurde eine dem K gegenüber bestehende Amtspflicht im Sinne des § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG verletzt?

Eine Amtspflichtverletzung setzt voraus, dass der Amtswalter - hier die Polizeibeamten - die sich aus seinem Amtsverhältnis zum Staat (Dienstherr) ergebenen Pflichten (Amtspflichten) verletzt hat. Gem. § 36 Abs. 1 BeamSt, § 107 Abs. 2 S. 1 HmbBG haben die Polizeibeamten insbesondere die Amtspflicht, bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die den Staat bindenden Rechtspflichten (vgl. Art. 20 Abs. 3 GG) zu beachten. Die Polizeibeamten können sich vorliegend offensichtlich nicht auf eine für ihr Handeln notwendige Rechtsgrundlage stützen, denn von K ging erkennbar insbesondere keine Gefahr oder Störung aus, da er sich auf einem bereits gerodeten Bereich befand und die Rodungsmaßnahmen folglich nicht behinderte.

Die Amtspflicht besteht jedenfalls auch gegenüber K, wenn ein ihm zustehendes subjektives Recht betroffen ist, weil dieses Recht auch gerade dem Schutz seiner Interessen dient (z.B. allgemeine Handlungsfreiheit o. Recht auf körperliche Unversehrtheit).

Folglich haben die Polizeibeamten eine drittbezogene Amtspflicht verletzt, indem sie die Pflicht zum rechtmäßigen Verwaltungshandeln verletzten.

Dazu: Richter/Feix, *Polizei- und Ordnungsrecht Hamburg*, 2025, Kap. H Rn. 32 ff.
 Angelehnt an LG Aachen, Urteil vom 14.09.2021 - 12 O 559/19.

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Der sechzigjährige C ist gut trainiert und stellt seinen Körper gerne auch öffentlich zur Schau. Er geht nicht nur gerne nackt baden, sondern ist im Sommer auch hin und wieder nur sehr leicht bekleidet in der Innenstadt unterwegs. Als er Mitte Juni an einem heißen Sommertag nur mit Flip-Flops bekleidet an der Binnenalster entlang radelt, erschrickt die ältere Dame D so sehr, dass sie stolpert und stürzt. Der Polizist P beobachtet den Zwischenfall und hält C umgehend an. C erklärt, er fühle sich ohne Kleidung freier, natürlicher und menschlicher. Schließlich werde der Mensch ohne Kleidung geboren. Eine sexuelle Intention bestehe nicht. Er werde sich auch künftig nicht davon abbringen lassen, seine Natur zu zeigen. D ist völlig außer sich: sie habe sich zwar keine Verletzungen zugezogen, aber in der Innenstadt müsse man doch bekleidet unterwegs sein. Das gehöre sich so. P beruhigt D und verfügt gegenüber C, sich sofort etwas überzuziehen und sich künftig nicht mehr nackt in die Öffentlichkeit zu begeben. C zieht sich Hose und Shirt an, ist aber empört und fühlt sich unverstanden. Ein Bußgeld hätte es nach seiner Auffassung doch auch getan.

Ist die Verfügung rechtmäßig?

Bearbeitungshinweis: Auf § 118 OWiG wird hingewiesen.

Die Verfügung, sich - erstens - **sofort etwas überzuziehen** und sich - zweitens - **künftig nicht mehr nackt in die Öffentlichkeit zu begeben**, ist rechtmäßig, wenn sie alle Anforderungen erfüllt, die die Rechtsordnung an diese Maßnahme stellt. Gemäß Art. 20 Abs. 3 GG ist die Verwaltung an Recht und Gesetz gebunden.

I. Rechtsgrundlage

- Suche immer ausgehend von der konkreten Handlung, die getätigten wurde; hier: Verfügung mit zwei Regelungen: "Gebot, sich sofort anzuziehen" und "Verbot, sich künftig nackt in die Öffentlichkeit zu begeben"
- Verfügung greift in die die Nacktheit schützende allgemeine Handlungsfreiheit gem. **Art. 2 Abs. 1 GG** ein, die auch gewährleistet, sich beliebig zu kleiden bzw. sich auch nicht zu kleiden
- keine spezielle Rechtsgrundlage ersichtlich
- Verbot wird (in der Rechtsfolge) von **§ 3 Abs. 1 u. 2 SOG** ("Maßnahme") erfasst

II. Formelle Rechtmäßigkeit

1. Zuständigkeit

- Zuständigkeit der Polizei gem. § 3 Abs. 2 S. 1 lit. a SOG (allerdings ist es gut vertretbar, für das Verbot, sich künftig nackt in die Öffentlichkeit zu begeben, einen Eilfall abzulehnen, weil die Verfügung insoweit auch rechtzeitig von der nach Abs. 1 zuständigen Verwaltungsbehörde getroffen werden könnte)

2. Verfahren

- insbes. Anhörung gem. § 28 Abs. 1 HmbVwVfG erfolgt

3. Form

- keine Formvorgabe in § 3 Abs. 1 u. 2 SOG
- Gebot kann auch mündlich ergehen, § 37 Abs. 2 HmbVwVfG

III. Materielle Rechtmäßigkeit

1. Betroffenheit der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, § 3 Abs. 1 SOG

- Öffentliche Sicherheit, insbes. Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung:
 - Normen des StGB kommen nicht in Betracht (es liegen keine sexuellen Handlungen vor)
 - Belästigung der Allgemeinheit, § 118 Abs. 1 OWiG: Eine grob ungehörige Handlung liegt dann vor, wenn die Handlung in einem so deutlichen Widerspruch zur Gemeinschaftsordnung steht, dass sie jeder billig denkende Bürger als eine grobe Rücksichtslosigkeit gegenüber jedem Mitbürger ansehen würde, sie sich also gleichsam als eine Missachtung der durch die Gemeinschaftsordnung geschützten Interessen darstellt (+) Verhalten des C berührt auch unter Berücksichtigung eines Wandels im Umgang mit Sexualität etc. auch heute noch das Schamgefühl anderer als schutzwürdiges Interesse, weil C Benutzern öffentlicher Straßen und Wege den Anblick seines nackten Körpers aufdrängt, ohne dass diese frei entscheiden können, ob sie mit dessen Anblick konfrontiert werden wollen oder nicht (vgl. etwa VG Leipzig v. 6.6.2014 – 1 L 398/14; a.A. vertretbar)

- Öffentliche Ordnung: Gesamtheit der im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung liegenden ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit, deren Befolgung nach den jeweils herrschenden sozialen und ethischen Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten menschlichen Zusammenlebens innerhalb eines bestimmten Gebiets angesehen wird (+) mit entsprechender Begründung wie zu § 118 Abs. 1 OWiG (etwa OVG Münster v. 18.6.1996 - 5 A 769/95; a.A. gut vertretbar, vgl. OLG Frankfurt a. M. v. 18.4.2023 – 2 U 43/22 Rn. 161)

2. Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, § 3 I SOG

- Gefahr eines Verstoßes gegen § 118 OWiG und öffentliche Ordnung
 - (+) in Hinblick auf das Gebot, sich sofort anzuziehen, weil insoweit bereits eine Verletzung (Störung) des § 118 Abs. 1 OWiG bzw. der öffentlichen Ordnung vorliegt
 - (+) in Hinblick auf Verbot, sich künftig nackt in der Öffentlichkeit zu zeigen, denn C hat dies in Vergangenheit bereits häufiger getan und zudem angekündigt, dies auch künftig zu tun (a.A. mit dem Argument vertretbar, dass bislang keine hinreichenden, tatsächlichen und konkreten Anhaltspunkte vorliegen, dass C sich wieder nackt in der Öffentlichkeit zeigen wird).

3. Verantwortlichkeit des Adressaten

- § 3 SOG nennt keine Verantwortlichen; richtet sich daher nach den §§ 8 ff. SOG
- hier: (+) A hat Gefahr durch sein Verhalten verursacht (§ 8 Abs. 1 SOG)

4. Rechtsfolge, insbes. Ermessen

- § 3 Abs. 1 u. 2 SOG eröffnet Ermessen ("nach pflichtgemäßen Ermessen", "dürfen")
- am Zweck der Ermächtigung und in den gesetzlichen Grenzen auszuüben, § 40 HmbVwVfG,
- insbes. Wahrung der Verhältnismäßigkeit gem. § 4 SOG:
 - Legitimer Zweck (+) Schutz des Schamgefühls als allgemeines Interesse
 - Geeignetheit (+)
 - Erforderlichkeit (+) insbes. Verhängung eines Bußgeldes hat zwar auch eine präventive Wirkung, aber nicht gleich effektiv wie die Verfügung (a.A. vertretbar)
 - Angemessenheit: (+) Schutz des Schamgefühls überwiegt die Einschränkung von Art. 2 Abs. 1 GG, sich in der Öffentlichkeit nicht nackt zu zeigen (a.A. vertretbar)

Die Verfügung ist rechtmäßig (a.A. vertretbar).

Dazu:

© 2025 Eike Richter. Unter Mitarbeit von Britta Goerke, Maritt Krebs u. Jan Seibel. Stand: 13.6.2025
[Professur für öffentliches Recht](#), Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.

Auf ihrem Streifgang fällt der Polizistin P ein stark torkelnder Mann M auf. Sie vermutet, dass M unter hohem Alkoholeinfluss steht. M hält einen Autoschlüssel in der Hand und bewegt sich in Richtung eines Parkplatzes, auf dem mehrere Fahrzeuge geparkt sind. P ist sich sicher, dass M in sein Auto steigen und losfahren wird, wenn er nicht daran gehindert wird. P geht sofort auf den M zu und stellt fest, dass er stark nach Alkohol riecht, lallend spricht und sich kaum auf den Beinen halten kann. Auf Nachfrage gibt M an, dass er alleine unterwegs sei und nach Hause fahren wolle. Daraufhin untersagt P dem M, in diesem Zustand Auto zu fahren. Sie nimmt zudem die Autoschlüssel an sich. Nachdem M sich murrend auf dem Weg zur nächsten Bushaltestelle gemacht hat, setzt P ihren Streifgang fort.

Waren die Untersagung gegenüber M und die Ansichnahme der Autoschlüssel rechtmäßig?

Variante: Ändert sich etwas an der Bewertung, wenn M auf Nachfrage der P angibt, wegen des kühlen Abends nur seinen Pullover aus dem Auto holen, um dann wieder zurück zur Kneipe gehen zu wollen?

A. Untersagung

I. Rechtsgrundlage

1. Notwendigkeit

- Die Maßnahme stellt einen Eingriff in die Eigentumsfreiheit (Art. 14 Abs. 1 GG) dar, weil M sein Auto nicht zum Wegfahren benutzen darf. Weiterhin greift die Maßnahme in die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) des M ein.

2. Vorliegen

- Es ist keine spezialgesetzliche Rechtsgrundlage ersichtlich, dass als Ermächtigungsgrundlage nur § 3 Abs. 1 SOG in Betracht kommt.

II. Formelle Rechtmäßigkeit

1. Zuständigkeit

- Zuständigkeit der Polizei gem. § 3 Abs. 2 S. 1 lit. a SOG (+)

2. Verfahren

- Anhörung gem. § 28 Abs. 1 HmbVwVfG: (+) Nachfrage der P (a.A. vertretbar, dann aber § 28 Abs. 2 Nr. 1 HmbVwVfG)

3. Form

- keine Formvorgabe in § 3 Abs. 1 u. 2 SOG
- Gebot kann auch mündlich ergehen, § 37 Abs. 2 HmbVwVfG

III. Materielle Rechtmäßigkeit

1. Betroffenheit der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, § 3 Abs. 1 SOG

- Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung: (+) § 316 StGB
- Individualrechtsgüter: (+) Gesundheit, Leben und Eigentum anderer Verkehrsteilnehmer

2. Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, § 3 Abs. 1 SOG

- Sachlage: Torkeln, Richtung Auto, Schlüssel in der Hand, Alkoholgeruch, Lallen, kaum auf den Beinen halten, Äußerung einer Fahrabsicht auf Nachfrage
- hinreichende Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts
 - in Bezug auf Verstoß gegen § 316 StGB (+) es ist sehr wahrscheinlich, dass C das Fahrzeug "führen", also in Bewegung setzen wird
 - in Bezug auf Individualrechtsgüter: zweifelhaft, weil es für einen Schadenseintritt noch Zwischenschritte bedarf (Anlassen und Steuern des Fahrzeugs, Fahrfehler)

3. Verantwortlichkeit des Adressaten

- § 3 SOG nennt keine Verantwortlichen; richtet sich nach §§ 8 bis 10 SOG
- hier: (+) M hat die Gefahr durch sein Verhalten verursacht (§ 8 Abs. 1 SOG)

4. Rechtsfolge, insbes. Ermessen

- § 3 Abs. 1 u. 2 SOG eröffnet Ermessen ("nach pflichtgemäßem Ermessen", "dürfen")
- am Zweck der Ermächtigung und in den gesetzlichen Grenzen auszuüben, § 40 HmbVwVfG,
- Insbes. Verhältnismäßigkeit gem. § 4 SOG: (+)

Die Untersagung war rechtmäßig.

B. Ansichnahme der Autoschlüssel

I. Rechtsgrundlage

1. Notwendigkeit

- Die Maßnahme stellt einen Eingriff in die Eigentumsfreiheit (Art. 14 Abs. 1 GG) dar.

2. Vorliegen

- Als Rechtsgrundlage kommt die Sicherstellung gemäß § 14 SOG in Betracht.

II. Formelle Rechtmäßigkeit

- entsprechend zu A.

III. Materielle Rechtmäßigkeit

- Tatbestandsvoraussetzungen: Sicherstellung zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit, § 14 Abs. 1 S. 1 lit. a SOG (+) s. entsprechend zu A, wobei aufgrund der Sachlage insbesondere auch angenommen werden muss, dass die Gefahr - wie von der Vorschrift gefordert - unmittelbar bevorsteht, weil M im Begriff ist, ins Auto zu steigen und loszufahren.
- Verantwortlichkeit des Adressaten: (+) s. entsprechend zu A
- Rechtsfolge, insbes. Ermessen
 - s. entsprechend zu A
 - insbes. Verhältnismäßigkeit (+), da die Sicherstellung des Schlüssels die Verfügungsgewalt über das Auto im Vergleich zur Fahruntersagung zwar insoweit weiter einschränkt, als M auch niemand anderes (z.B. einen fahrtüchtigen Freund) bitten kann, sein Fahrzeug zu führen; allerdings hat M ausdrücklich bekundet, alleine unterwegs zu sein und selbst nach Hause fahren zu wollen.

Die Sicherstellung war rechtmäßig.

Varianten:

Fraglich ist, ob zum Zeitpunkt der Untersagung und der Sicherstellung eine konkrete Gefahr vorlag, da M angibt, nur seinen Pullover aus dem Auto holen zu wollen. Vertretbar dürfte es allerdings sein, auch auf der Grundlage der verbleibenden Tatsachen (Torkeln, Autoschlüssel in der Hand etc.) eine hinreichende Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass A - trotz seiner anderslautenden Bekundung - das Fahrzeug führen wird. Vertretbar dürfte es aber auch sein, zwar von einer konkreten Gefahr iSd § 3 Abs. 1 u. 2 SOG, aber von einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr iSd § 14 Abs. 1 S. 1 lit. a SOG erst dann auszugehen, wenn sich herausstellt, dass M doch das Fahrzeug führen will. In der Folge wäre nur die Untersagung, (noch) nicht die Sicherstellung rechtmäßig.

Dazu:

A sieht sich als ein begnadeter Autofahrer. In seiner Freizeit tritt er hin und wieder auch mal etwas mehr auf das Gaspedal. Dabei stören ihn die nach seiner Meinung immer dichter werdenden Geschwindigkeitskontrollen. An einem Montagmorgen bemerkt er an einer Straße eine Geschwindigkeitskontrolle der Polizei. A ist empört über so wenig Sensibilität der Polizei. An einem Montagmorgen, wenn die meisten Leute auf dem Weg zur Arbeit sind, müssten die Polizisten doch Nachsicht mit den Bürgern haben. A hat einen Einfall. Er fährt nach Hause und beschreibt ein großes Pappschild mit der Aufschrift "Vorsicht, Radarkontrolle!". Er fährt wieder zurück, positioniert sich etwa 300 Meter vor der Radarkontrolle und stellt das Schild gut sichtbar an den Straßenrand. Als die Polizisten gegen Mittag die Schicht mit zwei anderen Polizisten wechseln und zurück zur Dienstwache fahren, bemerken sie A mit seinem Schild am Straßenrand. Sie sprechen ihn an, was er denn da tue. Nachdem A seinem Ärger über die Geschwindigkeitskontrollen Luft gemacht hat, entgegen ihm die Polizisten, dass sie dies natürlich verstehen, aber eine solche Handlung nicht durchgehen lassen können. Sie geben A auf, das Schild abzubauen und nicht wieder aufzustellen.

Ist die Maßnahme rechtmäßig?

Bearbeitungshinweis: Auf § 23 Abs. 1c StVO wird hingewiesen. Von der Zuständigkeit der Polizei ist auszugehen.

Das Verbot, das Schild abzubauen und nicht wieder aufzustellen, ist rechtmäßig, wenn es alle Anforderungen erfüllt, die die Rechtsordnung an diese Maßnahme stellt. Gemäß Art. 20 Abs. 3 GG ist die Verwaltung an Recht und Gesetz gebunden.

I. Rechtsgrundlage

1. Notwendigkeit (+)
2. Vorliegen: suche immer ausgehend von der konkreten Handlung, die vorgenommen wurde. Hier: "geben A auf, das Schild abzubauen und nicht wieder aufzustellen" (Verfügung in Form eines Ge- bzw. Verbots)
 - keine spezielle Rechtsgrundlage ersichtlich
 - Insbes. ist § 44 Abs. 2 StVO nicht einschlägig, da die Verfügung in erster Linie nicht der Sicherheit des Straßenverkehrs diente, sondern der (zukünftigen) störungsfreien Durchführung von Geschwindigkeitskontrollen
3. Ergebnis: Verfügung wird (in der Rechtsfolge) von **§ 3 Abs. 1 u. 2 SOG** ("Maßnahme") erfasst

II. Formelle Rechtmäßigkeit

1. Zuständigkeit
 - Zuständigkeit der Polizei gem. § 3 Abs. 2 S. 1 lit. a SOG (hier laut Anmerkung gegeben)
2. Verfahren
 - insbes. Anhörung gem. § 28 Abs. 1 HmbVwVfG erfolgt
3. Form
 - keine Formvorgabe in § 3 Abs. 1 u. 2 SOG
 - Gebot kann auch mündlich ergehen, § 37 Abs. 2 HmbVwVfG

III. Materielle Rechtmäßigkeit

1. Betroffenheit der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, § 3 Abs. 1 SOG
 - Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung: (-) § 23 Abs. 1c StVO kommt in Betracht, ist aber im vorliegenden Fall nicht einschlägig, da das Pappschild kein technisches Gerät ist.
 - Subjektive Rechte oder Individualrechtsgüter: (-) nicht ersichtlich; das Schild hält andere Verkehrsteilnehmer viel mehr dazu an, sich rechtmäßig zu verhalten.
 - Bestand des Staates, seiner Einrichtungen und Veranstaltungen: (+) die polizeiliche Geschwindigkeitskontrolle ist eine Einrichtung des Staates, denn sie bezweckt, Geschwindigkeitsüberschreitungen zu sanktionieren, um so von weiteren Überschreitungen abzuschrecken.
2. Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, § 3 Abs. 1 SOG
 - Gefahr für den Bestand der polizeilichen Geschwindigkeitskontrolle: (+) Schild wurde bereits aufgestellt (sog. Störung)
3. Verantwortlichkeit des Adressaten
 - § 3 Abs. 1 SOG nennt keine Verantwortlichen, richtet sich daher nach §§ 8 bis 10 SOG
 - hier: (+) A hat Gefahr durch sein Verhalten verursacht (§ 8 Abs. 1 SOG)
4. Rechtsfolge, insbes. Ermessen
 - § 3 Abs. 1 u. 2 SOG eröffnet Ermessen ("nach pflichtgemäßem Ermessen", "dürfen")
 - am Zweck der Ermächtigung und in den gesetzlichen Grenzen auszuüben, § 40 HmbVwVfG,
 - Insbes. Verhältnismäßigkeit gem. § 4 SOG: (+) Gebot des Abbauens und Verbot des Aufstellens des Schildes ist insbesondere erforderlich, um die Geschwindigkeitskontrolle weiter durchzuführen.

Das Verbot ist rechtmäßig.

Dazu:

A hat den auf den Unternehmer B zugelassenen und durchgängig von dessen Mitarbeiter C genutzten Firmenwagen gestohlen und nach einer Spritztour schrottreif und rechtwidrig in einem Waldstück abgestellt. Den Schlüssel nimmt er mit. Als B von seinem abgestellten, schrottreifen Fahrzeug erfährt und die Kosten erahnt, die auf ihn zukommen könnten, verzichtet er auf sein Eigentum an dem Firmenfahrzeug. Wer kann als Verantwortlicher zur Beseitigung des Wagens in Anspruch genommen werden?

A kann gem. **§ 8 Abs. 1 S. 1 SOG** in Anspruch genommen werden, weil er das schrottreife Fahrzeug im Wald rechtswidrig abgestellt und somit die Störung der öffentlichen Sicherheit durch sein Verhalten verursacht hat. Auch kann eine Verantwortlichkeit nach **§ 9 Abs. 1 S. 3 SOG** vertreten werden, da A weiterhin im Besitz eines Fahrzeugsschlüssels ist.

B kann als Eigentümer des Fahrzeugs, von dem die Störung ausgeht, gem. **§ 9 Abs. 1 S. 1 SOG** in Anspruch genommen werden. Allerdings gem. § 9 Abs. 3 SOG erst ab dem Zeitpunkt, zu dem A das Fahrzeug abgestellt hat, § 9 Abs. 3 SOG. Dass B im Anschluss sein Eigentum an dem Fahrzeug aufgegeben hat, ändert an seiner Verantwortlichkeit nichts, § 9 Abs. 1 S. 2 SOG.

Als Mitarbeiter des B könnte C gem. **§ 8 Abs. 3 SOG** verantwortlich sein, allerdings wird die öffentliche Sicherheit nicht in Ausführung der Verrichtung gestört. C kann nicht in Anspruch genommen werden.

Dazu: